



Büro Grosser Rat

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 2. März 2018

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 26. März 2018, 9.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen teilzunehmen.

Anlässlich der nächsten Session werden das Präsidium und das Büro des Walliser Grossen Rates dem Grossen Rat einen Besuch abstatten. Für den Fall, dass eine Nachmittagssitzung notwendig ist, werden die Verhandlungen am Nachmittag erst um 14.00 Uhr fortgesetzt, damit den Gästen genügend Zeit für das Mittagessen bleibt.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Sepp Neff

2. Protokoll der Session vom 5. Februar 2018

Grossratspräsident Sepp Neff

3. Rechnung für das Jahr 2017

3/1/2018	Antrag Standeskommission
3/1/2018	Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
Referent:	Grossrat Ruedi Eberle, Präsident Staatswirtschaftliche Kommission
Departementsvorsteher:	Säckelmeister Thomas Rechsteiner

4. Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates

4/1/2018 Antrag Büro
Referent: Grossrat Martin Breitenmoser

5. Grossratsbeschluss zur Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.

5/1/2018 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

6. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2017

6/1/2018 Antrag Kontrollkommission
Referent: Landammann Daniel Fässler

7. Programmvereinbarungen 2017

7/1/2018 Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Daniel Fässler

8. Landrechtsgesuche

8/1/2018 Berichte Kommission für Recht und Sicherheit
Mündlicher Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin Kommission für Recht und Sicherheit

9. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Sepp Neff

Büro des Grossen Rates
Der Sekretär:

Markus Dörig

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 5. Februar 2018 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Sepp Neff
Anwesend: 49 Ratsmitglieder einschliesslich Präsident
Zeit: 08.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 15.20 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 4. Dezember 2017	2
3. Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Termin für Initiativen) (2. Lesung)	3
4. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU) (2. Lesung)	4
5. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) (2. Lesung)	7
6. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes (2. Lesung)	12
7. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (2. Lesung)	14
8. Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ) (2. Lesung)	15
9. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau eines Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+) (2. Lesung)	17
10. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)	28
11. Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 29. April 2018	31
12. Mitteilungen und Allfälliges	32

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Sepp Neff

Eröffnungsansprache

Entschuldigt: Grossrätin Barbara Wettmer, Appenzell
Grossratsvizepräsident Franz Fässler, Appenzell (Nachmittag)
Stimmberechtigt: 48 (Nachmittag 47)
Absolutes Mehr: 25 (Nachmittag 24)

Die Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 4. Dezember 2017

Das Protokoll wird ohne Änderung genehmigt und verdankt.

3. Landgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Termin für Initiativen) (2. Lesung)

23/2/2017: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, erinnert daran, dass der Grosse Rat an der Session vom 23. Oktober 2017 auf die Vorlage eingetreten ist und diese nach eingehender Diskussion mit 42 Ja- gegen 6 Nein-Stimmen, bei einer Enthaltung, in erster Lesung gutgeheissen hat. Eine zweite Lesung ist bei Revisionen der Kantonsverfassung obligatorisch. Die ReKo hat das Geschäft nochmals angeschaut und beantragt, der Vorlage ohne Änderungen zuzustimmen.

Landammann Daniel Fässler empfiehlt die Gutheissung des Landgemeindebeschlusses und dessen Überweisung an die Landsgemeinde.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I und II

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Termin für Initiativen) mit 48 Ja-Stimmen einstimmig mit positiver Empfehlung zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

4. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU) (2. Lesung)

25/2/2017: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, geht auf die in der Lesung vom 23. Oktober 2017 offen gebliebenen Punkte ein. In diesen ist nun in der zweiten Lesung Beschluss zu fassen. Neben einem Antrag der BauKo stehen drei Anträge von Grossrat Albert Neff, Rüte, im Raum. Er beantragt in Art. 4 nicht nur für die unkonventionelle Ölförderung, sondern generell ein Verbot von Fracking. Als Folge davon soll in Art. 7 Abs. 2 die Litera d ersatzlos gestrichen werden. In Art. 22 soll nicht nur bei der Erteilung einer Konzession, sondern bereits bei einer Bewilligung für die Nutzung des Untergrundes eine ausreichende Versicherungsdeckung nachgewiesen werden müssen. In der Ergänzungsbotschaft hat die Standeskommission die Zusammenhänge und Risiken der geothermischen Nutzung des Untergrundes erläutert. Die Technik als solche will sie nicht generell verbieten, sondern nur deren Einsatz für die unkonventionelle Öl- oder Gasförderung. Auf eine Ausweitung der Versicherungsnachweise auf die Bewilligungen möchte die Standeskommission verzichten. Die BauKo erachtet ein generelles Verbot von Fracking im Unwissen über die technische Entwicklung nicht für zweckmässig. Nach den Erfahrungen im Kanton St.Gallen mit Fracking sind die Hürden für ähnliche Projekte genug hoch. Im Weiteren soll Art. 7 Abs. 2 unabhängig eines Frackingverbots unverändert belassen werden, da die Entnahme und der Eintrag von Wärme mit offenen Systemen in wasserführenden Schichten auch drucklos und somit ohne ein Aufbrechen von Schichten mit Fracking vorgenommen werden kann. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Änderung in Art. 8 Abs. 2 lit. b entspricht dem ursprünglichen Anliegen der BauKo. Den von Grossrat Albert Neff zu Art. 22 beantragten Versicherungsnachweis bei Bewilligungen erachtet auch die BauKo als unnötig. Sie beantragt einstimmig die Annahme der mit der Zusatzbotschaft gestellten Anträge der Standeskommission.

Grossrat Albert Neff verdankt die Ausführungen in der Ergänzungsbotschaft über das Fracking. Er verweist auf sein allen Mitgliedern des Grossen Rates zugestelltes E-Mail, in welchem er auf die widersprüchlichen Ausführungen über den Einsatz von Stützmitteln und Chemikalien bei der hydraulischen Frakturierung in der Tiefengeothermie hingewiesen hat. Im Abschnitt „Chancen und Risiken“ wird an einer Stelle ausgesagt, dass Fracking ohne solche Chemikalien auskommt, während an anderer Stelle steht, dass der Einsatz von Chemikalien geringer ist. Er hat in seinem Brief auch auf die Geothermiekarte der Schweiz hingewiesen, welche das Potenzial für Geothermie im Kanton Appenzell I.Rh. als gering ausweist. Zudem gibt es für die Nutzung der Wärme aus Geothermie zu wenig Wärmeverbände, und diese würden in Konkurrenz zum Holz und zum Gas stehen. Grossrat Albert Neff steht für eine bessere Nutzung der Holzvorräte im Kanton und die Gewinnung von Strom und Wärme durch den Betrieb eines Blockheizkraftwerks ein. Da er die Erdbeben- und Umweltgefahr für gross und das wirtschaftliche Potential für gering einstuft, hält er am Antrag für ein Verbot von Fracking in der Geothermie fest. Bezüglich der Entnahme und des Eintrags von Wärme mit offenen Systemen gemäss Art. 7 Abs. 2 unterstützt er die Haltung der Standeskommission. Dies trifft auch auf die Ausführungen zur Anwendbarkeit des Gesetzes bis zu einer Tiefe von 500m zu. Er wünscht aber eine Erklärung zum Umstand, dass auf der entsprechenden Geokarte elf Bohrungen in der roten Zone liegen, obwohl Bohrungen dort gemäss Infoblatt des Bau- und Umweltdepartements verboten sind.

Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler, Rüte, verlangt ebenfalls ein Verbot von Fracking, zumal niemand die damit zusammenhängenden direkten und langfristigen Schäden voraussehen kann. Sie sieht den Grossen Rat in der Pflicht, Land und Leute sowie namentlich auch die Kinder vor solchen Gefahren zu schützen.

Bauherr Ruedi Ulmann verdeutlicht nochmals die Haltung der Standeskommission zum Fracking. Er betont, dass nicht bei allen Bohrungen Chemikalien nötig sind. Zudem kommen bei einigen Bohrungen abbaubare Chemikalien zum Einsatz. Man soll sich dieser neuen Technologie nicht grundsätzlich verschliessen. Es gilt zu unterscheiden, mit welcher Technologie man eine Bohrung angehen will. In diesem Gesetz sollen die Grundlagen geschaffen werden, dass man ein solches Gesuch zumindest prüfen kann. Die Nutzung der Wärme aus dem Boden ist als alternative Energiegewinnung wichtig. Ein Blockheizkraftwerk ist auch ein gangbarer Weg für die Energiegewinnung, es braucht aber eine gute Kombination aus allen Möglichkeiten. Die Standeskommission will daher in der Geothermie die Möglichkeit von Fracking gesetzlich nicht ausschliessen. Würde im Gesetz diese Möglichkeit verbaut, könnte ein diesbezügliches Gesuch gar nicht erst geprüft werden. Wenn das Gesetz Fracking in der Geothermie nicht verbietet, heisst das aber nicht, dass ein diesbezügliches Gesuch auch bewilligungsfähig ist. Für jede Bohrung im Rahmen der Tiefengeothermie ist nicht nur eine Konzession oder eine Bewilligung nach diesem Gesetz nötig, sondern auch eine normale Baubewilligung. Im Baubewilligungsverfahren wird geklärt, ob für die geplante Anlage ein Nutzungsplan zu erlassen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen oder ob die Erdbebenrisiken zu klären sind. Dabei muss sich zeigen, dass die strengen Vorgaben gemäss Umwelt-, Gewässerschutz- und Raumplanungsrecht gewährleistet sind. Nur wenn alle Anforderungen erfüllt sind, kann eine Konzession oder Bewilligung für eine Nutzung des Untergrundes erteilt werden. Aus diesen Überlegungen heraus soll Art. 4 Abs. 1 wie vorgeschlagen belassen werden. Bezüglich der Frage von Grossrat Albert Neff zu den in der Geokarte verzeichneten Bohrungen im Gefahrengebiet führt Bauherr Ruedi Ulmann aus, dass diese wohl vor der Erstellung der Gefahrenkarte vorgenommen wurden. Heute werden dort keine Bohrungen mehr bewilligt.

Landammann Daniel Fässler erläutert den Zweck des Frackings bei der Tiefengeothermie. Durch das Aufbrechen von Gestein soll ein Kreislauf für das Zirkulieren des Wassers, mit dem die Erdwärme aus dem tiefen Untergrund transportiert wird, aufrechterhalten werden. Das Aufbrechen, das sogenannte Fracking, kann hydraulisch, das heisst nur mit Wasser oder auch unter Beigabe von chemischen Zusätzen, erfolgen. Dank der fortschreitenden Technik kann in diesem Bereich immer häufiger auf chemische Zusätze verzichtet werden. Die Standeskommission möchte die Nutzung der Technik des Frackings nicht generell verbieten, damit in Zukunft eine Nutzung der Tiefengeothermie, wenn sie sicher vorgenommen werden kann, möglich bleibt.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 3

Keine Bemerkungen.

Art. 4

Grossrat Albert Neff, Rüte, beantragt in Art. 4 Abs. 1 die Ergänzung der lit. a mit folgendem Teilsatz:

«a) ...; ebenso das Fracking in der Geothermie;»

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Albert Neff zu Art. 4 Abs. 1 lit. a ab.

Art. 5 - 7

Keine Bemerkungen.

Art. 8

Die Ständekommission beantragt in der Ergänzungsbotschaft zu Art. 8 Abs. 2 lit. b folgende neue Fassung:

- «b) Gewähr besteht, dass die geplanten Bauten und Anlagen einwandfrei, umweltverträglich und sicher betrieben, unterhalten und gegebenenfalls zurückgebaut werden.»

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Ständekommission zu Art. 8 Abs. 2 lit. b gut.

Art. 9 - 30

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird das Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU) mit 42 Ja- gegen 5 Nein-Stimmen, bei einer Enthaltung, an die Landsgemeinde verabschiedet.

5. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) (2. Lesung)

40/2/2017: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, fasst die in der Ergänzungsbotschaft enthaltenen Antworten der Standeskommission auf die vom Grossen Rat in der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen zusammen. Die bisherige Regelung zur Sitzgarantie des Bezirks Oberegg in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) soll dahingehend flexibilisiert werden, dass der Bezirk Oberegg nach Möglichkeit mit einem ständigen Mitglied vertreten ist. Die Führung der Waisen- und Erbschaftslade gemäss Art. 30 Abs. 2 hat der Grosse Rat in der Verordnung vom 9. Dezember 1968 über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade (GS 211.310) geregelt. Mit dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 ist der Bundesrat für den Erlass von Bestimmungen über die Anlage und Aufbewahrung des Vermögens von verbeiständeten Personen allein zuständig. Neben der vom Bundesrat erlassenen Verordnung vom 4. Juli 2012 über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV, SR 211.223.11) bleibt seit dem 1. Januar 2013 für kantonale Bestimmungen über die Führung der Waisenlade kein Raum mehr. Die gestützt auf das Bundesrecht im Bereich des Erbrechts noch erforderliche kantonale Regelung der Aufbewahrungsstellen für letztwillige Verfügungen und Erbverträge sollen direkt in Art. 30 EG ZGB vorgenommen werden. Aufgrund dieser Neuregelung kann die kantonale Verordnung über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade aufgehoben werden. An der geltenden Regelung des Ortsgebrauchs bei Erbteilungen in Art. 32 EG ZGB will die Standeskommission festhalten, zumal sie nur zum Tragen kommt, wenn sich die Erben über keine andere Teilung einigen können. Die Bestimmung von Art. 66 EG ZGB über die öffentlichen Gewässer umfasst nicht gewöhnliche Quellen. Bildet eine Quelle jedoch von Beginn weg ein Bett mit festen Ufern, handelt es sich um einen Bach und damit um ein öffentliches Gewässer. In Art. 70 EG ZGB, wo es um die Zuständigkeit für die Regelung der Wassernutzung für die Energiegewinnung geht, wird richtigerweise abweichend von Art. 66 EG ZGB nicht nur von öffentlichen Gewässern, sondern von allen Gewässern gesprochen. Die Standeskommission hat bei der Überprüfung des Gewässerbegriffs im Wasserbau festgestellt, dass in Art. 2 des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 (WBauG, GS 721.000) in Abweichung zum Gewässerbegriff im Bundesrecht von «öffentlichen, oberirdischen Gewässern» gesprochen wird. Das Wasserbaugesetz soll aber nicht auf alle öffentlichen und alle oberirdischen Gewässer anwendbar sein. Vielmehr soll sich dieses wie das Bundesgesetz auf alle oberirdischen Gewässer beziehen. Mit einer Übergangsregelung im zusätzlichen Art. 101 EG ZGB soll der geltende Art. 2 Abs. 1 WBauG in diesem Sinne geändert werden. Die ReKo beantragt die Gutheissung des Landsgemeindebeschlusses mit den in der Ergänzungsbotschaft von der Standeskommission vorgeschlagenen Änderungen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I - IX

Keine Bemerkungen.

Die Standeskommission beantragt für den zweiten Satz in Art. 19 Abs. 3 EG ZGB folgende Fassung:

«Der Bezirk Oberegg ist nach Möglichkeit mit einem ständigen Mitglied vertreten.»

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 19 Abs. 2 EG ZGB einstimmig gut.

Die Standeskommission beantragt für Art. 30 EG ZGB folgenden neuen Wortlaut:

«Aufbewahrung von Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen

¹Die Erbschaftsbehörden Appenzell und Oberegg bewahren letztwillige Verfügungen (Art. 504 und 505 ZGB) und Erbverträge (Art. 512 ZGB) sicher auf.

²Sie führen über Aus- und Eingänge ein Verzeichnis.»

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 30 EG ZGB einstimmig gut.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, beantragt die Streichung von Art. 32 EG ZGB.

Die Erbschaftsbehörde hat nach den Ausführungen in der Ergänzungsbotschaft diese Bestimmung seit 15 Jahren nicht mehr angewendet. Jeder Erblasser und jede Erblasserin wird die Zuteilung an einen Erben nicht primär nach Geschlecht, sondern pragmatisch nach der möglichen Verwendbarkeit und dem Interesse am bestimmten Gegenstand vornehmen. Die Bestimmung entspricht im Jahr 2018 nicht mehr dem Ortsgebrauch. Wenn sich die Erben nicht einigen, soll gemäss Art. 613 Abs. 3 ZGB die zuständige Behörde nach den persönlichen Verhältnissen der Erben entscheiden, was gegenüber einer Zuteilung nach dem Geschlecht fairer und zweckmässiger ist.

Landammann Daniel Fässler wiederholt die Ausführungen in der Ergänzungsbotschaft, dass die Standeskommission an Art. 32 EG ZGB festhalten will. Dass die Erbschaftsbehörde diese Bestimmung seit 15 Jahren nicht mehr angewendet hat, heisst nicht, dass der Ortsgebrauch bei Erbteilungen in dieser Zeitspanne nicht zur Anwendung gelangt ist, da die Erbschaftsbehörde nur dann von einer Erbteilung Kenntnis erhält, wenn sich die Erben nicht selber einigen können. Die Regelung des Ortsgebrauchs ist bei den viel häufigeren Erbteilungen ohne Erbschaftsbehörden hilfreich, indem sie den Erbgemeinschaften bei der Erbteilung einen Hinweis bietet, wie die Zuteilung im Falle einer unterbleibenden einvernehmlichen Lösung vorgenommen wird, wenn mehrere Erben einen Gegenstand gebrauchen können und daran interessiert sind.

Grossrätin Angela Koller hält dem entgegen, dass die nicht mehr zeitgemässe Regelung von Art. 32 EG ZGB dann auch nicht hilft, wenn zwei Söhne einen Gegenstand des verstorbenen Vaters oder zwei Töchter ein Kleid der verstorbenen Mutter ansprechen möchten. In diesen Fällen muss die Erbschaftsbehörde eine andere Lösung finden. Dies kann sie gestützt auf die Bestimmungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne die in Art. 32 enthaltene Regelung mit der Geschlechtertrennung. Diese Regelung soll daher gestrichen werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrätin Angela Koller auf Streichung von Art. 32 mit dem absoluten Mehr von 25 Ja-Stimmen gut.**Ziffer X - XIII**

Keine Bemerkungen.

Ziffer XIV

Landammann Daniel Fässler macht über die Ergänzungsbotschaft hinausgehende Ausführungen zu den Ziffern XIV bis XVI bezüglich die rechtliche Situation für die Nutzung von öffentlichen und privaten Gewässern. Bei Art. 66 handelt es sich um eine reine Definitionsbestimmung für öffentliche Gewässer. Über die geltende Regelung hinaus sollen künftig auch Grundwasservorkommen als öffentliche Gewässer bezeichnet werden. Zur Abgrenzung von öffentlichen und

privaten Gewässern verweist er auf Art. 667 ZGB. Demnach umfasst das Eigentum an Grund und Boden auch Quellen. Eine Quelle ist grundsätzlich ein privates Gewässer, solange sie auf dem eigenen Grundstück verläuft. Diese Definitionsabgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Gewässer ist ihrerseits vom Nutzungsrecht zu unterscheiden, das ebenfalls öffentlich oder privat sein kann. Mit einer Konzession kann die private Nutzung eines öffentlichen Gewässers für eine bestimmte Dauer eingeräumt werden. Daneben gibt es noch alte oder sogenannte ehehafte Wasserrechte, die bereits bestanden, als 1916 das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte erlassen wurde. Diese alten Rechte geniessen einen Bestandeschutz und sind von dieser Wasserrechtsgesetzgebung nicht erfasst. In Art. 70 EG ZGB wird geregelt, wer die Hoheit über die Nutzung der Wasserkraft hat. Die Standeskommission schlägt nun vor, die Wasserkrafthoheit des Kantons nicht nur wie bisher auf alle Flüsse und Bäche zu beschränken, sondern auf alle Gewässer auszudehnen. Damit fallen unter anderem auch die privaten Quellen unter das Wasserkraftregal des Kantons. Andererseits ist gemäss Art. 73 EG ZGB nur für die Nutzung von öffentlichen Gewässern eine Konzession erforderlich. Landammann Daniel Fässler räumt ein, dass er bei der Vorbereitung auf die heutige Session einen gewissen Widerspruch zwischen den Regelungen in Art. 70 und Art. 73 festgestellt hat. Der Grosse Rat hat daher in Art. 70 EG ZGB zu entscheiden, ob im Sinne des Regelungsvorschlags der Standeskommission die Nutzung einer Quelle auf privatem Eigentum ebenfalls dem Regal des Kantons unterstellt werden soll, oder ob wie in der bisherigen Regelung nur alle Flüsse und Bäche darunterfallen. Als Alternative zur vorgeschlagenen Regelung ist aber auch denkbar, das Wasserkraftregal des Kantons statt auf alle Gewässer nur auf alle öffentlichen Gewässer auszudehnen. Diese Alternativen für die Formulierung von Art. 70 EG ZGB konnten aber mit der Standeskommission nicht abgesprochen werden.

Ziffer XV

Grossrat Pius Federer, Oberegg, beantragt in Art. 70 EG ZGB den Ersatz des Passus «aller Gewässer» mit der Wendung «aller öffentlicher Gewässer».

Mit dieser Anpassung soll der Widerspruch zur Regelung der Konzessionsfälle in Art. 73 EG ZGB aufgelöst werden. Er befürchtet für die zahlreichen Grundeigentümer, die mit einem Widder ihre privaten Quellen nutzen, einen grossen zeitlichen Aufwand bis zur Erlangung einer Konzession. Die privaten Gewässer sollen weiterhin von den Eigentümern frei genutzt werden können, und nur die Nutzung öffentlicher Gewässer soll einer Konzession bedürfen.

Landammann Daniel Fässler legt die Haltung der Standeskommission dar. Da der Grosse Rat Art. 66 EG ZGB so geändert hat, dass neben Flüssen und Bächen auch Seen und Grundwasservorkommen als öffentliche Gewässer gelten sollen, muss auch Art. 70 EG ZGB angepasst werden. In dieser Bestimmung geht es um die Frage, ob der Kanton die Nutzbarkeit der Wasserkräfte aller Gewässer, somit auch der Quellen auf privatem Grund regeln können soll. Für die Nutzung einer Quelle durch den Grundeigentümer braucht es aber nach dem Wortlaut von Art. 73 EG ZGB weiterhin keine Konzession. Eine solche ist nur für die Nutzung von öffentlichen Gewässern erforderlich. Der Kanton soll aber mit dem vorgeschlagenen Art. 70 EG ZGB aufgrund der Regelung im Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte die Kompetenz bekommen, die Nutzbarmachung der Wasserkraft aller Gewässer zu regeln.

Auf Anfrage von Grossrat Herbert Wyss, Rüte, teilt Landammann Daniel Fässler mit, dass die von mehreren Wasserversorgungen praktizierte Nutzung von privaten Quellen für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser von der vorgeschlagenen neuen Formulierung von Art. 70 EG ZGB nicht tangiert wird. Es gibt auch vom privaten Eigentümer an Dritte zugestandene Nutzungsrechte an privaten Gewässern. Die Einräumung eines Nutzungsrechts an einer privaten Quelle an Dritte kann durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit oder, wo das eidgenössische Grundbuch noch nicht eingeführt ist, auch auf der Grundlage eines alten privaten Rechts erfolgt sein.

Landeshauptmann Stefan Müller weist darauf hin, dass es in Art. 70 um die Regelung der Wasserkraftnutzung geht. Selbst mit der von Grossrat Pius Federer gewünschten Einschränkung

des Wasserkraftregals auf alle öffentlichen Gewässer sind nach der Ausweitung der Definition der öffentlichen Gewässer auch kleine Seen und kleine Bäche auf privatem Grund dem Wasserkraftregal unterstellt. Es wird daher noch zu definieren sein, was unter Wasserkraft zu verstehen ist. So ist etwa bei einem Betrieb einer Widderanlage festzulegen sein, ob es dabei um die Nutzung der Wasserkraft geht oder ob die Wasserkraft nur der Produktion von Strom dient. Der Kanton könnte die ihm eingeräumte Regelungskompetenz zur Klärung der genannten offenen Fragen in einer Verordnung oder allenfalls sogar in einem Ständekommissionsbeschluss nutzen.

Grossrat Ernst Schiegg, Appenzell, stellt im Anschluss an die Ausführungen von Landammann Daniel Fässler die Frage, ob mit der vorgeschlagenen Regelung in Art. 70 EG ZGB der Kanton die Ableitung von Wasser einer privaten Quelle durch Dritte bewilligen muss, wenn keine entsprechende Dienstbarkeit eingetragen und keine schriftlichen Unterlagen über den Bestand eines alten Rechts vorhanden sind.

Landammann Daniel Fässler führt zunächst ergänzend zu den Ausführungen von Landeshauptmann Stefan Müller aus, dass als Wasserkraftnutzung die Verwendung des Gewichts von Wasser zum Antrieb einer Anlage oder eines Generators für die Energiegewinnung zu verstehen ist. Als Nachtrag zu seiner Antwort auf die Frage von Grossrat Herbert Wyss betont er, dass die Nutzung des Wassers als Trink- oder Brauchwasser nicht Gegenstand der Regelung in Art. 70 ist. Auch die von Grossrat Ernst Schiegg angesprochene Ableitung von Wasser aus privaten Quellen bezweckt die Nutzung von Wasser als Trink- und Brauchwasser. Sie hat an sich nichts mit der Stromproduktion oder dem Antrieb einer Anlage zu tun. Wie bereits ausgeführt, können Private ihre eigenen Quellen privat nutzen. Dies gilt auch, wenn sie ein auf eine Dienstbarkeit abgestütztes Quellrecht haben und nicht Eigentümer der Quelle sind. Seit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs 1912 müssen solche Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen werden. Frühere private Rechte mussten aber noch nicht eingetragen werden, sodass diesbezüglich bei Fehlen von schriftlichen Dokumenten Streitigkeiten möglich sind. Ist in einem Bezirk das eidgenössische Grundbuch bereits eingeführt, kann es keinen Streit mehr über den Bestand eines Quellrechts geben, da ein solches nur gilt, wenn es im Grundbuch eingetragen ist.

Grossrat Pius Federer betont, dass private Gewässer nicht nur privat genutzt werden können sollen, sondern auch die mit einem privaten Gewässer gewonnene Energie privat ist. Da die Widderanlage die Wasserkraft nutzt, würden mit dem vorgeschlagenen Wortlaut von Art. 70 EG ZGB die an privaten Gewässern installierten Anlagen womöglich den Bundesbestimmungen unterliegen.

Grossrat Jakob Signer, Appenzell, unterstützt den Antrag von Pius Federer. Er hat den Ausführungen von Landammann Daniel Fässler entnommen, dass der bestehende Art. 70 EG ZGB ungenügend ist, da dieser nach der gutgeheissenen Änderung von Art. 66 EG ZGB die von der Ständekommission zumindest angestrebte Unterstellung aller öffentlichen Gewässer unter das Wasserkraftregal nicht mehr sicherstellt. Er glaubt verstanden zu haben, dass die Ständekommission zwar die Unterstellung aller Gewässer anpeilt, aber auch damit leben könnte, wenn nur alle öffentlichen Gewässer dem Wasserkraftregal unterstellt werden. Diese minimale Regelung, die von Grossrat Pius Federer beantragt wird, hält er für sinnvoll. Auf eine unnötige Ausweitung der Regelung auf alle Gewässer soll verzichtet werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Pius Federer zu Art. 70 gut.

Ziffer XVI - XXIV

Keine Bemerkungen.

Die Ständekommission beantragt die Ergänzung der Vorlage mit einem Art. 101 EG ZGB:

«Änderung bestehenden Rechts

¹Art. 2 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 lautet neu: Dieses Gesetz gilt für alle oberirdischen Gewässer.

²Diese Bestimmung gilt nach erfolgter Übernahme der Änderung in der Gesetzessammlung als aufgehoben.»

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Ständekommission zu Art. 101 ohne Gegenstimme gut.

Ziffer XXV

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) mit den beschlossenen Änderungen mit 48 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landgemeinde verabschiedet.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, ersucht die Ständekommission um Prüfung der Frage, ob die Anträge in den Unterlagen übersichtlicher gestaltet werden könnten. Wenn eine Vorlage einer zweiten Lesung unterzogen wird und die Ständekommission im Rahmen zusätzlicher Abklärungen allfällige zusätzliche Anträge stellt, sollten diese aus den Unterlagen einfacher ersichtlich werden.

6. Landgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes (2. Lesung)

32/2/2017: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, ruft die an der Session vom 4. Dezember 2017 vom Grossen Rat in erster Lesung beschlossenen Anpassungen in Erinnerung. Das Gesundheitsgesetz erhält die Abkürzung GesG. Die Kompetenz für die Bestimmung der Ersatzabgabe ist vom Grossen Rat an die Standeskommission übertragen worden. Das Inkrafttreten der Revision soll um einen Monat auf den 1. Juni 2018 verschoben werden. Weiter wurden besser lesbare Formulierungen in Art. 11 und Art. 42 gewünscht. Die Standeskommission hat hierfür zwei Vorschläge unterbreitet. Die SoKo beantragt einstimmig, auf die Vorlage in zweiter Lesung einzutreten und die vorgeschlagenen Anpassungen zu genehmigen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I - IV

Keine Bemerkungen.

Ziffer V

Die Standeskommission beantragt, den Einleitungssatz von Art. 11 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

«Im Gesundheitswesen tätigen Personen ohne Berufsausübungsbewilligung sind neben den bewilligungspflichtigen Tätigkeiten insbesondere folgende Verrichtungen untersagt: »

Es geht um eine redaktionelle Anpassung zur Verbesserung der Lesbarkeit.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 11 Abs. 1 gut.

Ziffer VI - XI

Keine Bemerkungen.

Ziffer XII

Statthalter Antonia Fässler beantragt, Art. 16a Abs. 2 lit. b wie folgt zu fassen:

«b) ein AHV-pflichtiges Einkommen aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit erzielen, das im betreffenden Jahr weniger als Fr. 100'000.-- beträgt oder «

Der Kantonsrat Appenzell A.Rh. hat vor wenigen Tagen das Ausserrhoder Gesundheitsgesetz ebenfalls angepasst. Dort wurde auf Wunsch der Ärztesgesellschaft hin die Reduktion der Ersatzabgabe nicht an die Voraussetzung der Teilzeittätigkeit, sondern an das maximale Einkommen geknüpft. Da die Ärztesgesellschaft in beiden Appenzeller Kantonen tätig ist und den Notfalldienst für beide Kantone organisiert, könnten abweichende Regelungen über die Ersatzabgabe im Vollzug zu Problemen führen. Daher soll die von der Standeskommission ursprünglich vorgeschlagene Fassung von Art. 16a Abs. 2 lit. b durch die vom Kantonsrat Appenzell A.Rh. bereits beschlossene Regelung ersetzt werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag zu Art. 16a Abs. 2 lit. b gut.

Ziffer XIII - XIX

Keine Bemerkungen.

Ziffer XX

Die Ständekommission beantragt für Art. 42 folgende neue Fassung:

«¹Das Departement kann von Amtes wegen oder auf Antrag Disziplinar massnahmen anordnen, wenn im Gesundheitswesen tätige Personen oder Einrichtungen des Gesundheitswesens gegen Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung verstossen.

²Disziplinar massnahmen sind Verwarnung, Verweis oder Busse bis Fr. 20'000.--; vorbehalten bleiben weitergehende Disziplinar massnahmen gemäss Bundesrecht.»

Es geht um eine rein redaktionelle Neuformulierung zur Verbesserung der Verständlichkeit.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Ständekommission zu Art. 42 gut.

Ziffer XXI - XXIII

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes mit den beschlossenen Änderungen mit 48 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

7. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (2. Lesung)

33/2/2017: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, verweist auch zu diesem Geschäft auf die bei der Beratung der Vorlage am 4. Dezember 2017 in erster Lesung beschlossenen Änderungen. Da der Grosse Rat in Art. 16a Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes die Kompetenz zur Festlegung der Höhe der Ersatzabgabe der Standeskommission übertragen hatte, konnte die in Art. 4a des Grossratsbeschlusses vorgesehene Regelung, dass der Grosse Rat die Ersatzabgabe festlegt, gestrichen werden. Weiter soll die Verordnung zum Gesundheitsgesetz eine Abkürzung erhalten, nämlich V GesG. Das Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses wurde in Abstimmung mit dem Inkrafttreten der Revision des Gesundheitsgesetzes auf den 1. Juni 2018 verschoben. Die SoKo beantragt einstimmig, die Revisionsvorlage ohne weitere Änderungen gutzuheissen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I - VII

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz einstimmig gutgeheissen.

8. Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ) (2. Lesung)

33/2/2017: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, blickt zurück auf die erste Lesung dieses Geschäfts. Neben zwei Änderungsanträgen der SoKo zum Gesetz wurde deren Antrag, die Möglichkeit einer sofortigen Integration des Altersheims Torfnest in das Gesundheitszentrum zu prüfen, vom Grossen Rat angenommen. Weiter wurde auch dem Antrag von Grossrat Ruedi Eberle, dass die Standeskommission als Wegweiser für die vom Verwaltungsrat festzulegende Unternehmensstrategie die Eignerstrategie des Kantons festlegen soll, zugestimmt. Nach Abwägung der auf Rücksprache mit den direkt involvierten Personen aufgelisteten Vor- und Nachteile erachtet die Standeskommission eine sofortige Integration des Altersheims Torfnest ins Gesundheitszentrum als zu früh. Die SoKo teilt diese Einschätzung, wird aber in der Detailberatung einen Antrag einbringen. Sie empfiehlt, auf das Geschäft in zweiter Lesung einzutreten.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 und 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Die Standeskommission beantragt für Art. 3 Abs. 2 folgende Fassung:

«²Soweit dies mit dem Leistungsauftrag und der Eignerstrategie vereinbar ist, ist das Gesundheitszentrum in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei.»

Da der Grosse Rat bei der Beratung von Art. 5 in erster Lesung beschlossen hat, dass die Standeskommission die Eignerstrategie des Kantons festlegt, soll diese neben dem Leistungsauftrag auch den Rahmen für die unternehmerische Tätigkeit des Gesundheitszentrums bilden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 3 Abs. 2 ohne Gegenstimme, bei einer Enthaltung, gut.

Art. 4 - 7

Keine Bemerkungen.

Art. 8

Die SoKo beantragt zu Art. 8 Abs. 2 folgende Fassung:

«²Das Gesundheitszentrum übernimmt innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Betrieb des Altersheims Torfnest, Oberegg. Die Standeskommission legt für die Übernahme das Erforderliche fest.»

Die SoKo hält es für wichtig, dass das Altersheim Torfnest mittelfristig unter der Führung des Gesundheitszentrums betrieben wird. Aus der Ergänzungsbotschaft der Standeskommission ergibt sich, dass eine sofortige Integration von den operativ verantwortlichen Personen nicht als sinnvoll erachtet wird. Diesem Umstand soll Rechnung getragen werden. Die Ergänzungsbotschaft zeigt aber auch, dass eine Integration verschiedene gewichtige Vorteile mit sich bringt. Die SoKo erwartet daher, dass die strukturellen Anpassungen im Altersheim Torfnest mit der Einführung der BESA-Stufen und dem Einholen der Anerkennung als Pflegeheim in den nächs-

ten Jahren in enger Zusammenarbeit mit dem Gesundheitszentrum geschieht. Die beantragte Formulierung in den Übergangsbestimmungen soll die nötige Verbindlichkeit zur Erreichung des angestrebten Ziels schaffen. Sobald die relevanten Prozesse angeglichen sind oder es sich als sinnvoll erweist, soll der Betrieb des Altersheims Torfnest in das Gesundheitszentrum integriert werden. Den idealen Zeitpunkt innerhalb des Zeitraums von vier Jahren sollen die beiden Betriebe selber bestimmen können, wobei für die eigentliche Übernahme ein Beschluss der Standeskommission mit der Festlegung des Zeitpunkts der Integration nötig sein wird.

Statthalter Antonia Fässler teilt mit, dass die Standeskommission in der beantragten Formulierung einen guten Kompromiss sieht, um das auch von der Standeskommission verfolgte Ziel der Integration mittelfristig zu erreichen. Die Standeskommission stimmt daher dem Antrag zu.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 8 Abs. 2 bei einer Gegenstimme gut.

Art. 9 und 10

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird das Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ) mit den beschlossenen Änderungen mit 48 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

9. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau eines Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+) (2. Lesung)

42/2/2017: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, führt einleitend aus, dass der Grosse Rat am 4. Dezember 2017 in erster Lesung mit 37 Ja-Stimmen zu 10 Nein-Stimmen den Kredit für einen Neubau des Spitals als AVZ+ gutgeheissen hat. Im gleichen Stimmenverhältnis wurde ein Antrag auf Rückweisung des Geschäfts zu Gunsten einer Lösung ohne Bettenstation abgewiesen. Umstritten war eigentlich nur die Frage, ob das AVZ mit stationärem Teil oder ohne diesen gebaut werden soll. Das Plus im Projekt AVZ+ steht für ihn nicht nur für einen stationären Teil mit 13 Zimmern, sondern es bedeutet auch ein Plus für Appenzell. Die ganze Breite der heute vor Ort angebotenen medizinischen Grundversorgung ist nur mit dem Plus auch weiterhin möglich. Da mit dem Plus bei Komplikationen während eines ambulanten Eingriffs weniger Verlegungen nötig werden, steht das Plus auch für mehr Rückhalt für die am Spital tätigen Ärzte und für mehr Sicherheit der behandelten Patienten. Damit können qualifizierte Fachärzte in Appenzell behalten werden, was die Qualität des Angebots und auch die Fallzahlen gegenüber einem AVZ ohne Bettenteil erhöht. Es ist auch ein Plus an Arbeitsplätzen, da mit dem AVZ+ ein tiefgreifender Personalabbau vermieden werden kann. Die BauKo hat die Risiken und Chancen von Neubau und Verzicht nochmals diskutiert. Auch wenn der Einfluss auf die Krankenkassenprämien nicht gravierend sein dürfte, bleibt doch die Frage nach den Auswirkungen eines Verzichts auf die Gesundheitskostenbeiträge des Kantons und auf die Höhe der von den Nachbarkantonen künftig verlangten anteilmässigen Zahlungen an Vorhalteleistungen und die Betriebsdefizite für deren Spitäler. Das Meinungsbild der Mitglieder der BauKo hat sich gegenüber der ersten Lesung kaum bewegt. Die BauKo befürwortet mit einer Gegenstimme den Antrag der Standeskommission für die Erteilung eines Kredites für den Neubau des Spitals als AVZ+.

Bauherr Ruedi Ulmann geht auf die Ergänzungsbotschaft der Standeskommission ein und führt aus, dass für diverse heute im Spital abgedeckte Fachbereiche der Bestand einer stationären Abteilung wichtig ist. Ohne Bettenabteilung würden die Fallzahlen stark zurückgehen. Ein AVZ ohne stationäre Abteilung könnte kaum kostendeckend und fachlich professionell betrieben werden. Im Ergebnis würde eine solche Lösung ein höheres unternehmerisches Risiko darstellen als das angestrebte AVZ+. Bauherr Ruedi Ulmann tritt der wiederholt gehörten Aussage entgegen, der Baukredit sei im Vergleich mit den Erstellungskosten anderer Spitäler zu hoch. Der direkte Vergleich mit dem oft genannten Spital Schiers hat gezeigt, dass dort das Mobiliar im Baukredit nicht berücksichtigt wurde. Die für die Baukosten ausschlaggebenden Quadratmeter- und Kubikmeterkosten liegen beim projektierten Neubau des Spitals Appenzell sogar leicht unter jenen für das Spital Schiers.

Statthalter Antonia Fässler geht auf die von Grossrat Patrik Koster angesprochenen Auswirkungen des Spitalentscheids auf die Krankenkassenprämien und die Gesundheitskostenbeiträge des Kantons ein. Ein eigenes Spital hat eher kostendämpfende Wirkung, da die Baserate des Spitals Appenzell tiefer liegt als jene in den Zentrumsspitalern. Diese erbringen gegenüber dem einzelnen Patienten im Vergleich zu einem kleineren Spital in der Regel mehr Leistungen, was zu höheren Kosten und damit auch zu höheren Krankenkassenprämien führt. Mit dem Verzicht auf ein eigenes Spital dürften die Kostenbeiträge des Kantons für ausserkantonale Hospitalisationen ansteigen. Insgesamt würden die Gesundheitsbeiträge voraussichtlich geringfügig von Fr. 11.4 Mio. auf Fr. 11.5 Mio. pro Jahr ansteigen. Da die Gesundheitsversorgung des Kantons Appenzell I.Rh. stark von den Spitalern in Herisau und St.Gallen abhängt, kann eine Forderung der Nachbarkantone auf Mitbeteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. an Vorhalteleistungen und Betriebsdefiziten ihrer Spitäler langfristig nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt allerdings unabhängig davon, ob der Kanton Appenzell I.Rh. ein eigenes Spital betreibt oder nicht. Statthalter Antonia Fässler fasst nochmals zusammen, warum für die Standeskommission die Betten-

station wichtig ist. Die Arztpraxen und das heutige Spital, in welchem die Belegärzte ambulante und teils stationäre Eingriffe ausführen, bilden zusammen eine Einheit. Jeder Betriebsteil ist für den Gesamtbetrieb essentiell. Wenn man die stationäre Abteilung herausbricht, implodiert das Angebot. Daher soll auch im neuen Spital die Bettenstation mit dem heutigen Angebot weitergeführt werden. Für die Ärzte, die ambulante und stationäre Behandlungen anbieten, wäre ein Spital ohne Bettenabteil wenig attraktiv. Ein Versorgungszentrum mit einem guten Grundangebot kann ohne Bettenteil nicht kostendeckend und fachlich professionell betrieben werden. Ein AVZ ohne Station würde ein deutlich höheres unternehmerisches Risiko darstellen als dies mit dem vorgeschlagenen AVZ+ der Fall ist. Da gleichzeitig der Gegenwert, den die Bevölkerung des Kantons im Vergleich mit dem Neubau des geplanten AVZ+ erhält, weit geringer ausfällt, ist der Neubau eines Versorgungszentrums ohne Bettenteil politisch nicht vertretbar.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, ist auch überzeugt, dass nicht auf den Bettenteil verzichtet werden kann. Die von den Gegnern angeführten Gründe, warum ein ambulantes Versorgungszentrum ohne Bettenstation weniger Risiken, mehr Chancen und mehr Wirtschaftlichkeit bringen wird, kann er nicht nachvollziehen. Die grosse und wachsende Gruppe älterer und an Mehrfacherkrankungen leidenden Patienten kann mit einer stationären Abteilung optimaler behandelt werden. Gewinnbringende Sparten wie die Orthopädie sollen weiterhin am Spital angeboten werden. Es gibt keinen Grund, Arbeits- und Ausbildungsplätze abzubauen. In der Summe ist mit einer Redimensionierung auf ein AVZ ohne Bettenteil das Risiko grösser als wenn mit dem Neubau für das AVZ+ die heutige positive Entwicklung des Spitals fortgesetzt wird. Zu vermeiden gilt es, dass das Projekt an der Landsgemeinde zurückgewiesen wird. Dies hätte für den Betrieb viel Unsicherheit zur Folge. Es wäre kaum ein besseres und kostengünstigeres Projekt zu erwarten. Um alle Optionen offen zu halten, soll das Projekt AVZ+ unterstützt werden.

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, lehnt das Projekt AVZ+ ab. Es ist für ihn falsch, dass man an bestehenden Strukturen festhalten und sich zukünftigen Trends verweigern will. Er bedauert, dass an der Informationsveranstaltung über das Projekt die Risiken des AVZ+ und die vorhandenen Alternativen für eine qualitative Gesundheitsversorgung mit kleineren Investitionen und geringeren jährlichen Kosten zu wenig aufgezeigt wurden. Das oft gehörte Argument der Befürworter, dass ohne Bettenstation ältere Einwohner für eine Beobachtung über Nacht in ein fremdes Spital verlegt werden müssten, sieht er nicht als ausreichenden Grund für den Neubau eines Akutspitals mit zwei Operationssälen und teuren Radiologiegeräten mit Gesamtkosten von Fr. 41 Mio. Dafür würde auch eine entsprechende, an das Bürgerheim oder das Alters- und Pflegezentrum angehängte Einrichtung genügen. Daher soll das AVZ+ abgelehnt und eine andere Lösung für eine innovative, auf die zukünftigen Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtete Gesundheitsversorgung gesucht werden.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, tritt dem im Appenzeller Volksfreund vom 2. Februar 2018 erschienenen Beitrag der Gruppe für Innerrhoden entgegen. Die darin gemachte Aussage, dass mit einem Verzicht auf den stationären Bettenteil kaum ein Arbeitsplatzverlust verbunden wäre, ist falsch. Er stellt auch richtig, dass die Mehrheit der Angestellten am Spital nicht Auswärtige, sondern Personen aus Innerrhoden sind. Unter Hinweis auf Seite 23 der Botschaft der Ständekommission vom 2. Oktober 2017 zuhanden der ersten Lesung dieses Geschäfts entkräftet er auch die im Beitrag enthaltene Behauptung, dass die Botschaft ausblende, dass die Investition abgeschrieben, verzinst und unterhalten werden muss. Grossrat Ruedi Eberle steht für das Projekt AVZ+ ein. Damit der Spitalbetrieb mit 29 guten Belegärzten und einem spezialisierten Angebot in guter Qualität erfolgreich weiter betrieben werden kann, sollen mit dem Neubau des Spitals als AVZ+ weitere gute Belegärzte angezogen und damit höhere Fallzahlen generiert werden. Verschiedene private Unternehmen im Kanton haben sich in den letzten Jahren sehr erfolgreich entwickelt, weil sie trotz eines gewissen unternehmerischen Risikos grosse Investi-

onen gewagt haben. Der Kanton soll daher auch an seine Chance glauben und in das Projekt AVZ+ investieren.

Grossrat Josef Koch, Gonten, möchte wissen, wie die alten Gebäude des Spitals bei der Annahme des Kredites an der Landsgemeinde künftig genutzt werden.

Bauherr Ruedi Ulmann teilt mit, dass das heutige Spitalgebäude bis zum Bezug des Neubaus weiter betrieben wird. Nach der Verlegung des Spitalsbetriebs in den Neubau soll das bisherige Spitalgebäude für die Bedürfnisse der Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft umgenutzt werden. Auch ein Neubau an der Stelle des heutigen Spitals ist möglich. Die Nutzung des alten Pflegeheims ist noch nicht festgelegt. Es steht auch noch nicht fest, ob es abgebrochen werden soll, da an seiner Stelle wegen des darunter verlaufenden eingedolten Bachs kaum wieder ein Neubau erstellt werden kann.

Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler, Rüte, bringt an der Vorlage verschiedene Kritikpunkte an. Die heute in Appenzell tätigen Belegärzte sind zeitlich nur beschränkt verfügbar, was sich negativ auf die Qualität und Sicherheit der Grundversorgung auswirkt. Für eine gute Grundversorgung sind Allgemeinärzte erforderlich, die bereits heute rar sind. Der eingeplante geringere Personalaufwand steht für sie in einem gewissen Widerspruch zu den eingeplanten höheren Fallzahlen und den anzuschaffenden hochspezifischen Geräten, die mehr betreuendes Personal erfordern. Weiter hält sie die Kosten des Projektwettbewerbs und das sehr hohe Planungshonorar für bedenklich hoch. Sodann stimmen für sie verschiedene bauliche Belange nicht. Die beim Neubau vorgesehenen Balkone erscheinen unnötig. Die Patienten sind nicht zur Erholung im Spital, und mit Balkonen wird auch das Suizidrisiko erhöht. Die aus Spargründen geplante gemeinsame Nutzung eines Raums als Aufwachraum und als Tagesklinik darf mit Blick auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Patienten nicht so umgesetzt werden. Für das Personal besteht gemäss Plan kein Ruhe- und Pausenraum. Es ist im Weiteren nicht zweckmässig, dass die Ambulanz für ihre Einsätze vor dem Spital durchfahren muss. Das hauptsächlich auf die Orthopädie ausgerichtete Angebot am Spital deckt das Bedürfnis für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung nicht ab. Daher spricht sie sich gegen die Kreditvorlage aus. Es soll ein anderes Konzept erarbeitet werden.

Bauherr Ruedi Ulmann geht auf die Kritik der Vorrednerin ein. Er verweist darauf, dass das Bauprojekt nach der Annahme des Kredites im Rahmen der Detailplanung nochmals überarbeitet und optimiert wird. Das gilt auch für die Detailverkehrsführung auf dem Areal. Diese Themen und die verschiedenen Bedürfnisse sind nicht bereits heute im politischen Prozess, sondern von der operativen Ebene bei der Detailplanung und der Umsetzung des Projekts zu berücksichtigen.

Statthalter Antonia Fässler nimmt die weiteren kritisierten Punkte auf. Die Organisation der Betreuung der hochspezifischen Geräte ist auch eine Aufgabe der operativen Führung des Spitals. Das Spital ist auf die Belegärzte und jeden der geplanten Unternehmensbereiche angewiesen, damit der Betrieb wirtschaftlich und fachlich gut funktionieren kann. Würde die Bettenstation an das Alters- und Pflegezentrum oder das Bürgerheim angehängt und einzeln betrieben, wäre dies nicht wirtschaftlich und qualitativ schwierig. Die Orthopädie wird für die Gesundheitsversorgung einer zunehmend älter werdenden Bevölkerung neben der Inneren Medizin immer wichtiger. Da Hausärzte für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung nötig sind, wurden grosse Anstrengungen für eine Gemeinschaftspraxis von Hausärzten im Spital unternommen. Da nicht mehr alle Hausärzte die Dienstleistung in der Inneren Medizin unterstützen, prüft das Spital für diesen Bereich die Einführung eines kombinierten Modells, bei dem ein Chefarzt, der gleichzeitig auch in der Gemeinschaftspraxis tätig sein kann, im Spital den Bedarf im Bereich der Inneren Medizin abdeckt. Mit dieser Kombination wird die Attraktivität des Spitals Appenzell für Belegärzte gesteigert, und die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung wird sicherer. Statthalter Antonia Fässler korrigiert die Berichterstattung in der Zeitung vom vergangenen Samstag, dass der Notfalldienst am Spital Appenzell aus Konkurrenzgründen wieder 24 Stunden ge-

öffnet worden sei. Diese Begründung ist nicht richtig. Der bisher nur bis 22 Uhr geleistete Notfalldienst am Spital Appenzell musste auf 24 Stunden ausgeweitet werden, weil die Hausärzte im inneren Landesteil nicht mehr wie bisher den Notfalldienst rund um die Uhr abdecken wollten und eine andere Organisation eingerichtet haben, mit der aber der hausärztliche Notfalldienst von Herisau aus nur noch bis 23 Uhr versehen wird.

Grossrat Christoph Keller zeigt sich erstaunt über die Aussage, dass statt eines mit Belegärzten betriebenen ambulanten Versorgungszentrums plötzlich ein Spital mit Chefarztsystem angedacht ist. Für ihn ist das eine Mogelpackung. Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, vertritt ebenfalls die Auffassung, dass bisher nie von einem Chefarzt die Rede war. Dies hätte eine andere Kostenstruktur zur Folge, sodass die Planerfolgsrechnung ein weiteres Mal geändert werden müsste.

Statthalter Antonia Fässler weist den Vorwurf der Mogelpackung zurück. Sie verweist auf den medizinischen Leistungsauftrag, den das Spital sicherstellen muss. Da es im Bereich der Inneren Medizin nicht genug dienstleistende Hausärzte gibt, muss eine andere Lösung für die Gewährleistung des Leistungsauftrags gesucht werden. Ob ein dafür angestellter Spitalarzt als Chefarzt oder leitender Arzt bezeichnet wird, ist zweitrangig. Sie stellt klar, dass nie gesagt wurde, dass im ambulanten Versorgungszentrum nur und ausschliesslich mit Belegärzten gearbeitet werden soll. Vielmehr hat man schon immer gesagt, dass auch mit angestellten Spitalärzten, wie dies im Übrigen schon heute der Fall ist, gearbeitet werden soll.

Grossrat Ruedi Eberle bestätigt, dass die Standeskommission bereits früher angekündigt hatte, dass im Bereich der Inneren Medizin ein teilweiser Wechsel von Belegärzten zu angestellten Ärzten geprüft wird. Er zitiert dazu aus den vom Grossen Rat an der Session vom 3. April 2017 diskutierten Berichten der Standeskommission und des Spitalrats zum Ambulanten Versorgungszentrum Plus (AVZ+).

Säckelmeister Thomas Rechsteiner verweist darauf, dass der Grosse Rat jährlich das Budget und die Rechnung genehmigt. In der Rechnung des Spitals ist seit Jahren in der Konto-Gruppe 30 unter der Bezeichnung «Besoldung Ärzte» eine Summe von rund Fr. 1 Mio. eingestellt. Demgegenüber sind die Entschädigungen für die Belegärzte unter dem Titel «Arzthonorare» abgebildet. Er kann daher den Vorwurf, dass ein grundsätzlicher Systemwechsel angestrebt werde, nicht nachvollziehen.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, erinnert an die von einer unabhängigen Institution über Jahre durchgeführten Patientenumfrage, die gezeigt hat, dass das Spital Appenzell von 50 untersuchten Spitälern zu den besten drei gehört. Es sollte daher nicht zu viel Wert auf in Leserbriefen geschilderte, nicht optimal abgelaufene Beispiele von Notfällen gelegt werden. Er dankt den Mitarbeitenden des Spitals für ihren Einsatz zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Kanton. Er ist überzeugt, dass ein gut geführtes Spital mit neuer Infrastruktur attraktiv bleibt und die für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung notwendigen gut qualifizierten Hausärzte anziehen wird. Da er aber am Informationsanlass vom 23. Januar 2018 und auch später verschiedentlich die kritische Mutmassung gehört hat, dass der Rücktritt von Säckelmeister Thomas Rechsteiner einen Zusammenhang mit dieser Grossinvestition habe, erkundigt er sich bei ihm, ob in dieser Vermutung etwas Wahres steckt.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner verweist darauf, dass er seit 2011 im Spitalrat das Projekt AVZ+ begleitet. Im vom Grossen Rat im Dezember 2016 diskutierten Bericht über die Hochbauten, in welchem auch die Finanzierung der Investitionen ein wichtiges Thema ist, hat das Finanzdepartement aufgezeigt, wie sich das AVZ+ in die Reihenfolge der vom Kanton geplanten Investitionen einfügt. Bereits diese Beispiele zeigen, dass er sich für das Projekt eingesetzt hat. Das AVZ+ wurde erstmals im Budget 2015 und in der Finanzplanung 2016-2022 ausgewiesen. Er versichert, dass er das Projekt stets vollständig unterstützt hat. Auch als Mitglied des Spitalrats, also aus betrieblicher Sicht, hält er die Investition für sehr sinnvoll. Mit einer neuen Infra-

struktur wird das Spital attraktiver und kann damit zusätzliche, fachlich gute Ärzte anziehen. Seinen Rücktritt als Säckelmeister auf die Landsgemeinde 2018 hat er so gewählt, weil er dann seit genau 20 Jahren ein öffentliches Amt ausgeübt hat. In den sieben Jahren in der Standeskommission hat er bei der Planung der Investition für das AVZ+ bis zum Kreditbeschluss mithelfen können. Die Ausführung des Projekts soll anderen überlassen werden.

Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, stört sich an der Unterstellung, der Spitaldirektor wolle sich mit diesem Projekt verwickeln. Sie lobt das unternehmerische Handeln des Spitalrats. Nach den unpopulären Entscheidungen über die Schliessung der Geburtsabteilung und des ersten Stocks des Spitals hat der Direktor ganz wesentlich dazu beigetragen, dass die Gemeinschaftspraxis eingerichtet und dafür Hausärzte gefunden werden konnten. Auch die Sicherstellung des Notfalldiensts im Spital Appenzell, welcher der Bevölkerung nun wieder rund um die Uhr zur Verfügung steht, hat er federführend mitorganisiert. Alle Entscheide haben sich als unternehmerisch richtig erwiesen. Die Fallzahlen konnten gesteigert, weitere Belegärzte gefunden und neue Hausärzte für den Betrieb der Gemeinschaftspraxis gewonnen werden. Sie vertraut auf die Tätigkeit des Spitalrats und unterstützt das Projekt AVZ+.

Für Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, haben sich seit der ersten Lesung keine neuen Erkenntnisse ergeben, die ihre Bedenken gegenüber dem Projekt beseitigen könnten. Sie ist überzeugt, dass ohne starken Kooperationspartner am Standort Appenzell keine qualifizierten Ärzte für die Abdeckung der Bereiche Notfall und Innere Medizin rekrutiert werden können. Die Aufspaltung der ärztlichen Ressourcen auf die Ambulante Notfallstation ANOS, das Spital, den Hintergrunddienst und die Hausarztpraxen dürfte neue Mediziner abschrecken. Im Weiteren will sie mehrere von Spitaldirektor Markus Bittmann an der Informationsveranstaltung vom 23. Januar 2018 gemachte Aussagen nicht stehen lassen. Die Aussage, dass gemäss einer angeblichen Spitalweisung Personen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. auf dem Notfall in St.Gallen bei vergleichbarer Schwere des medizinischen Problems zuletzt behandelt würden, bezeichnet sie als falsch und als unlautere Information. Die Behandlungsdringlichkeit wird nach Aussage des leitenden Arztes der Notfallstation beim Eintritt des Patienten nach rein medizinischen Kriterien festgelegt. Grossrätin Monika Rüegg Bless möchte im Weiteren wissen, wie viele Operationen Prof. Schmied, Chefarzt der Chirurgie im Kantonsspital St.Gallen, seit Juli 2017 in Appenzell vorgenommen hat, da Spitaldirektor Markus Bittmann ihn an der Informationsveranstaltung dreimal hervorgehoben und gelobt hat, wie er sich persönlich um seine Patienten kümmere. Da Prof. Schmied nur am Mittwoch in Appenzell ist und die übrigen Tage in St.Gallen operiert, kann er nicht 24 Stunden für seine Patienten da sein, wie das Belegärzte nach den Aussagen des Spitaldirektors tun. Diese Realität muss dem Volk aufgezeigt werden. Mit der weiteren Aussage, dass am Spital Appenzell fast alle Behandlungen durchgeführt werden könnten, hat der Spitaldirektor der Bevölkerung vorgetäuscht, dass man mit dem Projekt AVZ+ ein voll funktionsfähiges Spital erhält, was nicht stimmt. Im Spital Appenzell können hauptsächlich geplante Eingriffe vorgenommen werden. Für Anderes fehlt das ärztliche und pflegerische Fachpersonal. Sie ist überzeugt, dass man in Zukunft in Appenzell lediglich eine gute Grundversorgung durch Hausärzte, einen modernen Rettungsstützpunkt und eine sinnvolle Anbindung der Altersmedizin am Alters- und Pflegezentrum braucht. Viele im Spital geleisteten Dienste können auch im Alters- und Pflegezentrum angeboten werden. Ein Rettungsstützpunkt kann in Appenzell auch ohne Spital betrieben werden. Sie stellt sich daher gegen die Kreditvorlage.

Statthalter Antonia Fässler hat die vom Spitaldirektor gemachten Aussagen anders verstanden. Bei der Triage nach Kantonszugehörigkeit hat er nicht die Praxis in der Notfallstation des Kantonsspitals St.Gallen gemeint. Vielmehr hat sie seine Aussage so verstanden, dass das Kantonsspital St.Gallen dann eine solche Triage vornehmen würde, wenn zum fraglichen Zeitpunkt mehr Patienten zu versorgen wären als freie Spitalbetten zur Verfügung stehen. Aus dem Stand kann sie keine Angabe zu den Operationszahlen von Dr. Schmied im Spital Appenzell machen. Es ist aber zu bedenken, dass er seine Tätigkeit in Appenzell noch kein Jahr ausführt und neue Ärzte stets eine Anlaufzeit benötigen. Neben Dr. Schmied sind mit Dr. Schwalder und Frau Dr. Brunner zwei weitere erfahrene Belegärzte am Spital Appenzell tätig, die in der Patientenbe-

treuung mit Dr. Schmied zusammenarbeiten. Am Spital Appenzell bieten die Belegärzte in den Bereichen Innere Medizin und Orthopädie-Traumatologie einen 24-stündigen Betreuungs- und Hintergrunddienst an. Die Belegärzte in den übrigen Bereichen haben die Nachbetreuung ihrer Patienten sicherzustellen und diese bei Bedarf zu visitieren. In jedem Spital muss rund um die Uhr ein Spitalarzt im Dienst sein. Im Spital Appenzell ist in denjenigen Bereichen, in denen nicht ständig ein Belegarzt abrufbar ist, die medizinische Versorgung der Patienten daher trotzdem jederzeit gewährleistet. Bei der Altersmedizin gibt es verschiedene Intensitätsstufen. Die leichteste Stufe ist die Übergangspflege, die häufig bei einem Wechsel aus einer Spitalbehandlung in ein Pflegeheim anfällt. Die nächste Stufe ist die am Spital Appenzell im Bereich Innere Medizin angebotene eigentliche Altersmedizin. Die höhere Stufe der Akutgeriatrie, in der ältere Personen nach grösseren Eingriffen auf das Leben zuhause vorbereitet werden, kann in Appenzell nicht angeboten werden. Diese 20 bis 30 Fälle aus Appenzell I.Rh. pro Jahr werden im Bürgerspital St.Gallen betreut. Im Spital Appenzell kann aber neben dem Angebot der Altersmedizin im Bereich Innere Medizin auch die Übergangspflege für ältere Patienten, die zwar aus dem Spital entlassen werden könnten, aber im Alters- und Pflegezentrum im Moment keinen Platz haben, angeboten werden.

Landammann Daniel Fässler streicht wie bereits Grossrätin Lydia Hörler-Koller die gute unternehmerische Tätigkeit des Spitalrats und insbesondere auch des Spitaldirektors hervor. Dieser hat sich stark dafür eingesetzt, dass der betriebliche Umbau des Spitals in ein ambulantes Versorgungszentrum mit stationärer Abteilung vorgenommen und weitere qualifizierte Belegärzte angezogen werden konnten. Landammann Daniel Fässler ist aufgrund eigener Erfahrung nicht davon überzeugt, dass die Qualität der Behandlung in einem Zentrumsspital im Vergleich zu einem kleinen Spital besser ist, da dort oftmals mehrere Ärzte in die Behandlung eines Patienten einbezogen sind, sodass dieser dieselben Untersuchungen mehrmals über sich ergehen lassen muss. Er schätzt es daher, dass es in Appenzell gut qualifizierte Belegärzte gibt, die auch in einem Zentrumsspital tätig sind, bei uns aber die Patienten auf eine direktere Art betreuen.

Für Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, dürfen die am vorliegenden Neubauprojekt gerügten Mängel für den Entscheid für oder gegen den Kredit für einen Neubau des Spitals nicht ausschlaggebend sein. Das Projekt kann und soll in der Detailplanung noch optimiert werden. Sie ruft auch zu mehr Solidarität zwischen Jung und Alt auf. Sie erinnert an das von den älteren Stimmberechtigten mitgetragene Projekt der Sportplätze Schaies. Da die Bevölkerung immer älter wird und dadurch insbesondere vermehrt neue Hüft- und Kniegelenke eingesetzt werden müssen, ist für sie die Orthopädie ein wichtiges Standbein für das Spital Appenzell. Der Bau und später der Betrieb des neuen Spitals als AVZ+ werden für viele Gewerbebetriebe und Unternehmen in Appenzell eine Wertschöpfung bringen. Sie unterstützt das Projekt AVZ+.

Grossrätin Monika Rüegg Bless ist davon überzeugt, dass in jedem Spital nicht nur für die Notfallbehandlung, sondern auch bei der Zuteilung der freien Betten die medizinische Notwendigkeit für die Triage der Patienten zentral ist. In der politischen Diskussion über die Vorlage sollen in einem konkreten Fall gemachte persönliche Erfahrungen nicht zu stark hervorgehoben werden, da in allen Spitälern Fehler gemacht werden. Für die weitere Debatte wünscht sie sich daher, dass objektiv und auf der Grundlage von Fakten argumentiert wird.

Grossrat René Lutz, Appenzell, stellt erfreut fest, dass der Neubau des Spitals für ein ambulantes Versorgungszentrum nicht umstritten ist. Der von Grossrat Christoph Keller genannte Vorschlag, als Alternative zum im Projekt vorgesehenen stationären Bettenteil Patientenzimmer im Alters- und Pflegezentrum zu platzieren, würde aber nach der Ablehnung des Kredites für den Neubau des Spitals als AVZ+ vom Stimmvolk nicht verstanden, da es mit der Ablehnung der Vorlage zum stationären Bettenteil Nein gesagt hat. Er schätzt die Mehrkosten für den Bettenteil auf Fr. 5 Mio. bis Fr. 6 Mio. Diese Mehrkosten sind es ihm wert. Es ist ihm wichtig, dass der Kredit für einen Neubau des Spitals an der Landsgemeinde erteilt und damit ein positives Zei-

chen an das Spitalpersonal gegeben werden kann. Er verweist ebenfalls auf die Wertschöpfung mit dem Projekt AVZ+ für die Bauwirtschaft und das Gewerbe im Kanton.

Grossrat Karl Schönenberger, Appenzell, spricht die Planerfolgsrechnung des projektierten AVZ+ an. Er glaubt nicht an einen kostendeckenden Betrieb und geht davon aus, dass allmählich steigende Betriebsdefizite drohen. Er stört sich daran, dass zur Verbesserung des Ergebnisses der Erfolgsrechnung die Abschreibungen und Amortisationen statt der Planerfolgsrechnung der Rechnung des Kantons belastet werden. Er lässt die dafür angeführte Begründung, dass das AVZ+ dem Kanton eine Miete bezahlt, nicht gelten. Dem Bürger sollten die Aufwände offen ausgewiesen werden. Zum Stichwort Generationenvertrag bestreitet er nicht, dass die ältere Generation vor Ort eine möglichst optimale Versorgung erhalten soll. Dafür ist aber nicht ein Spital mit zwei Operationssälen nötig, da Spitaldienstleistungen bei älteren Menschen oft wegen Mehrfachbeschwerden nur an dafür ausgerüsteten grösseren Spitälern erbracht werden können. Das Geld soll besser in das Angebot von Pflegediensten investiert werden. Er bezweifelt, dass ein schöneres Spital mehr Patienten anziehen und damit höhere Fallzahlen generieren kann, zumal auch die Spitäler in der Umgebung in ihre Infrastruktur investieren. Er ist gegen das Projekt AVZ+, da der Bedarf der Bevölkerung an Gesundheitsdienstleistungen ohne einen stationären Bettenteil zu bezahlbaren Kosten abgedeckt werden kann.

Nach der Mittagspause gibt Grossratspräsident Sepp Neff die Entschuldigung von Vizepräsident Franz Fässler für den Nachmittag bekannt. Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt damit 47 und das absolute Mehr 24.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner geht auf die Kritik von Grossrat Karl Schönenberger an der Verbuchung der Abschreibungen für das AVZ+ beim Kanton ein. Das Spital als unselbständiger Verwaltungszweig schuldet dem Kanton eine Miete, weil der Kanton als Vermieter die Spitalgebäude bereitstellen und die notwendigen Abschreibungen und Amortisationen übernehmen muss. Bei Anwendung der neuen Buchführungsvorschriften wird die Abschreibung für das AVZ+ ab dem 13. Jahr tiefer sein als die Mietzinseinnahmen und der Unterhaltsaufwand, so dass dann für den Kanton ein positiver Cashflow resultiert. Da das bestehende Spital vollumfänglich abgeschrieben ist, kann der Kanton mit den Mietzinseinnahmen bis zur Eröffnung des AVZ+ in vier Jahren grössere Reserven für künftige Neuinvestitionen anlegen.

Grossrat Josef Manser, Gonten, nimmt zum kritisierten Zeitungsartikel der Gruppe für Innerrhoden in der Samstagausgabe des Appenzeller Volksfreunds zum Spital Stellung. In der Ergänzungsbotschaft sind für ihn die Auswirkungen der Abschreibungen und der Aufwände für Instandhaltung und Erneuerung auf die Betriebsergebnisse zu wenig deutlich dargestellt. Er gesteht ein, dass mit einem AVZ ohne Bettenteil Stellen und auch eine gewisse Wertschöpfung in Appenzell wegfallen werden. Andererseits kann damit eine zukunftsorientierte und damit nachhaltigere Lösung umgesetzt werden. Der zum Teil falsch verstandene Zeitungsartikel sollte zur Diskussion anregen und auf kritische Punkte hinweisen, damit das Stimmvolk an der Landsgemeinde einen überlegten Entscheid treffen kann.

Grossrat Hans Brülisauer, Schlatt-Haslen, unterstützt das Projekt AVZ+. Damit kann das heutige zweckmässige Angebot im Spital Appenzell in einer neuen Hülle weitergeführt werden. Mit einem ambulanten Versorgungszentrum ohne Bettenteil würden Unsicherheiten erzeugt, und Patienten dürften für planbare ambulante Eingriffe vermehrt eine Klinik mit Bettenteil wählen. Die hohe Kundenzufriedenheit trotz der nicht mehr zeitgemässen Infrastruktur am Spital Appenzell lässt ihn darauf vertrauen, dass auch im Neubau mit optimierten Abläufen weiterhin eine hohe Qualität und eine persönliche Gastfreundlichkeit erwartet werden dürfen.

Grossrat Martin Breitenmoser thematisiert die im Gringel durchgeführte Informationsveranstaltung über das Spital und kritisiert, dass die Referenten den Neubau nur als grosse Chance angepriesen und die Risiken nicht beleuchtet haben. Er kann sich der dort gehörten Aussage, dass man sich mit dem Neubau die Unabhängigkeit bewahren könne, nicht anschliessen. Er

verweist auf die bereits heute bestehende Abhängigkeit des Spitals von aussen, da nur zwei Belegärzte in Appenzell wohnen und die für den Spitalbetrieb notwendigen Assistenzärzte vom Spital Herisau gestellt werden. Aufgrund eines absehbaren künftigen Mangels an Assistenzärzten ist ungewiss, wie lange diese dem Spital Appenzell noch zur Verfügung stehen. Im Weiteren lässt er den oft angestellten Vergleich des Projekts AVZ+ mit dem Neubau des Spitals Schiers nicht gelten, da dort ein Chefarztsystem besteht, bei dem mehrere angestellte Spitalärzte rund um die Uhr einen Notfalldienst sicherstellen. Dieses Chefarztmodell generiert 80% der stationären Fälle, während die 23 Belegärzte lediglich 20% beisteuern. Die genannte Anzahl von 29 Belegärzten am Spital Appenzell sagt demnach nichts über die Höhe der vom einzelnen Belegarzt generierten stationären Fallzahlen aus. Zudem hat das Spital Schiers mit 24'000 Einwohnern ein grösseres Einzugsgebiet als der innere Landesteil mit 14'000 Personen. Die an der Veranstaltung als Schlüssel für den Erfolg eines Belegarztsitals genannte Kooperation mit den Hausärzten ist für ihn in Appenzell angesichts des Widerstands eines Teils der Hausärzte gegen das Projekt AVZ+ nicht realistisch. Er erwartet eine Verschärfung des bereits bestehenden Hausärztemangels im Einzugsgebiet des Spitals Appenzell infolge anstehender Pensionierungen. Junge Hausärzte können nicht angesiedelt werden, weil sie in Appenzell zu viel Notfalldienst leisten müssen. Dieses Problem würde mit einer Zusammenarbeit der beiden Appenzeller Kantone entschärft. Schliesslich verweist Grossrat Martin Breitenmoser auf die von Spitaldirektor Markus Bittmann in einem Interview genannten Fallzahlen am Spital Appenzell im Jahr 2017. Da bei den ambulanten Eingriffen mit 1'866 zusätzlichen Fällen die Steigerung wesentlich grösser ist als im stationären Bereich, wo nur 82 Fälle mehr angefallen sind, sollte man sich bei einem Neubau auf die ambulanten Fälle konzentrieren. Er ist gegen die Kreditvorlage.

Statthalter Antonia Fässler geht auf das Votum des Vorredners ein. Da die Ständekommission von der Vorlage überzeugt ist, hat sie an der Informationsveranstaltung vor allem die Chancen betont. Die in jedem Unternehmen steckenden Risiken wurden in einer Swot-Analyse in der Botschaft der Ständekommission für die erste Lesung im Dezember 2017 aufgezeigt. Bei den Belegärzten ist nicht der Wohnsitz, sondern die Sicherstellung einer qualitativ guten medizinischen Versorgung der Bevölkerung am Spital Appenzell zentral. Die dem Spital Appenzell über eine Kooperation mit dem Spitalverbund Appenzell A.Rh. zur Verfügung gestellten Assistenzärzte decken 30% der medizinischen 24 Stunden-Versorgung im Spital Appenzell ab. 70% wird von den Spitalärzten sichergestellt. Würden die Assistenzärzte dereinst teilweise oder ganz wegfallen, wird es Aufgabe der Spitalführung sein, die Lücke mit Spitalärzten zu füllen oder einen anderen Weg zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung rund um die Uhr zu beschreiten. Das Spital Schiers musste sein Betriebskonzept bereits anpassen. Auch das AVZ+ in Appenzell muss man periodisch auf einen Anpassungsbedarf überprüfen. Im heutigen Zeitpunkt wird ein Chefarztsystem im Bereich Chirurgie sicher nicht angestrebt. Aber im Bereich der Inneren Medizin, wo die Abdeckung der 24 Stunden-Versorgung mit Belegärzten immer schwieriger wird, ist eine Ergänzung mit angestellten Ärzten ein Thema. Dies wird in Zusammenarbeit mit den weiterhin am Spital als Belegärzte tätigen Hausärzten geprüft. Statthalter Antonia Fässler weist die geäusserte Vermutung, dass für das Spital Appenzell wegen der Verpflichtung zu Hintergrunddienst keine jungen Hausärzte rekrutiert werden können, als falsch zurück. Das Leisten von Hintergrunddiensten am Spital ist für Hausärzte nicht Pflicht. Daher gibt es auch einige Hausärzte, die nicht zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung mit dem Spital kooperieren wollen, was allerdings bedauerlich ist. Statthalter Antonia Fässler versichert die Bereitschaft des Spitals für eine Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit allen im inneren Landesteil tätigen Hausärzten. Kann die medizinische Versorgung im Bereich der Inneren Medizin am Spital Appenzell nicht mit Hausärzten sichergestellt werden, muss dies auf andere Weise geschehen. Es trifft schliesslich zu, dass die ambulanten Fälle zugenommen haben. Ein grosser Teil der Zunahme betrifft die internen Untersuchungen mittels Radiologie und Labor. Bei den Fachbereichen konnte aber ebenfalls eine Zunahme verbucht werden. Wie bereits in der Ergänzungsbotschaft aufgezeigt wurde, würden aber die ambulanten Fälle massiv einbrechen, wenn die stationären Fälle wegfallen, da ein innerer Zusammenhang besteht.

Grossrat René Lutz greift das von Grossrat Marin Breitenmoser gestreifte Thema der Abhängigkeit des Kantons von ausserkantonalen Spitälern auf. Mit dem Hinweis auf die im Kanton St.Gallen geplanten Spitalinvestitionen von rund Fr. 700 Mio. will er wissen, ob es denkbar ist, dass sich der Kanton Appenzell I.Rh. daran beteiligen muss, wenn er kein eigenes Spital mehr betreibt.

Statthalter Antonia Fässler schätzt eine Forderung nach einer Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. an den vom Kanton St.Gallen bereits an seine Spitäler vergebenen Darlehen als nicht realistisch ein. Die Verzinsung und Amortisation der Darlehen könnten in den Betriebsrechnungen der Spitäler die Erträge aber so verringern, dass die Investitionen nicht mehr selber finanziert werden können. Es ist zwar in der Krankenversicherungsgesetzgebung nicht vorgesehen, dass sich ein Kanton am Defizit eines Spitals in einem anderen Kanton beteiligen muss. Wenn aber ein Spital, auf das der Kanton Appenzell I.Rh. für die Gesundheitsversorgung seiner Bevölkerung angewiesen ist, wegen der Finanzierung der Investitionen in der Betriebsrechnung nachhaltig Defizite erleidet, ist es politisch denkbar, dass der Standortkanton an den Kanton Appenzell I.Rh. gelangt und eine Beteiligung am Defizit erwartet. Bei der Erstellung der Spitalliste ist ein Kanton nicht ganz frei und muss die Patientenströme seiner Bevölkerung berücksichtigen, soweit er den Bedarf in den einzelnen Bereichen der Gesundheitsversorgung nicht selber abdeckt. Daher hat der Kanton Appenzell I.Rh. Verträge mit dem Spitalverbund Appenzell A.Rh., dem Kantonsspital St.Gallen und dem Ostschweizer Kinderspital St.Gallen.

Grossrat Martin Breitenmoser bemängelt, dass nirgends die Gründe genannt werden, warum ein Teil der Hausärzte gegen das Projekt AVZ+ ist. Er bestreitet nicht, dass ohne Bettenstation ein Teil der ambulanten Fälle wegfällt. Da die Standeskommission nicht berechnet hat, wie das Ergebnis der Betriebsrechnung ohne Bettenteil ausfallen würde, ist aber für ihn die Aussage, dass das ambulante Versorgungszentrum ohne stationäre Betten nicht kostendeckend betrieben werden kann, eine reine Behauptung. Im Spitalbereich wächst in erster Linie die technische Ausrüstung. Das Spital Appenzell ist finanziell nicht in der Lage, seine technische Infrastruktur wie grosse Spitäler an die Entwicklung anzupassen. Da die Zahl der stationären Eingriffe tendenziell rückläufig ist und in diesem schwindenden Bereich eine harte Konkurrenz besteht, ist für ihn das Risiko eines stationären Bettenteils geradezu offensichtlich. Er macht abschliessend nochmals klar, dass er nicht die Schliessung des Spitals anstrebt, sondern die eingehende Prüfung von Alternativen zum Projekt AVZ+ erwartet.

Grossrat Ueli Manser verweist auf die Ergänzungsbotschaft und die darin enthaltene Auflistung der am Spital Appenzell tätigen Ärzte, die mehr oder weniger auf stationäre Betten angewiesen sind. Abgesehen von den Fachgebieten Dermatologie und Gastroenterologie sind alle Belegärzte am Spital Appenzell auf Betten angewiesen. Wenn sie bei Bedarf nicht mehr auf die stationären Betten zurückgreifen können, ist das Risiko gross, dass eine Mehrheit der heutigen Belegärzte ihre Tätigkeit am Spital Appenzell aufgeben wird und das Angebot am Spital Appenzell auf einzelne Fachbereiche schrumpft. Er kann das Argument der Gegner der Vorlage, dass das Spital Appenzell künftig die nötigen Ärzte nicht mehr anziehen kann, nicht teilen. Eine neue Infrastruktur wird gute Ärzte, die, statt in grossen Zentrumsspitalern viel Zeit in die Führung und Ausbildung junger Ärzte zu investieren, lieber in kleinen, übersichtlichen Strukturen direkt mit ihren Patienten arbeiten wollen, ansprechen. Daher sind bereits heute altgediente Fachspezialisten von anderen Spitälern auch in Appenzell tätig. Mit der neuen Infrastruktur und den weiterhin am Spital tätigen guten Ärzten werden sich künftig vermehrt Patienten aus dem Kanton Appenzell I.Rh. und aus den umliegenden Kantonen im Spital Appenzell behandeln lassen. Vor dem Neubau des Spitals Schiers sind die heute gehörten Bedenken ebenfalls geäussert worden. Nach dem Neubau haben die stationären Fälle dann aber bis heute um rund 40% bis 50% zugenommen. Dies zeigt, dass bei uns die Realisierung des Neubaus als AVZ+ das kleinere Risiko ist. Wenn der stationäre Bettenteil weggelassen würde, dürften viele der in der Ergänzungsbotschaft aufgelisteten guten Belegärzte ihre Tätigkeit an ein anderes Spital mit Bettenteil verlegen.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner lässt den Vorwurf von Grossrat Martin Breitenmoser, die Standeskommission gebe keine Antworten auf die offenen Fragen, nicht gelten. Bereits in der Ergänzungsbotschaft für die erste Lesung dieses Geschäfts am 5. Dezember 2017 wurden in der Erfolgsrechnung die sich entwickelnden Tendenzen abgebildet und die Veränderungen berücksichtigt. An der Session vom 5. Dezember 2017 hat der Grosse Rat zwei Fragen gestellt, die mit der Ergänzungsbotschaft für die heutige zweite Lesung beantwortet werden. Der Grosse Rat hat aber in der ersten Lesung der Standeskommission keinen Auftrag erteilt, auch noch ein Projekt für ein ambulantes Versorgungszentrum ohne stationären Bettenteil durchzurechnen und vorzubereiten. Der Vorwurf, dass die Standeskommission reine Behauptungen aufstelle, ist daher nicht zutreffend. Die von Grossrat René Lutz angesprochene allfällige Mitfinanzierung ausserkantonaler Spitäler durch den Kanton Appenzell I.Rh. kann für die Zukunft nicht mehr ausgeschlossen werden, wenn es im Kanton keine Angebote im stationären Bereich mehr geben sollte. Er zieht einen Vergleich mit der Situation im Bereich Kultur, wo der Kanton Appenzell I.Rh. für die Angebote in St.Gallen einen höheren Beitrag leistet als für die Kultur im Kanton.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, gibt zu bedenken, dass sich die vorgebrachten Argumente wiederholen, weshalb für sie die Diskussion abgeschlossen werden kann.

Grossrat Jakob Signer, Appenzell, ist froh um die längst fällige Diskussion zur Spitalstrategie. Er bedauert aber, dass diese Diskussion weitgehend über Emotionen geführt wird und das verfügbare Zahlenmaterial selektiv aufbereitet oder kaum vergleichbar ist. Er geht auf die 2016 durchgeführten Operationen im stationären Bereich ein. Abgesehen von den rund 40 Fällen pro Monat im Bereich der Orthopädie entfielen auf die anderen im Spital Appenzell angebotenen Bereiche nur je drei bis vier Fälle pro Monat. Zudem verteilen sich die insgesamt 200 nichtorthopädischen Fälle im Jahr 2016 auf 23 Spezialisten. Die wenigen Fälle für den einzelnen Arzt sind für ihn wegen der damit einhergehenden mangelnden Routine des Operationsteams unter Qualitätsaspekten problematisch. Er kommt im Weiteren auf die neu vorliegenden Zahlen des Spitals Schiers für das Jahr 2016 zu sprechen. Dort musste wegen der gestiegenen Auslastung das Personal ausgebaut werden, und es gab einen Verlust von rund Fr. 2 Mio. Mit dem Projekt AVZ+ drohen auch für das Spital Appenzell höhere Kosten, da neben der nicht absehbaren Entwicklung der Preise auch eine Ausweitung der erbrachten Leistungen zu erwarten ist, zumal die teuren Geräte mit den erwarteten Fallzahlen nicht ausgelastet werden. Während schweizweit Diskussionen um die explodierenden Gesundheitskosten laufen, sprechen sich die Befürworter des AVZ+ für die Bewahrung und teure Erneuerung des eigenen Spitals aus. Dabei könnte Appenzell I.Rh. der erste Kanton sein, der ohne eigenes Spital in die Zukunft zu gehen wagt und damit als Leuchtturm für ein notwendiges Umdenken im Gesundheitswesen dienen. Nur mit der Ablehnung der Kreditvorlage zum AVZ+ wird der Weg für eine angemessene, optimale medizinische Gesundheitsversorgung im Kanton Appenzell I.Rh. frei.

Statthalter Antonia Fässler entgegnet dem Votum des Vorredners, dass aus der auf den einzelnen Arzt heruntergebrochenen Anzahl an Eingriffen nicht auf die Qualität der medizinischen Leistung geschlossen werden kann, da die meisten Fachärzte auch noch in anderen Spitälern tätig sind und dort oft mehr Fälle behandeln als in Appenzell. Zum Thema Emotionen erinnert sie daran, dass in jedem Kanton, in dem es um Spitalvorlagen geht, die Emotionen hochgehen. Da das Spital Appenzell nicht schlechter ist als andere Spitäler in der Region, besteht kein Grund, dass man ausgerechnet in Appenzell, wo die Gesundheitskosten am tiefsten sind, auf das Spital verzichtet. Beim Bund laufen Bestrebungen, die Krankenkassenprämien etwas zu vereinheitlichen. Ein Verzicht auf das eigene Spital in Appenzell hätte bei einer solchen Entwicklung zur Folge, dass wir in Appenzell I.Rh. die höheren Kosten und Leistungsbezüge in anderen Kantonen mitfinanzieren müssten, während wir bei uns auf tiefstem Niveau Kosten eingespart hätten. Die Bewohner im Kanton Appenzell I.Rh. haben auch ein Anrecht auf eine gute medizinische Gesundheitsversorgung in der Zukunft. Dafür müssen wir aber selber sorgen.

Grossrat Jakob Signer präzisiert seine Ausführungen dahingehend, dass seine Bedenken wegen der Qualität mangels Routine nicht die auch an anderen Spitälern tätigen Fachärzte, sondern die wöchentlich einmal zusammenkommenden Operationsteams betreffen.

Grossrat Martin Breitenmoser bringt eine Replik zum Votum von Säckelmeister Thomas Rechsteiner an. Es trifft nicht zu, dass er der Standeskommission vorgeworfen hat, die Tendenzen nicht berücksichtigt zu haben. Diese sind in der unterbreiteten Planerfolgsrechnung berücksichtigt. Aber es fehlt bis heute eine Planerfolgsrechnung für das AVZ ohne Plus. Es kann nicht gesagt werden, der Grosse Rat habe das nicht verlangt. Wir haben einen diesbezüglichen Rückweisungsantrag gemacht, die Standeskommission hat sich dagegen gewehrt, und der Grosse Rat hat den Rückweisungsantrag abgelehnt.

Statthalter Antonia Fässler stellt klar, dass es bei der Vorlage um die Frage geht, ob das Volk ein Spital will oder nicht. Das Wort Spital ist für sie zwingend mit der Bettenstation verknüpft.

Ziffer I - III

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau des Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+) mit 37 Ja-Stimmen, bei 10 Nein-Stimmen und keiner Enthaltung, zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

10. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)

1/1/2018: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, stellt das Geschäft vor. Art. 12 Abs. 1 der vom Grossen Rat am 23. Oktober 2017 beschlossenen Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA) wurde von der Bundeskanzlei nicht genehmigt. Diese Bestimmung verlangt, dass jede Urne und die Stimmabgabe während der Öffnungszeit ständig von mindestens einem Mitglied des Stimmbüros zu überwachen ist. Die Bundeskanzlei verlangt jedoch eine ständige Überwachung der Urnen durch mehr als eine Person. Die Standeskommission empfiehlt dem Grossen Rat, mit einer Revision dieser Bestimmung für die Überwachung jeder Urne grundsätzlich zwei Personen vorzuschreiben. Wenn, wie beim Eingang zur Landeskantlei, mehrere Urnen nebeneinanderstehen, reicht pro Urne die Überwachung durch ein Mitglied des Stimmbüros. Die Bundeskanzlei hat für die beantragte Neuregelung bereits die Genehmigung in Aussicht gestellt. Wird diese Änderung vom Grosse Rat nicht gutgeheissen, wird die Standeskommission für die nächste Eidgenössische Abstimmung vom 4. März 2018 per Weisung anordnen müssen, dass die Urnen durch zwei Mitglieder des Stimmbüros zu überwachen sind. Diese Anordnung würde auch für alle weiteren Abstimmungen gelten, bis eine diesbezügliche Anpassung von Art. 12 Abs. 1 VUA vom Grossen Rat beschlossen und vom Bund genehmigt worden ist. Die ReKo beantragt einstimmig die Annahme der vorgeschlagenen Änderung.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, hat kein Verständnis für die von der Bundeskanzlei zum Ausschluss von Missbräuchen verlangte Überwachung durch mindestens zwei Personen pro Urne, da dies weder im Bundesrecht noch im kantonalen Recht ausdrücklich verlangt wird. Im Bundesgesetz wird von den Kantonen lediglich verlangt, dass sie zur Sicherung des Stimmgeheimnisses und zur Verhinderung von Missbräuchen die erforderlichen Bestimmungen erlassen. Er erinnert daran, dass der Briefkasten für die brieflich abgegebenen Stimmen auch von einer Person allein geleert wird. Auch müsste im Bezirk Gonten die dezentrale Urne in der Rapisau oder im Kloster Leiden Christi in Zukunft aufgegeben werden, wenn diese stets von zwei Personen betreut werden muss. Er zieht einen Vergleich mit den einschlägigen Regelungen in anderen Kantonen. Der Kanton Glarus macht in der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen und offenbar vom Bund genehmigten Regelung keine Vorgaben über die zur Überwachung der Urne nötigen Anzahl Personen. Der Kanton Appenzell A.Rh. hat eine Regelung, dass bei der vorzeitigen Stimmabgabe auf der Gemeindekanzlei eine Person an der Urne reicht. Daher beantragt Grossrat Ruedi Eberle, nicht auf das Geschäft einzutreten und an der vom Grossen Rat am 23. Oktober 2017 beschlossenen Regelung festzuhalten. Der Entscheid über die Genehmigung soll dem Bundesrat überlassen werden.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle. Er bedauert, dass die Bundeskanzlei Art. 12 Abs. 1 VUA nicht genehmigen will. Die Anwesenheit von zwei Mitgliedern des Wahlbüros bei jeder Urne, ausser bei der Landeskantlei, würde zu viele Ressourcen binden. Im Bezirk Appenzell werden durchschnittlich 18% der Stimmen oder jeweils 250 bis 300 Stimmzettel an der Urne abgegeben, wovon rund 40 Stimmzettel in Meistersrüte eingelegt werden. Wenn der Bundesrat die am 23. Oktober 2017 beschlossene hilfreiche Regelung für die Bezirke in Art. 12 Abs. 1 VUA nicht genehmigen sollte, müsste über einen künftigen Verzicht auf die Bereitstellung einer Urne in Meistersrüte diskutiert werden. Dies wäre für die dortige Bevölkerung bedauerlich. Aber auch der Bezirksrat würde verlieren, weil anlässlich der Urnenabstimmungen immer wieder wertvolle Kontakte zwischen Behördenmitgliedern und Einwohnern stattfinden.

Grossrat Bruno Huber, Rüte, unterstützt den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle ebenfalls. Mit einer Doppelbesetzung der Aussenurnen müsste im Bezirk Rüte die heutige Dienstleistung für die Stimmberechtigten reduziert werden. Er ist überzeugt, dass den Amtspersonen im Stimmbüro zugetraut werden kann, allein die an den Aussenurnen durchschnittlich eingelegten 20 bis 30 Stimmen einzusammeln. Er kommt im Weiteren auf Regelung in Art. 7 Abs. 2 VUA zu sprechen. Demnach muss an mindestens zwei Vortagen vor der Abstimmung ebenfalls die Möglichkeit geboten werden, dass Stimmen auf einer Amtsstelle abgegeben werden können. Er stellt die Frage, ob für diese Zeit in dem bisher nur mit einer Sekretärin besetzten Bezirksbüro ebenfalls eine zusätzliche Person anwesend sein muss.

Landammann Daniel Fässler beantragt, auf die Vorlage einzutreten und im Sinne des Vorschlags der Standeskommission zu verabschieden. Er gibt vorweg sein Erstaunen über die Voten der Vorredner zum Ausdruck, da die Vorgabe, dass jede Urne durch zwei Personen überwacht werden muss, bis Ende 2017 in der Verordnung über die politischen Rechte enthalten war. Er kann sich an keinen Vorstoss der Bezirke erinnern, diese Regelung sei nicht praktikabel und sollte auf eine Person reduziert werden. Bei der Ausarbeitung der Verordnung über die Urnenabstimmungen, mit welcher die Verordnung über die politischen Rechte ersetzt wurde, hat die Standeskommission vorgeschlagen, an diesem Erfordernis für die Urnenüberwachung festzuhalten, zumal sie nie von Problemen mit dieser Regelung gehört hat. Erst im Rahmen der Vernehmlassung wurde von den Bezirksräten von Appenzell und Rüte, der Arbeitnehmervereinigung und der Christlichdemokratischen Volkspartei CVP eine Reduktion auf eine Person vorgeschlagen. Die Standeskommission hat daher dem Grossen Rat beantragt, für die Überwachung nur eine Person festzuschreiben. Der Grosse Rat ist am 23. Oktober 2017 diesem Antrag oppositionslos gefolgt. Nun ist aber die Bundeskanzlei im Rahmen der Prüfung der Verordnung über die Urnenabstimmungen zur Auffassung gelangt, diese Regelung verletze das Bundesgesetz über die politischen Rechte. Dieses verlangt von den Kantonen die Wahrung des Stimmgeheimnisses. Dieses ist nach der Auffassung der Bundeskanzlei nur gewahrt, wenn die Urne von mindestens zwei Personen überwacht wird. Landammann Daniel Fässler gesteht ein, dass die Standeskommission nicht die diesbezüglichen Regelungen aller Kantone geprüft hat. Sie hat aber von der Bundeskanzlei die Information erhalten, dass in allen Kantonen zwei Personen die Urnen überwachen. Der Grosse Rat hat nun zwei Möglichkeiten: Er kann den Prüfbescheid der Bundeskanzlei respektieren und Art. 12 Abs. 1 VUA so anpassen, dass, wie bis Ende 2017, wieder die Überwachung durch zwei Personen vorgeschrieben wird. Er kann sich aber auch gegen die Haltung der Bundeskanzlei stellen, womit die Sache zu einer streitigen Angelegenheit wird, über die der Bundesrat entscheiden muss. Im vorliegenden Fall ist der Entscheid des Bundesrats absehbar. Wenn die Bundeskanzlei darauf hinweisen kann, dass dies in den meisten Kantonen so geregelt ist und dies ihre Interpretation einer minimalen Wahrung des Stimmgeheimnisses ist, wird voraussichtlich auch der Entscheid des Bundesrats im Sinne der Haltung der Bundeskanzlei ausfallen. Da die Standeskommission bei der Bundeskanzlei erreicht hat, dass sie auch akzeptieren würde, wenn bei den drei Urnen der Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte bei der Landeskantlei eine Person pro Urne für die Überwachung reichen würde, lässt sich das Problem relativ stark reduzieren.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, unterstützt den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle. Die Argumentation der Bundeskanzlei ist für sie absurd. Das Stimmgeheimnis ist bei einer Abstimmung mit offenen Stimmzetteln in Gegenwart von zwei überwachenden Personen eher weniger gewahrt als nur mit einer Person. Ein Missbrauch ist im Kanton Appenzell I.Rh. noch nie festgestellt worden und wäre angesichts der sehr geringen Zahl der an der Urne abgegebenen Stimmen im Verhältnis zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen gar nicht wirksam. Sie bestreitet nicht, dass bereits in der bis Ende 2017 geltenden Verordnung über die politischen Rechte die Überwachung der Urnen mit je zwei Personen verlangt wurde. Die Überarbeitung dieser Verordnung wurde aber gerade deshalb in die Wege geleitet, weil die Praxis der durchführenden Bezirke und die Regelung in der Verordnung auseinanderfielen. Im Unterschied zu den anderen Kantonen haben die Bezirke im inneren Landesteil keine eigenen Interessen am Abstimmungsergebnis, da Entscheide über kantonale Sachvorlagen und Wahlen in diesen Bezirken nicht an

der Urne getroffen werden. In den Bezirken des inneren Landesteils wird an der Urne nur über Abstimmungsvorlagen des Bundes und die Wahl in den Nationalrat entschieden. Grossrätin Angela Koller hält es daher für angemessen, die sehr dogmatisch und praxisfremd vorgenommene erste Vorprüfung der Bundeskanzlei erneut durchzuführen.

Der Grosse Rat beschliesst mit 31 Stimmen, nicht auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über die Urnenabstimmung einzutreten.

11. Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 29. April 2018

2/1/2018: Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Daniel Fässler

Landammann Daniel Fässler erläutert den Vorschlag der Standeskommission über die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände an der Landsgemeinde vom 29. April 2018 kurz. Nach den üblichen Einführungs- und Wahlgeschäften folgen ab Traktandum 7 die Sachgeschäfte. Diese sollen praxisgemäss mit der Revision der Kantonsverfassung beginnen. Von den Gesetzesvorlagen soll zuerst über die Revision des bestehenden Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und anschliessend über die beiden neuen Gesetze über den Untergrund und über die Appenzeller Kantonalbank beraten werden. Am Schluss soll über die drei Vorlagen im Gesundheitsbereich, nämlich über eine Revision des Gesundheitsgesetzes, über das Gesetz zum Gesundheitszentrum Appenzell und über den Kredit für den Neubau des Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus abgestimmt werden.

Der Grosse Rat stimmt der Landsgemeindeordnung 2018 zu.

12. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrätin Angela Koller, Rüte, bittet die Standeskommission, innert zweier Jahre einen Bericht über den Revisionsbedarf der Kantonsverfassung zu erstellen, in welchem die wesentlichen Punkte sachlich und objektiv zu erheben und politisch zu bewerten sind. Diese Auslegeordnung soll dann für eine Abschätzung des tatsächlichen Handlungsbedarfs und die Wahl der richtigen Form für die Revision der Kantonsverfassung genutzt werden.

Landammann Daniel Fässler teilt mit, dass die Standeskommission von Grossrätin Angela Koller über diesen Vorstoss vorinformiert worden ist und bereits darüber beraten konnte. Die Standeskommission ist bereit, den Auftrag entgegenzunehmen. Sie wird sich bei dieser Überprüfung auf die formellen Aspekte konzentrieren und keine Vorschläge für neue materielle Verfassungsbestimmungen ausarbeiten. Für diese Abklärungen und die Erstellung eines Berichts wird noch keine Kommission eingesetzt.

- Grossrat René Lutz, Appenzell, bezieht sich auf einen Zeitungsartikel über das Umbauprojekt für eine Alterswohngemeinschaft im Haus Homanner, in dem ausgeführt wurde, dass wegen Kostenüberschreitungen kein Lift eingebaut werde. Er erkundigt sich bei Bauherr Ruedi Ulmann nach dem Stand der Umbauarbeiten und darüber, ob die entstehenden Alterswohnungen bereits vermietet werden konnten.

Bauherr Ruedi Ulmann nimmt die Gelegenheit wahr, die etwas unglücklich formulierte Medienmitteilung zu berichtigen. Er stellt klar, dass man nicht erst während der Bauarbeiten, sondern bereits bei den Planungsarbeiten zum Schluss gelangt ist, dass aus Kostenoptimierungsgründen auf den Einbau eines Lifts verzichtet werden soll, da dieser einem allfälligen späteren Anbau im Weg stehen würde und für die künftigen Bewohner der Räume im unteren Geschoss ein Treppenlift gebaut wird. Er kann im Weiteren darüber orientieren, dass gemäss eines in der vergangenen Woche eingeholten Berichts die veranschlagten Baukosten von Fr. 920'000.-- eingehalten werden. Nach Auskunft des Gesundheits- und Sozialdepartements gibt es einige Interessenten für einen Platz in dieser voraussichtlich bis Ende Sommer 2018 fertiggestellten Alterswohngemeinschaft. Verträge wurden aber noch keine abgeschlossen.

- Grossrätin Rosalie Manser-Brülisauer, Schwende, nimmt Bezug auf die Investitionsplanung der Standeskommission. Sie vermisst darin Investitionen für zusätzliche Pflegeplätze im boomenden Bereich der Langzeitpflege. Sie will von Statthalter Antonia Fässler wissen, ob der Kanton in den kommenden zehn Jahren keine Investitionen für eine Erweiterung des Alters- und Pflegezentrums einplant.

Statthalter Antonia Fässler teilt mit, dass bereits beim Bau des Alters- und Pflegezentrums eine spätere Erweiterung um 20 zusätzliche Plätze eingeplant wurde. Sie bestätigt die Feststellung, dass eine Erweiterung in den nächsten Jahren noch nicht vorgesehen ist. In einem nächsten Schritt wird beim Bürgerheim mit einer Arbeitsgruppe der Bedarf nach zusätzlichen Pflegeplätzen abgeklärt und allenfalls dort vorzunehmende Massnahmen näher geprüft.

- Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, wünscht eine Information über den Stand der Vorbereitungen für den Neubau des Hallenbads.

Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, dass die ersten Wettbewerbsprojekte eingereicht worden sind und in rund einem Monat der erste Jury-Tag stattfinden wird. Im Verlauf des Monats April wird voraussichtlich über das ausgewählte Siegerprojekt kommuniziert.

- Grossrat Bruno Huber, Rüte, erkundigt sich bei Säckelmeister Thomas Rechsteiner, ob angesichts des bevorstehenden automatischen Informationsaustauschs auch in Appenzell I.Rh. Steuerpflichtige von der Möglichkeit einer straffreien Selbstanzeige Gebrauch gemacht haben.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner stellt in Aussicht, dass er an der Märzsession 2018 im Rahmen der Beratung der Staatsrechnung 2017 Ausführungen machen wird, in welcher Höhe zusätzliche Steuergelder als Folge von Selbstanzeigen von Steuerpflichtigen in die Staatskasse geflossen sind. Die Anzahl der Personen soll aber nicht bekannt gegeben werden.

Appenzell, 13. März 2018

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Termin für Initiativen)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Art. 7bis Abs. 6 lautet neu:

⁶Initiativen sind bis 31. Mai schriftlich dem Grossen Rat zur Prüfung und Begutachtung einzureichen. Sie sind der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen; Entwürfe, die der Grosse Rat aufgrund einer Vorabstimmung im Sinne von Abs. 4 auszuarbeiten hat, sind der auf die Vorabstimmung folgenden ordentlichen Landsgemeinde zu unterbreiten. Diese Fristen kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder höchstens um zwei Jahre verlängern, wenn es besondere Umstände erfordern, wie die Ausarbeitung neuer Gesetze oder grösserer Revisionen von Verfassung oder Gesetzen oder grösserer Gegenvorschläge.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieses Gesetz regelt die Nutzung des Untergrundes und das Bergregal.

Zweck

²Es soll sicherstellen, dass die Bodenschätze und der Untergrund wirtschaftlich und im Einklang mit den öffentlichen Interessen, insbesondere der Sicherheit und der Umweltverträglichkeit, genutzt werden.

Art. 2

¹Die Nutzung des Untergrundes umfasst jeden Gebrauch des Untergrundes, der einen Einfluss auf diesen hat.

Nutzung des
Untergrundes

²Sie umfasst insbesondere:

- a) die Erforschung und Gewinnung von Bodenschätzen;
- b) die Gasspeicherung;
- c) die Erstellung und Nutzung von Lager- und Speicherinfrastrukturen ab einer Tiefe von 50m;
- d) geologisch-geophysikalische Untersuchungen (z.B. Grabungen, Bohrungen, seismische Untersuchungen);
- e) die Entnahme und den Eintrag von Wärme.

³Von diesem Gesetz nicht erfasst werden:

- a) die Gewinnung von Locker- und Festgesteinen im Tagbau;
- b) unterirdische Transportinfrastrukturen;
- c) die Entnahme und der Eintrag von Wärme bis 500m Tiefe.

⁴Die Verordnung kann weitere Ausnahmen vorsehen.

Art. 3

¹Das Bergregal umfasst die Verfügungsgewalt über Bodenschätze.

Bergregal

²Soweit keine besonderen Regelungen bestehen, untersteht das Bergregal der Regelung für den Untergrund.

Art. 4

Verbotene Nutzungen

¹Verboten sind:

- a) die unkonventionelle Förderung fossiler Brennstoffe, insbesondere von Erdöl und Erdgas mittels Hydraulic Fracturing (Fracking);
- b) das Strahlen.

²Die Standeskommission kann das Strahlen für wissenschaftliche Zwecke ausnahmsweise bewilligen.

Art. 5

Begriffe

¹Als Untergrund gilt jener Teil des Erdinnern, der nicht Gegenstand der Bundeszivilgesetzgebung bildet. Zum Untergrund gehören auch die Bodenschätze und die herrenlosen Naturkörper gemäss Bundeszivilgesetzgebung.

²Bodenschätze sind:

- a) Metalle, Erze und Mineralien wie Gips, Talk, Asbest, Dolomit oder Graphit;
- b) Salze;
- c) fossile Brennstoffe wie Erdöl, Erdgas, Kohle;
- d) Asphalt und Bitumen.

³Als Entnahme und Eintrag von Wärme gilt die Nutzung der Erdwärme aus Gestein oder unterirdischen Gewässern mittels geschlossenen oder offenen Systemen.

⁴Gasspeicherung bezeichnet die Einlagerung von Gasen wie Kohlendioxid, Wasserstoff oder Druckluft in unterirdischen Lagerstätten.

⁵Lagerinfrastrukturen dienen der Zwischen- oder Endlagerung von Stoffen mit Ausnahme von Kernmaterialien.

Art. 6

Hoheit über den Untergrund

¹Die Hoheit über den Untergrund, einschliesslich der Bodenschätze, und sämtliche damit verbundenen Nutzungs- und Verfügungsrechte stehen dem Kanton zu.

²Der Kanton kann die Nutzungsrechte selber ausüben oder sie durch Konzession oder Bewilligung an Dritte übertragen.

II. Konzessionen und Bewilligungen

Art. 7

Konzessions- und Bewilligungspflicht

¹Wer den Untergrund

- a) im Rahmen einer intensiven Sondernutzung beansprucht, benötigt eine Konzession;
- b) im Rahmen einer ausschliesslichen Sondernutzung beansprucht, benötigt eine Monopolkonzession;
- c) anderweitig im Sinne dieses Gesetzes beansprucht, benötigt eine Bewilligung.

²Einer Konzession oder Monopolkonzession bedürfen insbesondere:

- a) die Gewinnung von Bodenschätzen;
- b) die Entnahme und das Einlagern von Stoffen;
- c) die Erstellung und Nutzung von Räumen wie Lager- und Speicherungsinfrastrukturen ab einer Tiefe von 50m;
- d) die Entnahme und der Eintrag von Wärme mit offenen Systemen.

³Bewilligungspflichtig sind insbesondere:

- a) die Erforschung des Untergrundes;
- b) die Nutzung von Höhlen;
- c) die Entnahme und der Eintrag von Wärme mit geschlossenen Systemen.

⁴Die Verordnung kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

Art. 8

¹Konzessionen und Bewilligungen werden auf Gesuch hin durch die Landeskommission gewährt. Auf eine Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Erteilung

²Die Konzession oder Bewilligung wird nur erteilt, wenn

- a) der Untergrund für die vorgesehene Nutzung geeignet ist;
- b) Gewähr besteht, dass die geplanten Bauten und Anlagen einwandfrei, umweltverträglich und sicher betrieben, unterhalten und gegebenenfalls zurückgebaut werden;
- c) die Finanzierung des Vorhabens, einschliesslich der Kosten der Vorbereitung und des Rückbaus, gesichert ist;
- d) der vorgesehenen Nutzung keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen;
- e) alle Vorschriften dieses Gesetzes und alle weiteren gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

³Unter mehreren Projekten wird jenes bevorzugt, welches die öffentlichen Interessen am besten wahrt.

⁴Wer den Untergrund erforscht hat und die erforderlichen Voraussetzungen mindestens gleich gut erfüllt wie andere Bewerbende, wird vor diesen berücksichtigt.

Art. 9

¹Die Konzession oder Bewilligung regelt Umfang und Dauer der Nutzung. Inhalt

²Die Landeskommission kann weitere Vorgaben machen, insbesondere hinsichtlich:

- a) Fristen für die Ausführung von Arbeiten;
- b) Betriebssicherheit;
- c) Entschädigung für die Erforschung des Untergrundes im Hinblick auf konzessionspflichtige Nutzungen und Verwertungen der dabei gewonnenen Daten, sofern die Erforschung nicht durch den Konzessionär oder die Konzessionärin erfolgte;

- d) Berichterstattung und Pflicht zur Ablieferung geologischer und hydrogeologischer Daten;
- e) Übertragung, Erlöschen, Verwirkung und Widerruf;
- f) Heimfall der Bauten und Anlagen und Heimfallverzichtsentschädigung;
- g) Berechnung und Feststellung der jährlich wiederkehrenden Konzessionsabgabe;
- h) Rückbauversicherung und Sicherheitsleistung.

³Die Konzession wird für eine Dauer von maximal 30 Jahren erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine längere Dauer vorgesehen werden.

Art. 10

Gebühren

¹Für die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung sind eine einmalige Verwaltungsgebühr und eine Nutzungsgebühr zu entrichten.

²Für eine nachträgliche Nutzungssteigerung sind weitere Verwaltungs- und Nutzungsgebühren zu entrichten.

³Bei erheblichen öffentlichen Interessen kann teilweise oder ganz auf Gebühren verzichtet werden.

⁴Der Grosse Rat legt den Gebührenrahmen fest. Die Standeskommission bestimmt die Höhe der Gebühren im Einzelfall.

Art. 11

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr dient der Deckung der Verwaltungskosten, die der Vollzugsbehörde für die Prüfung des Gesuchs, die Durchführung des Verfahrens, die Erteilung der Konzession oder der Bewilligung und die Abnahme von Bauten und Anlagen entstehen.

Art. 12

Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr bemisst sich nach:

- a) den eingeräumten Sondervorteilen;
- b) dem mit dem Recht verbundenen wirtschaftlichen Nutzen;
- c) der Art und Dauer der Bewilligung oder Konzession;
- d) dem Verwendungszweck;
- e) dem beanspruchten Volumen im Untergrund;
- f) der Menge der entnommenen oder eingelagerten Stoffe oder Wärme.

Art. 13

Ausgleichsanspruch

¹Der Bewilligungsinhaber, der erfolgreich nach Bodenschätzen geforscht und für die weitere Nutzung ein korrektes Konzessionsgesuch eingereicht hat, hat Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich durch den Kanton, wenn die Nutzung in der Folge durch den Kanton oder einen Dritten ausgeübt wird.

²Der Ausgleich berücksichtigt getätigte Auslagen und entgangenen Gewinn in angemessener Weise. Die Zahlung ist unverzinslich und wird frühestens mit der Rechtskraft der Konzessionsverfügung fällig.

³Der Ausgleichsanspruch entfällt, wenn ein Abbau infolge gesetzlicher Hindernisse, aus Gründen der Sicherheit oder aus anderen überwiegenden öffentlichen Interessen nicht vorgenommen werden kann.

Art. 14

Konzessionen und Bewilligungen nach diesem Gesetz können nur mit schriftlicher Zustimmung der Standeskommission übertragen werden. Übertragung

Art. 15

¹Die Konzession oder Bewilligung erlischt:

- a) mit dem Ablauf der Bewilligungs- oder Konzessionsdauer;
- b) wenn Fristen zur Ausführung der Arbeiten trotz schriftlicher Mahnung versäumt wurden;
- c) wenn von der Bewilligung oder Konzession während zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wird;
- d) wenn die Arbeiten während zwei oder mehr Jahren unterbrochen werden.

Erlöschen, Verzicht und Entzug

²Der oder die Berechtigte kann auf eine Konzession oder Bewilligung verzichten. Ein teilweiser Verzicht ist nur mit Einwilligung der Standeskommission und unter Erlass einer angepassten Konzession oder Bewilligung möglich.

³Die Konzession oder Bewilligung kann durch die Standeskommission entzogen werden, wenn

- a) sie anhand falscher oder irreführender Angaben erwirkt wurde;
- b) die Bewilligungs- oder Konzessionsbestimmungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt verletzt, insbesondere die Konzessions- oder Bewilligungsgebühren nicht bezahlt werden;
- c) die Konzession oder Bewilligung oder ihre Ausübung Polizeigüter gefährden;
- d) aus anderen wichtigen Gründen.

⁴Der Entzug erfolgt entschädigungslos. Allfällige Rückbau-, Heimfall- und Abschlussverpflichtungen bleiben bestehen.

⁵Konzessionen werden nicht verlängert, es kann aber auf Gesuch hin eine neue Konzession ausgestellt werden.

Art. 16

¹Eine Konzession kann aus öffentlichen Interessen jederzeit widerrufen werden.

Widerruf

²Der Konzessionär oder die Konzessionärin wird entschädigt und kann zum Rückbau der Bauten und Anlagen verpflichtet werden.

³Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Enteignungsgesetzgebung.

Art. 17

Heimfall

¹Der Kanton kann in der Konzession oder Bewilligung anordnen, dass die Bauten und Anlagen bei Ablauf der Nutzungsdauer unentgeltlich an ihn fallen.

²Der Inhaber oder die Inhaberin der Konzession oder Bewilligung ist verpflichtet, die Bauten und Anlagen, an denen ein Heimfallrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

³Der Kanton kann auf die Ausübung des Heimfallrechts verzichten und für den Verzicht eine Entschädigung verlangen.

III. Verfahren

Art. 18

Verfahren bei
Bewilligungen

¹Bewilligungsgesuche sind der Vollzugsbehörde mit Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen einzureichen.

²Betroffene Amtsstellen, Bezirke oder die Feuerschaugemeinde werden zur Stellungnahme eingeladen.

³Die Standeskommission entscheidet über das Bewilligungsgesuch.

Art. 19

Verfahren bei
Konzessionen

¹Konzessionsgesuche sind der Vollzugsbehörde mit Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen einzureichen und von dieser amtlich zu veröffentlichen. Die Pläne und Beschriebe sind öffentlich zur Einsicht aufzulegen.

²Einsprachen sind vom Tage der Publikation innert 30 Tagen bei der Standeskommission schriftlich anzubringen.

³Zur Einsprache und als Partei in daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person zugelassen. Als Partei in Rechtsmittelverfahren kann nur eintreten, wer im vorangehenden Verfahren keinen Anlass hatte, sich zu beteiligen. Im Übrigen richtet sich die Rechtsmittelberechtigung nach der kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetzgebung.

⁴Betroffene Amtsstellen, Bezirke oder die Feuerschaugemeinde werden zur Stellungnahme eingeladen.

⁵Einsprachen müssen vor der Erteilung der Konzession erledigt sein.

Art. 20

Verfahren bei
Monopolkonzessionen

¹Die geplante Erteilung einer Monopolkonzession wird öffentlich ausgeschrieben.

²Die Ausschreibung enthält insbesondere:

- a) die Art und den Umfang der Nutzung;
- b) die Dauer der Konzession;
- c) die Höhe der zu entrichtenden Gebühren;

d) mögliche Ausgleichszahlungen nach Art. 13 dieses Gesetzes.

³Die Standeskommission setzt für das Einreichen von Konzessionsgesuchen eine Frist von mindestens 60 Tagen.

⁴Die Standeskommission entscheidet über die Erteilung der Monopolkonzession in Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz, der Wettbewerbsneutralität und der Gleichbehandlung.

IV. Haftung und Versicherung

Art. 21

Soweit die Nutzung des Untergrundes Dritten übertragen wurde, ist eine Haftung des Kantons für Schäden, die bei der Ausübung der Konzession oder Bewilligung verursacht werden, ausgeschlossen. Haftungsaus-
schluss

Art. 22

¹Die Erteilung einer Konzession setzt den Nachweis einer ausreichenden Versicherungsdeckung oder einer anderweitigen, gleichwertigen Sicherheit voraus. Versicherung

²Die Erteilung einer Bewilligung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

³Erweist sich die Deckungssumme oder die Höhe der Sicherheitsleistung zu einem späteren Zeitpunkt als nicht mehr angemessen, kann die Standeskommission die Summe anpassen.

⁴Eine geleistete Sicherheit wird insbesondere verwendet für:

- a) die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen in Konzessionen und Bewilligungen;
- b) Sachverständigengutachten;
- c) die Bewältigung von Schadensereignissen;
- d) die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands;
- e) die Durchführung von Zwangsmassnahmen oder die Stilllegung einer Anlage.

V. Vollzug, Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 23

¹Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Ausführungsvor-
schriften und
Zuständigkeiten

²Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt, wenn nichts anderes geregelt ist, dem Bau- und Umweltdepartement.

³Die Vollzugsbehörde kann private Organisationen beiziehen.

Art. 24

Verzeichnis der Vorhaben und Daten

¹Die Vollzugsbehörde führt ein Verzeichnis aller bewilligten und konzessionierten Nutzungen des Untergrundes.

²Alle geologischen und hydrogeologischen Daten über den Untergrund und über die aufgefundenen Bodenschätze müssen der Vollzugsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Sie gehen ins Eigentum des Kantons über. Der Kanton kann diese Daten Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen.

Art. 25

Enteignungsrecht

¹Falls öffentliche Interessen dies erfordern und ein freihändiger Erwerb der für ein Vorhaben erforderlichen dinglichen Rechte nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, kann die Standeskommission einem Bewerber oder einer Bewerberin das Enteignungsrecht erteilen.

²Die Grundeigentümerschaft kann von einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Konzession oder einer Bewilligung die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn durch die Ausübung der Konzession oder Bewilligung mit Bezug auf das Grundstück wesentliche Nutzungsbefugnisse für mindestens drei Jahre entzogen werden oder wenn der Boden zur bisherigen Bewirtschaftung dauernd unbrauchbar geworden ist.

³Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Enteignungsgesetzgebung.

Art. 26

Grenzüberschreitende Vorhaben

¹Für grenzüberschreitende Nutzungsvorhaben ist die Koordination mit den Nachbarkantonen zu gewährleisten.

²Mit den betroffenen Nachbarkantonen und dem Bund findet zudem ein Informationsaustausch statt. Einträge in Verzeichnisse über die Nutzung des Untergrundes und gewonnene geologische Daten werden den Behörden aller beteiligten Kantone und des Bundes zur Verfügung gestellt.

³Die Federführung hat die zuständige Behörde desjenigen Kantons, in dem die oberirdische Erschliessungsanlage zur Hauptsache gelegen ist.

Art. 27

Strafbestimmungen

¹Mit Busse bis zu Fr. 250'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich

- a) eine bewilligungs- oder konzessionspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung oder Konzession ausführt,
- b) Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz durch wissentlich falsche Angaben erwirkt,
- c) den Auflagen einer erteilten Bewilligung oder Konzession zuwiderhandelt oder
- d) gegen das Verbot der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe verstösst.

²Wird die Tat fahrlässig begangen, beträgt die Busse höchstens Fr. 100'000.–.

³Mit Busse bis zu Fr. 10'000.– wird bestraft, wer dem Verbot des Strahlens zuwiderhandelt.

⁴Anstelle einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für Erstere gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.

⁵Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Strafprozessgesetzgebung.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28

¹Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Konzession oder Bewilligung den Untergrund nutzt, hat innert Jahresfrist um die erforderliche Konzession oder Bewilligung nachzusuchen.

Bisherige Nutzungen

²Bestehende Konzessionen und Bewilligungen zur Nutzung des Untergrundes gelten weiter, unterstehen jedoch fortan den Vorschriften dieses Gesetzes, vorbehaltlich wohlwerbener Rechte.

Art. 29

Konzessions- und Bewilligungsgesuche, für die bereits eine öffentliche Auflage stattgefunden hat, werden nach bisherigem Recht behandelt.

Laufende Verfahren

Art. 30

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Inkrafttreten

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom
28. April 2012,

beschliesst:

I.

Art. 4 lautet neu:

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, insbesondere für:

Kindes- und
Erwachsenen-
schutzbehörde

- | | |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ZGB Art. 261 Abs. 2 | Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess; |
| ZGB Art. 269a | Anfechtung der Adoption; |
| ZGB Art. 298 Abs. 3 | Bestellung eines Vormundes; |
| ZGB Art. 298b | Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge; |
| ZGB Art. 308 | Errichtung einer Beistandschaft (Kindesschutz); |
| ZGB Art. 316 | Aufnahme von Pflegekindern; |
| ZGB Art. 318 | Verwaltung des Kindesvermögens; |
| ZGB Art. 320 Abs. 2 | Anzehrung des Kindesvermögens; |
| ZGB Art. 374 Abs. 3 | Zustimmung zu Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung; |
| ZGB Art. 381 | Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft; |
| ZGB Art. 400 Abs. 1 | Ernennung des Beistands (Erwachsenenschutz); |
| ZGB Art. 415 Abs. 1 | Prüfung und Genehmigung der Rechnung; |
| ZGB Art. 425 Abs. 1 | Entbindung von der Erstellung des Schlussberichts und der Schlussrechnung; |
| ZGB Art. 425 Abs. 2 | Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichts; |
| ZGB Art. 428 | Unterbringung und Entlassung; |
| ZGB Art. 544 Abs. 1 | Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche; |
| ZGB Art. 548 Abs. 1 | Amtliche Verwaltung; |
| ZGB Art. 550 | Antragstellung zur Verschollenerklärung; |
| PartG Art. 27 Abs. 2 | Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr. |

²Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, macht Mitteilungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und ist zuständige Behörde für:

- ZGB Art. 134 Abs. 1 Antrag auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht;
- ZGB Art. 134 Abs. 3 Genehmigung von Unterhaltsverträgen und Neuregelung der elterlichen Sorge und Obhut;
- ZGB Art. 265a Abs. 2 Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption;
- ZGB Art. 287 Abs. 1 Genehmigung von Unterhaltsverträgen;
- ZGB Art. 298a Abs. 3 Beratung vor elterlicher Erklärung für gemeinsame Sorge;
- ZGB Art. 314a^{bis} Vertretung des Kindes;
- ZGB Art. 318 Abs. 2 Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach dem Tod eines Elternteils;
- ZGB Art. 318 Abs. 3 Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen und Art. 322 Abs. 2 Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen;
- ZGB Art. 333 Abs. 3 Entgegennahme Anzeigen für Vorkehrungen bei Hausgenossen;
- ZGB Art. 363 Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre und Art. 364 Pflichten;
- ZGB Art. 367 Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags;
- ZGB Art. 382 Abs. 3 Vertretung der urteilsunfähigen Person;
- ZGB Art. 405 Abs. 3 Anordnung des öffentlichen Inventars;
- ZGB Art. 442 Abs. 5 Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes;
- ZGB Art. 445 Vorsorgliche Massnahmen;
- ZGB Art. 449b Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen;
- ZGB Art. 450g Vollstreckung;
- ZGB Art. 451 Abs. 2 Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzrechts und Gewährung des Akteneinsichtsrechts;
- ZGB Art. 553 Abs. 1 Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars.

II.

Art. 5a wird eingefügt:

¹Das Volkswirtschaftsdepartement ist zuständig für:

- OR Art. 246 Abs. 2 Vollziehung einer Schenkungsaufgabe im öffentlichen Interesse;
- OR Art. 268b Abs. 1 Mithilfe Retentionsrecht;
- und Art. 299c
- OR Art. 451 Abs. 1 Hinterlegung einer bestrittenen auf dem Frachtgut haftenden Forderung;
- OR Art. 482 Abs. 1 Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren;
- OR Art. 522 Abs. 2 Anerkennung einer Pfrundanstalt;
- OR Art. 524 Abs. 3 Genehmigung Hausordnung einer Pfrundanstalt;
- OR Art. 1032 Hinterlegung Wechselsumme;
- OR Art. 1155 Abs. 2 Verhängung von Ordnungsbussen an Lagerhaltende.

Volkswirtschaftsdepartement

²Es bestimmt die für den Vollzug erforderlichen Personen oder Amtsstellen.

III.

In Art. 6 wird die Zeile „ZGB Art. 882, Aufsicht bei Auslosungen“ aufgehoben.

IV.

Art. 7a wird eingefügt:

¹Die Hinterlegung von Mietzinsen (Art. 259g und Art. 288 OR) ist bei der Landesbuchhaltung vorzunehmen.

Mietsachen

²Die Genehmigung der Formulare zur Mitteilung von Kündigungen und Mietzinserhöhungen (Art. 266l Abs. 2 und Art. 269d Abs. 1 OR) obliegt der Standeskommission. Die Genehmigung blosser Formularanpassungen kann sie einer anderen Stelle übertragen.

V.

Art. 7b wird eingefügt:

¹Die Standeskommission ist zuständig für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen im Kanton und für allfällige Aufhebungen. Für das Verfahren und die Massnahmen gemäss Bundesgesetzgebung ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Gesamt- und Normalarbeitsverträge

²Die Standeskommission erlässt die gemäss Bundesrecht erforderlichen Normalarbeitsverträge, soweit nicht in einem anderen Gesetz eine abweichende Zuständigkeit festgelegt ist.

VI.

In Art. 10 wird ein Abs. 4 eingefügt:

⁴In Beschwerdeverfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bestehen keine Gerichtsferien, worauf in der Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen ist.

VII.

In Art. 11 wird ein Abs. 3 eingefügt:

³Die Einwohnerkontrolle kann Geburten, Todesfälle, Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, wenn:

- a) die Betroffenen, bei Geburten ein Elternteil und bei Todesfällen die nächsten Angehörigen, nicht innert sieben Tagen den Verzicht auf eine Veröffentlichung verlangt haben;
- b) die mit den Mitteilungen bedienten Medien allfällige Internetveröffentlichungen nach spätestens 20 Tagen von der Internetseite entfernen.

VIII.

Art. 12a wird eingefügt:

Aufsicht

¹Der Standeskommission obliegt die Aufsicht über die Beurkundungstätigkeit.

²Sie überwacht die Tätigkeit der Urkundspersonen und spricht nötigenfalls Sanktionen aus.

³Sie kann bei Pflichtverletzungen Rügen erteilen, Bussen bis Fr. 20'000.– aussprechen und die Beurkundungsbefugnis teilweise oder ganz entziehen. Für Rechtsanwälte bleiben zusätzliche Disziplinar massnahmen der anwaltlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten.

IX.

Art. 12b wird eingefügt:

Elektronische
Beurkundung

¹Die Urkundspersonen können öffentliche Urkunden elektronisch ausfertigen.

²Sie können die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen.

X.

Der zweite Satz in Art. 19 Abs. 3 lautet neu:

Der Bezirk Obereggen ist nach Möglichkeit mit einem ständigen Mitglied vertreten.

XI.

Art. 30 lautet neu:

¹Die Erbschaftsbehörden Appenzell und Oberegg bewahren letztwillige Verfügungen (Art. 504 und 505 ZGB) und Erbverträge (Art. 512 ZGB) sicher auf.

²Sie führen über Aus- und Eingänge ein Verzeichnis.

Aufbewahrung
von Erbverträgen
und letztwilligen
Verfügungen

XII.

Art. 32 wird aufgehoben.

XIII.

Art. 32a wird eingefügt:

¹Jeder Erbe ist berechtigt, das Erbschaftsamt schriftlich um amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung zu ersuchen (Art. 609 Abs. 2 ZGB). Dieses Recht gilt nicht, wenn ein Willensvollstrecker eingesetzt oder eine Erbteilungsklage erhoben ist.

²Das Erbschaftsamt entwirft aufgrund der Akten und der Ergebnisse allfälliger Erbenverhandlungen einen Teilungsvertrag.

³Erachtet das Erbschaftsamt eine Einigung als aussichtslos oder stimmen seinem Teilungsvorschlag innert gesetzter Frist nicht alle Erben schriftlich zu, wird das Verfahren eingestellt.

Amtliche Teilung

XIV.

Art. 60 Abs. 2 2. Satz lautet neu:

Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze.

XV.

Art. 62 Abs. 3 lautet neu:

³Grünhecken dürfen nicht höher als zwei Meter stehen gelassen werden.

XVI.

Art. 64 lit. b lautet neu:

b) das Heranziehen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 WRG).

XVII.

Art. 66 lautet neu:

Öffentliche Gewässer

Seen, Flüsse, Bäche und Grundwasservorkommen sind öffentliche Gewässer und als solche unter Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut.

XVIII.

Art. 70 lautet neu:

Wasserkraftregal

Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller öffentlichen Gewässer steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kanton zu.

XIX.

Art. 73 lautet neu:

Konzessionsfälle

Für den Bau und die Nutzung von Wasserwerken und Stauweihern an öffentlichen Gewässern, für das Ableiten von Wasser aus öffentlichen Gewässern sowie für die Nutzung von Grundwasser ist unter Vorbehalt hergebrachter Privatrechte eine Konzession erforderlich.

XX.

Art. 74 Abs. 2 lautet neu:

²Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich bei der Standeskommission anzubringen. Sie überweist privatrechtliche Einsprachen dem Vermittler.

XXI.

In Art. 75 werden Abs. 3 und 4 eingefügt:

³Die Konzession legt das Erforderliche für die Nutzung fest, insbesondere deren Inhalt, Umfang und Dauer sowie die Bedingungen, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung oder allfällige Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers erlaubt wird.

⁴Für das Konzessionsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

XXII.

Art. 77 lautet neu:

Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne, eines Finanzausweises, eines Versicherungsnachweises oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Ergänzende
Nachweise

XXIII.

Art. 79a wird eingefügt:

Sofern die Konzession nichts Abweichendes festhält, gelangt auf eine Erneuerung, Erweiterung oder Übernahme einer Konzession das Verfahren für eine Neukonzessionierung sinngemäss zur Anwendung.

Erneuerung,
Erweiterung und
Übernahme

XIV.

Art. 82 Abs. 3 lautet neu, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4:

³Für die Wassernutzung wird eine Gebühr von 2 Rp. bis 40 Rp. pro m³ und Jahr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach dem mit der Nutzung voraussichtlich erlangten wirtschaftlichen Vorteil.

XXV.

In Art. 83 lautet die Marginalie neu: „Unrechtmässige Bauten und Nutzungen“.

Abs. 1 lautet neu:

¹Wer unrechtmässigerweise neue Wasserwerke anlegt, bestehende wesentlich verändert, Kraftübertragungen oder andere Wassernutzungen vornimmt, ist mit Fr. 1'000.– bis Fr. 20'000.– zu büssen und zu verpflichten, vollen Schadenersatz zu leisten.

XXVI.

Art. 84 Abs. 1 lautet neu:

¹Wer Bestimmungen der Konzession zuwiderhandelt oder konzessionspflichtige Nutzungen ohne Konzession vornimmt, ist mit Fr. 500.– bis Fr. 10'000.– zu büssen. Im Wiederholungsfall kann die Konzession entzogen werden.

XXVII.

Art. 99 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 wird eingefügt:

¹Der Grosse Rat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes und des Bundeszivilrechts erforderlichen Regelungen.

³Für die Aufsicht über die Stiftungen und für die elektronische Beurkundung und Beglaubigung regelt die Standeskommission das Erforderliche.

XXVIII.

Art. 101 lautet neu:

Der Grosse Rat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes und des Bundeszivilrechts erforderlichen Regelungen.

XXIX.

Änderung bestehender Rechts

¹Art. 2 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 lautet neu:

Dieses Gesetz gilt für alle oberirdischen Gewässer.

²Diese Bestimmung gilt nach erfolgter Übernahme der Änderung in der Gesetzesammlung als aufgehoben.

XXX.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998,

beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 26. April 1998 erhält die Abkürzung GesG.

II.

Art. 7 lautet neu:

Medizinische Berufe im Sinne dieses Gesetzes sind Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Chiropraktor und Apotheker.

Medizinische
Berufe

III.

Art. 9 lautet neu:

¹Die Abklärung und Behandlung von Krankheiten, von Verletzungen und von anderen körperlichen oder seelischen Gesundheitsstörungen sowie gesundheitliche Vorsorgeuntersuchungen bedürfen einer Bewilligung, sofern sie gewerbsmässig und in eigener fachlicher Verantwortung getätigt werden.

Bewilligung
a) Grundsatz

²Personen, welche einen bewilligungspflichtigen Beruf im Bereich des Gesundheitswesens ausüben möchten, benötigen für die Ausführung der Tätigkeit eine Bewilligung des Departements.

³Bewilligungen können mit Einschränkungen in fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen Gesundheitsversorgung des Kantons erforderlich ist.

IV.

Art. 10 lautet neu:

Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

b) Allgemeine
Voraussetzungen

- a) die vorgeschriebenen bundesrechtlichen und kantonalen fachlichen Anforderungen erfüllt;
- b) Deutsch in Sprache und Schrift beherrscht;
- c) vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.

V.

Art. 11 lautet neu:

c) Ohne Bewilligung nicht zulässige Tätigkeiten

¹Im Gesundheitswesen tätigen Personen ohne Berufsausübungsbewilligung sind neben den bewilligungspflichtigen Tätigkeiten insbesondere folgende Verrichtungen untersagt:

- a) Krankheiten, Verletzungen oder sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen festzustellen oder zu behandeln;
- b) kranke, verletzte oder sonstige gesundheitlich beeinträchtigte Personen zu pflegen;
- c) geburtshilfliche Verrichtungen oder gynäkologische Untersuchungen vorzunehmen;
- d) Blutentnahmen und Injektionen vorzunehmen oder anderweitige Praktiken anzuwenden, die Körperverletzungen und Blutungen zur Folge haben;
- e) bei Personen, die bei ihnen in Behandlung stehen, verschreibungspflichtige Arzneimittel und Arzneimittel, die eine Fachberatung erfordern, anzuwenden, abzugeben, zu rezeptieren oder zu empfehlen;
- f) amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen;
- g) Manipulationen an der Wirbelsäule vorzunehmen;
- h) Zahnbehandlungen und Zahnreinigungen an Personen vorzunehmen;
- i) psychotherapeutische Therapien zu führen.

²Sie sind verpflichtet, Personen, deren Zustand ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert, an einen Arzt zu verweisen.

³Die Standeskommission kann einzelne Tätigkeiten von diesem Verbot ausnehmen, sofern dies mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist.

VI.

Art. 12 lautet neu:

d) Erlöschen

Die Bewilligung erlischt:

- a) bei Nichtaufnahme der Berufsausübung im Kanton Appenzell I.Rh. innert sechs Monaten seit der Erteilung der Bewilligung;
- b) mit Aufgabe der Berufsausübung im Kanton Appenzell I.Rh.;
- c) mit schriftlich erklärtem Verzicht auf die Berufsausübung;
- d) mit Erfüllung des 70. Altersjahrs; die Bewilligung kann auf Gesuch hin jeweils um drei Jahre verlängert werden.

VII.

Art. 13 lautet neu:

Die Bewilligung wird ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet entzogen, wenn:

e) Entzug

- a) der Inhaber die für die Erteilung der Berufsausübung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
- b) nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen;
- c) die Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton entzogen wurde;
- d) die Verletzung eines für die Berufsausübung relevanten Straftatbestands gerichtlich festgestellt wurde.

VIII.

Art. 14 lautet neu:

¹Die Standeskommission regelt die Ausübung der Berufe des Gesundheitswesens und erlässt die weiteren Ausführungsbestimmungen.

Berufsausübung

²Sie erlässt insbesondere Vorschriften über Tätigkeitsbereiche, fachliche Anforderungen, Pflichten, die Zulassung und Tätigkeit von Assistenten und Stellvertretern, sowie die Weiterführung der Praxis im Todesfall.

³Sie kann zu diesem Zweck interkantonalen Vereinbarungen beitreten oder Regelungen schweizerischer oder kantonaler Fachorganisationen für verbindlich erklären.

⁴Die Standeskommission ist zudem berechtigt, Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, oder Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zu einer minimalen Lagerhaltung oder gemeinsamen Lagerbewirtschaftung von versorgungskritischen Humanarzneimitteln zu verpflichten.

IX.

Art. 14a wird eingefügt:

Bewilligungsinhaber sind verpflichtet:

Berufspflichten

- a) ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben;
- b) ihre Kompetenzen kontinuierlich durch dauerndes Lernen zu vertiefen und zu erweitern;
- c) sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen der berufsspezifischen Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben, zu halten;
- d) die Rechte der zu behandelnden Personen zu wahren;
- e) nur Werbung zu machen, die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist;
- f) das Berufsgeheimnis nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften zu wahren;

- g) eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen, es sei denn, die Ausübung ihrer Tätigkeit unterliegt dem Staatshaftungsrecht;
- h) bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausschliesslich die Interessen der Patienten zu wahren und unabhängig von finanziellen Vorteilen zu handeln.

X.

Art. 15 Abs. 2 lautet neu:

²Sie sind befugt, ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis der Polizei Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die physische, psychische oder sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen.

XI.

Art. 16 lautet neu:

b) Notfalldienst

¹Alle Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die über eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons verfügen, sind zum Notfalldienst verpflichtet.

²Sie haben für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen.

³Falls die Organisation des Notfalldienstes durch Berufsverbände vorgenommen wird, sind die im Kanton tätigen Medizinalpersonen unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft zur Mitwirkung verpflichtet. Zudem ist das Departement berechtigt, den Berufsverbänden die für die Organisation zwingend notwendigen Informationen bekannt zu geben.

⁴Die Standeskommission kann Organisationsvorgaben machen. Wird der Notfalldienst nicht in genügender Weise gewährleistet, trifft sie die erforderlichen Massnahmen.

XII.

Art. 16a wird eingefügt:

Ersatzabgabe

¹Sofern ein Berufsverband den Notfalldienst organisiert, ist dieser ermächtigt, bei Medizinalpersonen, die sie von ihrer Mitwirkungspflicht beim Notfalldienst befreit haben, eine Ersatzabgabe zu erheben.

²Die Höhe der jährlichen Grundersatzabgabe wird durch die Standeskommission festgelegt und darf Fr. 8'000.— pro Jahr nicht übersteigen. Sie ist im Einzelfall angemessen zu reduzieren, wenn die Medizinalpersonen:

- a) ihre Mitwirkungspflicht während eines Teils des Jahrs erfüllt haben,

- b) ein AHV-pflichtiges Einkommen aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit erzielen, das im betreffenden Jahr weniger als Fr. 100'000.— beträgt oder
- c) wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder anderen triftigen Gründen von ihrer Mitwirkungspflicht befreit wurden.

³Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten des Notfalldienstes zu verwenden.

XIII.

Art. 22 Abs. 4 wird eingefügt:

⁴Der Kanton kann sich an den Kosten des Notfalldienstes im Kanton finanziell beteiligen. Die Standeskommission regelt eine solche finanzielle Beteiligung des Kantons mittels einer Leistungsvereinbarung.

XIV.

Art. 28 Abs. 1 lautet neu, Abs. 1a wird eingefügt:

¹Der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter haben Anspruch auf Aufklärung über Diagnose, Behandlungsplan, Risiken sowie allfällige Behandlungsfehler.

^{1a}Der Patient hat zudem Anspruch auf Achtung seiner persönlichen Freiheit und seiner Würde. Er hat das Recht auf Information und Selbstbestimmung bezüglich medizinischer und pflegerischer Massnahmen.

XV.

Art. 30 wird aufgehoben.

XVI.

Art. 32 lautet neu:

¹Zur Durchführung von Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten können Angehörige der medizinischen Berufe, andere Gesundheitsfachpersonen, Betriebe des Gesundheitswesens sowie gemeinnützige Organisationen, die sich mit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten befassen, zur Mitwirkung verpflichtet werden.

Mitwirkung

²Die genannten Personen, Institutionen und Organisationen sind verpflichtet, der zuständigen Vollzugsbehörde auf Anfrage hin Auskunft über Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten zu erteilen.

XVII.

Art. 33 lautet neu:

Beiträge

Der Kanton kann Beiträge an die Kosten leisten, welche Gesundheitsfachpersonen, Betrieben des Gesundheitswesens, sowie den gemeinnützigen Organisationen aus Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten entstehen.

XVIII.

Art. 38d wird eingefügt:

Förderung ambulanter Behandlungen

¹Der Kanton beteiligt sich nicht an Kosten der stationären Durchführung von Untersuchungen und Behandlungen, wenn die entsprechende ambulante Durchführung in der Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher ist als die stationäre.

²Die Verordnung legt das Nähere fest und kann Ausnahmen bestimmen.

XIX.

Der Titel nach Art. 41 lautet neu: X. Disziplarmassnahmen und Strafen

XX.

Art. 42 lautet neu:

Disziplarmassnahmen

¹Das Departement kann von Amtes wegen oder auf Antrag Disziplarmassnahmen anordnen, wenn im Gesundheitswesen tätige Personen oder Einrichtungen des Gesundheitswesens gegen Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung verstossen.

²Disziplarmassnahmen sind Verwarnung, Verweis oder Busse bis Fr. 20'000.—; vorbehalten bleiben weitergehende Disziplarmassnahmen gemäss Bundesrecht.

XXI.

Art. 42a wird eingefügt:

Strafen

¹Mit Busse bis Fr. 50'000.—, im Wiederholungsfall bis Fr. 100'000.—, wird bestraft, wer in Verletzung dieses Gesetzes oder darauf gestützter Erlasse vorsätzlich:

- a) eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt oder eine bewilligungspflichtige Einrichtung ohne Bewilligung betreibt. Handelt es sich um eine juristische Person, machen sich diejenigen natürlichen Personen strafbar, in deren Verantwortung die Pflicht zur Einholung einer Bewilligung fällt;
- b) als Inhaber einer Bewilligung seine Befugnisse erheblich überschreitet oder schwerwiegend gegen die beruflichen Pflichten verstösst;
- c) seine Melde- und Auskunftspflicht schwerwiegend oder wiederholt verletzt;

- d) eine bewilligungsfreie Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausübt und dies unsachlich oder in einer Weise bekanntmacht, die zu Täuschungen Anlass gibt;
- e) Personen, die unter seiner fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht stehen, Verrichtungen überträgt, die deren berufliche Qualifikation erheblich übersteigen.

²Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis Fr. 5'000.— bestraft.

³Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴In besonders leichten Fällen kann auf die Bestrafung verzichtet werden.

⁵Strafurteile, die in Anwendung der eidgenössischen oder kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ergehen, sind dem Departement zuzustellen.

XXII.

Art. 44 lautet neu:

1. Art. 51 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) lautet neu: Änderung bestehenden Rechtes

¹Verfügungen und Entscheide der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, kantonalen Ämter (mit Ausnahme von Sozialversicherungs- und Steuersachen), der Departemente, der Kommissionen und von mit hoheitlichen Befugnissen betrauten Privaten können mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden, sofern dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

2. Diese Bestimmung gilt nach Vollzug der Änderung in der Gesetzessammlung als aufgehoben.

XXIII.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 27. März 2000,

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 27. März 2000 erhält die Abkürzung
V GesG.

II.

Art. 1 wird aufgehoben.

III.

Art. 3 wird aufgehoben.

IV.

Art. 4 Abs. 1 wird aufgehoben, der Randtitel lautet neu:

Notfall- und Krankentransporte

V.

Art. 12d lautet neu, der bisherige Art. 12d wird zu Art. 12e, der bisherige Art. 12e
wird zu Art. 12f:

¹Die Ständekommission bezeichnet Untersuchungen und Behandlungen, bei denen die ambulante Durchführung in der Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher ist als die stationäre.

Förderung ambulanter Behandlungen

²Der Kanton beteiligt sich nur dann an den Kosten der stationären Durchführung von Untersuchungen und Behandlungen nach Abs. 1, wenn besondere Umstände eine stationäre Durchführung erfordern. Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn der Patient

- a) besonders schwer erkrankt ist,
- b) an schweren Begleiterkrankungen leidet,
- c) einer besonderen Behandlung oder Betreuung bedarf oder

d) besondere soziale Umstände vorliegen.

³Das Spital dokumentiert die besonderen Gründe und stellt dem Gesundheits- und Sozialdepartement die Dokumentation zur Verfügung. Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann die Spitäler für bestimmte Untersuchungen und Behandlungen von der Dokumentationspflicht befreien oder diese einschränken.

⁴Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann jederzeit umfassend Einsicht in die Patientenunterlagen nehmen.

VI.

Dieser Beschluss tritt, vorbehaltlich der Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Gesundheitsgesetzes an der Landsgemeinde vom 29. April 2018, am 1. Juni 2018 in Kraft.

Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Dieses Gesetz regelt Rechtsform, Aufgaben und Organisation des Gesundheitszentrums Appenzell. Zweck

Art. 2

¹Das Gesundheitszentrum ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons. Struktur

²Das oberste Führungsorgan ist der Verwaltungsrat.

Art. 3

¹Das Gesundheitszentrum erbringt Leistungen der medizinischen Versorgung und der Langzeitversorgung. Durch Leistungsauftrag können ihm insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Aufgaben

- a) stationäre und ambulante Akutversorgung;
- b) Wohn-, Betreuungs- und Pflegeangebote;
- c) gemeinwirtschaftliche Leistungen.

²Soweit dies mit dem Leistungsauftrag und der Eignerstrategie vereinbar ist, ist das Gesundheitszentrum in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei.

Art. 4

Der Grosse Rat: Grosser Rat

- a) regelt die Grundsätze der Führungsorganisation des Gesundheitszentrums durch Verordnung;
- b) bewilligt im Budget die für den Leistungsauftrag erforderlichen Mittel;
- c) nimmt vom Jahresbericht Kenntnis und genehmigt die Jahresrechnung.

Art. 5

Standeskommission

Die Standeskommission:

- a) wählt den Verwaltungsrat, dessen Präsidium und den Vorsitz der Geschäftsleitung;
- b) regelt die Entschädigung der Organe des Gesundheitszentrums;
- c) erteilt dem Gesundheitszentrum unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel den Leistungsauftrag;
- d) legt die Eignerstrategie des Kantons fest.

Art. 6

Departement

Das zuständige Departement:

- a) beaufsichtigt das Gesundheitszentrum;
- b) stellt der Standeskommission Antrag.

Art. 7

Personal

¹Für das Personal des Gesundheitszentrums gelten arbeitsrechtlich die gleichen Regelungen wie für die Kantonsangestellten.

²Der Verwaltungsrat kann davon durch Reglement abweichen; das Reglement bedarf der Genehmigung der Standeskommission.

Art. 8

Übergangsbestimmungen

¹Das Gesundheitszentrum übernimmt den Betrieb des Spitals und Pflegeheims Appenzell und des Bürgerheims Appenzell mit allen Rechten und Pflichten.

²Das Gesundheitszentrum übernimmt innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Betrieb des Altersheims Torfnest, Oberegg. Die Standeskommission legt für die Übernahme das Erforderliche fest.

Art. 9

Änderung bestehenden Rechts

Das Spitalgesetz vom 27. April 2003 wird aufgehoben.

Art. 10

Inkrafttreten

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

**Landsgemeindebeschluss
zur Erteilung eines Kredites für den Neubau des Spitals
als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für den Neubau des Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+) in Appenzell wird ein Kredit von Fr. 41.0 Mio. gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

3/1/2018



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Rechnung für das Jahr 2017

Die [Staatsrechnung 2017](#) ist elektronisch abrufbar.

Physische Fassungen können bei der Ratskanzlei (071 788 93 11 oder info@rk.ai.ch) bezogen werden.



Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission über die kantonale Verwaltung 2017

vom 14. März 2018

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident
Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren des Grossen Rates und der Standeskommission

Im Rahmen des Auftrags gemäss Verordnung über die Finanzprüfung und die Geschäftsüberwachung vom 27. März 1995 (VFG) berichtet die Staatswirtschaftliche Kommission (StWK) über die Prüfungen der Staatsrechnungen und der Staatsverwaltungen.

1. Rechnung 2017

Die konsolidierte Gesamtsicht (Verwaltungs-, Abwasser-, Strassen-, Abfallrechnung) über den Kantonshaushalt ist in der Erfolgsrechnung zweistufig dargestellt. Die konsolidierte Rechnung 2017 weist auf der 1. Stufe der Erfolgsrechnung 2017 einen operativen Gewinn von Fr. 7.5 Mio. (Vorjahr Fr. 5.4 Mio.) und auf der 2. Stufe ein Jahresergebnis von Fr. 2.3 Mio. (Vorjahr Fr. 3.8 Mio.) aus. Somit ist der operative Gewinn rund Fr. 10.5 Mio. besser als budgetiert, das Jahresergebnis fällt Fr. 4.6 Mio. besser aus als budgetiert. Die Nettoinvestitionen 2017 fallen mit Fr. 6.2 Mio. um Fr. 4.8 Mio. tiefer aus als geplant. Begründet wird dies mit Verschiebungen oder verzögertem Baubeginn verschiedener Bauprojekte (Liegenschaft Homanner, Spital, Hallenbad, ARA Jakobsbad, St.Antonstrasse, Rinckenbachstrasse, Steinerstrasse, Lärmschutzmassnahmen).

Sämtliche Rechnungen sind bei den Abschreibungen geprägt von Reservebildungen der letzten Jahre. Sie repräsentieren in keiner Weise die betriebsnotwendigen Abschreibungen.

Erfolgsrechnung	Rechnung 2017	Budget 2017
Ordentlicher Aufwand	-156'261'860	-152'670'400
Ordentlicher Ertrag	163'788'026	149'647'000
Operatives Ergebnis (Stufe 1)	7'526'166	-3'023'400
Ausserordentlicher Aufwand	-6'483'000	190'000
Ausserordentlicher Ertrag	1'273'000	573'000
Jahresergebnis (Stufe 2)	2'316'166	-2'260'400
Investitionsrechnung		
Ausgaben	7'921'018	13'300'000
Einnahmen	1'728'709	2'350'000
Nettoinvestitionen	6'192'308	10'950'000

1.1. Finanzierung 2017

Investitionsrechnung		Erfolgsrechnung			
Nettoinvestitionen		Finanzierung			
Investitionsausgaben	Investitionseinnahmen	Finanzierungsüberschuss	Selbstfinanzierung	Aufwand	Ertrag
7'921'018	1'728'709	5'482'702	11'675'011	- Personal	- Steuern
	Nettoinvestitionen	Nettoinvestitionen		- Sachaufwand	- Entgelte
	6'192'308	6'192'308		- Zinsen	- Vermögen
				- Beiträge	- Beiträge
				159'961'754	165'061'026
				Abschreib./ Wertbericht.	
				2'783'107	
				Überschuss	
				2'316'166	

1.2. Verwaltungsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2017 weist auf der Stufe 1 ein operatives Ergebnis von Fr. 2.5 Mio. aus. Das Jahresergebnis (Stufe 2) beträgt Fr. 1.0 Mio. und schliesst somit gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von Fr. 6.5 Mio. um rund Fr. 7.5 Mio. besser ab.

1.3. Abwasserrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Nettoertrag von Fr. 0.2 Mio. ab. Die Investitionsrechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 1.5 Mio. ab. Die Budgetabweichungen bei den Ausgaben sind auf Bauverschiebungen und Verzögerungen zurückzuführen. Die StwK hat bereits letztes Jahr darauf hingewiesen, dass solche Abweichungen bei der Budgetierung zu berücksichtigen sind.

1.4. Strassenrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst nach Abschreibungen von Fr. 0.8 Mio. und der Bildung einer Vorfinanzierung für den Ausbau der Eggerstandenstrasse von Fr. 4.6 Mio. mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 0.9 Mio. ab. Die Investitionsrechnung beinhaltet Nettoinvestitionen von Fr. 2.7 Mio.

Die Strassenrechnung präsentiert sich damit zum wiederholten Male zu positiv. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 201%. Der bewilligte Kredit für die Eggerstandenstrasse von Fr. 8.4 Mio. ist mit der Vorfinanzierung von Fr. 4.6 Mio. bereits zu 53% bezahlt, obwohl der Baubeginn noch nicht stattgefunden hat. Der positive Abschluss der Strassenrechnung bedeutet aber auch, dass die notwendigen und budgetierten Investitionen nicht getätigt werden. Durch die Verzögerungen vergrössert sich der Investitionsstau.

Bereits vor einem Jahr hat die StwK die Erwartung formuliert, dass die Stadeskommission (StK) aufzeigen soll, welche Projekte, die ausserordentlich finanzielle Ressourcen beanspruchen, in den nächsten Jahren umgesetzt werden können. Andernfalls seien Lösungen aufzuzeigen, wie eine ausgeglichene Strassenrechnung erreicht werden kann. An dieser Erwartung hat sich nichts geändert.

Die StwK erwartet, dass die geplanten Investitionen zeitnah umgesetzt oder die Motorfahrzeugsteuern bzw. -gebühren gesenkt werden.

1.5. Abfallrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst ohne Abschreibungen für den Ökohof (bereits vollständig abgeschrieben) mit einem Gewinn von Fr. 0.2 Mio. ab.

1.6. Erfolgsrechnung: Abweichungen von Aufwand und Ertrag zum Budget

Bei den Ertragsabweichungen fällt auf, dass es sich bei rund der Hälfte um Fiskalerträge handelt. Auf der Aufwandseite auffallend sind der ausserordentliche Aufwand respektive die Vorfinanzierungen.

Ertrag (nach Artengliederung)	Rechnung 2017	Budget 2017	Abweichung
Fiskalertrag	54'929'205	47'117'000	7'812'205
Regalien und Konzessionen	3'311'154	2'271'000	1'040'154
Entgelte	13'439'863	12'405'000	1'034'863
Verschiedene Erträge	201'577	113'000	88'577
Finanzertrag	12'630'392	12'189'000	441'392
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	602'132	512'500	89'632
Transferertrag	46'967'662	44'034'500	2'933'162
Durchlaufende Beiträge	23'316'316	22'961'000	355'316
Ausserordentlicher Ertrag	1'273'000	573'000	700'000
Interne Verrechnungen	8'389'725	8'044'000	345'725
Total Ertrag	165'061'026	150'220'000	14'841'026

Aufwand (nach Artengliederung)	Rechnung 2017	Budget 2017	Abweichung
Personalaufwand	24'453'261	24'598'300	145'039
Sach- und übriger Betriebsaufwand	16'996'744	15'651'700	-1'345'044
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'210'642	3'700'000	489'358
Finanzaufwand	12'784	44'000	31'216
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'450'871	606'500	-844'371
Transferaufwand	78'431'517	77'064'900	-1'366'617
Durchlaufende Beiträge	23'316'316	22'961'000	-355'316
Ausserordentlicher Aufwand	6'483'000	-190'000	-6'673'000
Interne Verrechnungen	8'389'725	8'044'000	-345'725
Total Aufwand	162'744'860	152'480'400	-10'264'460

1.7. Hauptabweichungen Erfolgsrechnung/ Verwaltungs-Rechnung (> +/- Fr. 200'000)

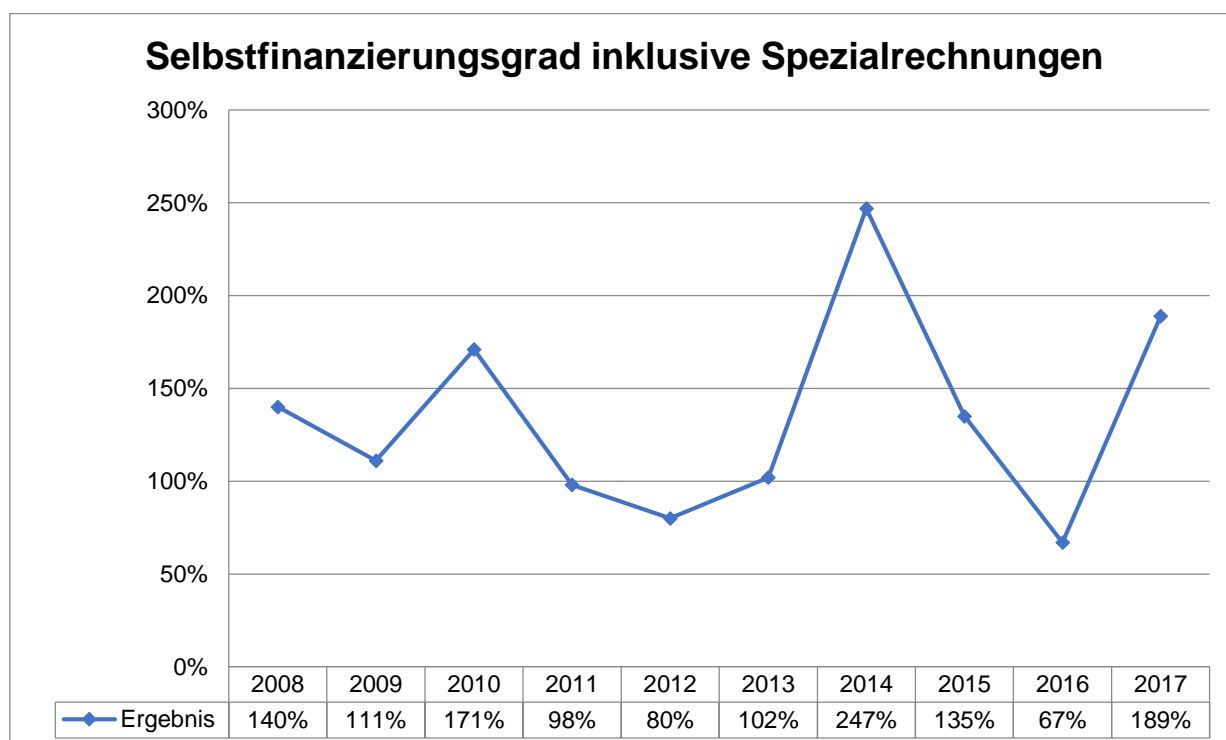
Verbesserung gegenüber Budget 2017 Total:	+ 4.6 Mio.	}	Mehrerträge:	
			Staatssteuern 2017	1'711'000
			Staatssteuern frühere Jahre	1'269'000
		Grundstückgewinnsteuern	1'037'000	
		Staatssteuern Vorjahr	983'000	
		Gewinnanteil SNB	928'000	
		Anteil Verrechnungssteuer	768'000	
		Erbschafts- und Schenk.St	698'000	
		Anteil Direkte Bundessteuer	509'000	
		Gesamtertrag Grundbuchamt	377'000	
		Bundesbeitrag Prämienverbill.	298'000	
		Quellensteuer	256'000	
		Aufl. Vorfinanz. Wasserbau	246'000	
		Motorfahrzeugsteuern	223'000	
		Neubewertung ARA Bödeli	209'000	
		Minderaufwendungen:		
		Hospitalisationen	682'000	
		Hochbauten (Unterhalt)	548'000	
		Defizit Gymnasium	379'000	
		Abschreibungen (ohne IT)	283'000	
		Konkordat ärztl. Weiterbildung	272'000	
		Natur- und Landschaftsschutz	244'000	
		Personalaufwand	241'000	
		Stipendien	211'000	
Mindererträge:				
Fondsentnahme GGST	- 1'008'000			
Mehraufwendungen:				
Vorfinanzierung Hallenbad	- 2'400'000			
Delkredere Steuerforderungen	- 1'431'000			
Betriebskostenbeitrag Spital	- 895'000			
Schulgelder Tertiärstufe	- 598'000			
Vorhalteleistungen Notfall	- 460'000			
Delkredere GGST	- 400'000			
Wirtschaftliche Sozialhilfe	- 376'000			
Vorhalteleist. Rettungsdienst	- 282'000			
Strassenrechnung (Saldo)	- 223'000			

1.8. Investitionsrechnung: Abweichungen Ausgaben zum Budget

Investitionsausgaben (nach Artengliederung)	Rechnung 2017	Budget 2017	Abweichung
Sachanlagen	7'112'626	12'310'000	-5'197'374
Strassen	2'707'825	3'360'000	-652'175
Wasserbau	1'234'737	2'720'000	-1'485'263
Tiefbauten	2'153'064	3'810'000	-1'656'936
Hochbauten	933'527	2'420'000	-1'486'473
Mobilien	83'473	-	83'473
Investitionsbeiträge	765'392	990'000	-224'608
Investitionsbeiträge an den Bund	177'990	240'000	-62'010
Investitionsbeiträge an den Kanton	141'458	200'000	-58'542
Investitionsbeiträge an Gemeinden	445'944	450'000	-4'056
Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	-	-	-
Investitionsbeiträge an private Organisationen	-	-	-
Investitionsbeiträge an private Haushalte	-	100'000	-100'000
Immaterielle Anlagen	-	-	-
Software	-	-	-
Darlehen	43'000	-	43'000
Darlehen an Private Haushalte	43'000	-	43'000
Investitionsausgaben Total	7'921'018	13'300'000	-5'378'982

1.9. Selbstfinanzierungsgrad inklusive Spezialrechnungen

Der Selbstfinanzierungsgrad über alle vier Rechnungen beträgt 189%. Dies zeigt klar auf, dass zu wenig investiert wurde.



1.10. Steuererträge 2017

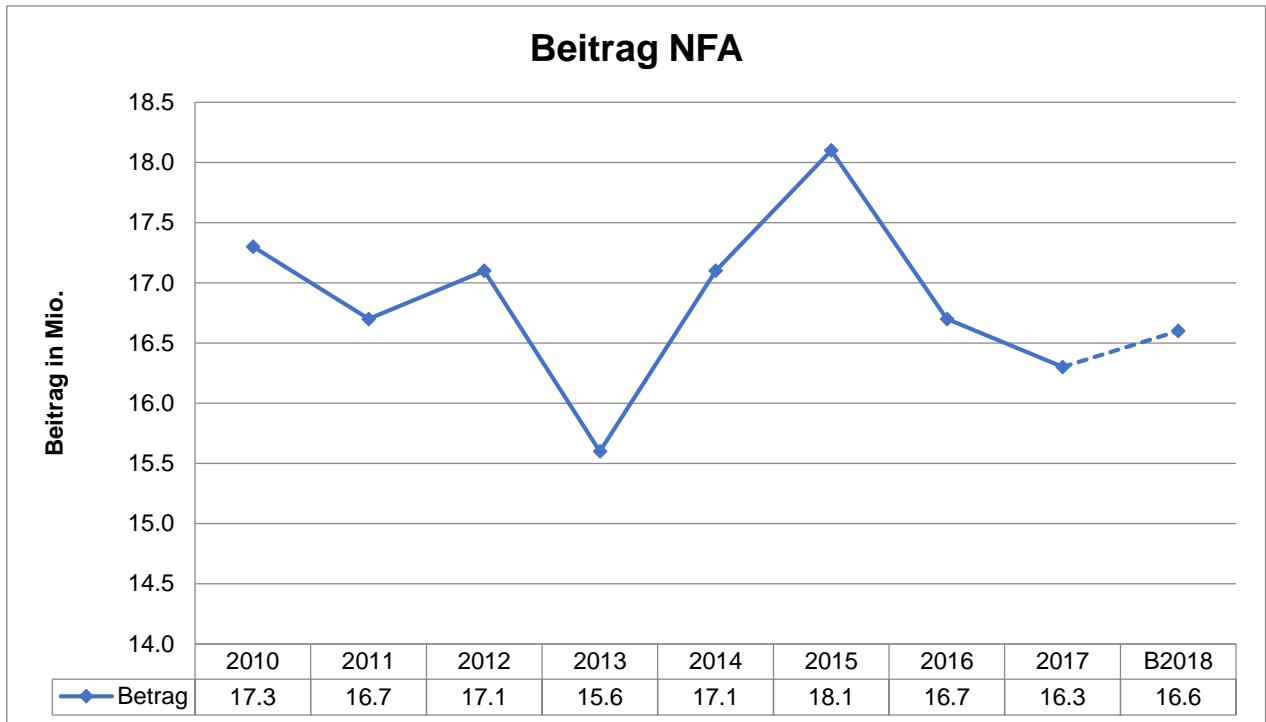
Obwohl die Steuereinnahmen «laufendes Jahr» per 31. August auf der Basis der Rechnungstellung budgetiert werden, fielen diese um einiges höher aus. Auch die Nachsteuern aufgrund von Selbstanzeigen von Fr. 0.6 Mio. haben sich über den Erwartungen entwickelt.

Steuerart	Gegenüber Budget 2017	Gegenüber Vorjahr
Laufendes Jahr	+ 1.7 Mio.	+ 0.6 Mio.
Vorjahr	+ 1.0 Mio.	- 0.9 Mio.
Frühere Jahre	+ 1.3 Mio.	+ 1.0 Mio.
Quellensteuern	+ 0.3 Mio.	+ 0.0 Mio.
Erbschafts- und Schenkungssteuern	+ 0.7 Mio.	+ 0.8 Mio.
Grundstückgewinnsteuern	+ 1.0 Mio.	+ 0.5 Mio.
Anteil Direkte Bundessteuer	+ 0.5 Mio.	- 0.3 Mio.
Total: *	+ 7.8 Mio.	+ 4.2 Mio.

* Alle Steuerarten

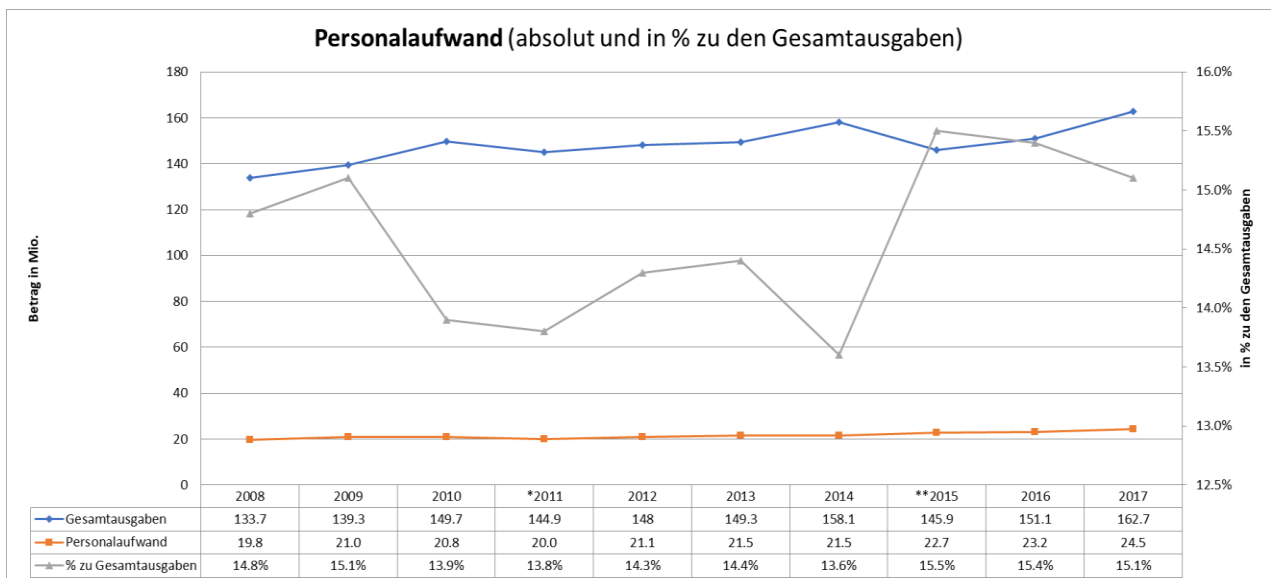
1.11. Beitrag NFA

Nach Rückgang des NFA in den Jahren 2016 und 2017 kann für 2018 mit einer leichten Steigerung gerechnet werden.



1.12. Personalaufwand im Verhältnis zu Gesamtausgaben

Die absoluten Kosten für den Personalaufwand sind 2017 auf Fr. 24.5 Mio. gestiegen (Vorjahr Fr. 23.2 Mio.). Prozentual gesehen sind sie aber wiederum von 15.4% im Vorjahr auf 15.1% im 2017 gesunken.



2. Bemerkungen der StwK

2.1. Personal

Beim Personal wurden Plusstunden nach altem Personalrecht per Ende 2017 abgerechnet oder kompensiert. Dies führt in einigen Lohnkonti zu Budgetüberschreitungen. Trotzdem wurde der budgetierte Personalaufwand um Fr. 0.2 Mio. unterschritten.

2.2. Spital, Gesundheitskosten

Inner- wie ausserkantonale Hospitalisationen sind um Fr. 0.7 Mio. tiefer ausgefallen. Andererseits verursachten sowohl der Notfall Fr. 0.5 Mio. sowie der Rettungsdienst Fr. 0.3 Mio. höhere Kosten als budgetiert. Diese werden ab 1. Januar 2017 in einer separaten Kostenstelle erfasst. Die StwK hat schon einige Male darauf hingewiesen, dass sie die Budgetierung hier als zu tief beurteilt.

2.3. Investitionen

Die Investitionen sind mit Fr. 6.2 Mio. Nettoinvestitionen (2016: Fr. 14.5 Mio.) sehr tief ausgefallen. Die StK begründet dies einerseits mit Verzögerungen von Projekten. Andererseits sei Zurückhaltung geübt worden bei Investitionen in Gebäude, welche in den nächsten Jahren ersetzt werden sollen. Die StwK kann diese Zurückhaltung nachvollziehen. Sie ist aber klar der Auffassung, dass in die Tiefbauprojekte und die geplanten Hochbauprojekte investiert werden muss, damit kein weiterer Investitionsstau entsteht.

2.4. Eigenkapital

Per 31. Dezember 2017 bestehen beim Eigenkapital Spezialfinanzierungen von rund Fr. 24.0 Mio. und Fonds von Fr. 7.5 Mio., welche zweckgebunden eingesetzt werden müssen. Zudem bestehen bereits Fr. 17.0 Mio. Vorfinanzierungen für beschlossene Projekte. Mit der Einführung von HRM2 wurden Neubewertungsreserven von Fr. 11.5 Mio. gebildet, welche als weitere Reserve dienen. Somit bleibt ein Bilanzüberschuss von Fr. 74.0 Mio. Die Vorfinanzierungen und der kumulierte Bilanzüberschuss bilden eine sichere Grundlage für die kommenden Investitionen.

2.5. Fonds und Spezialfinanzierungen

Im Hinblick auf die geplanten Investitionen der kommenden Jahre sind die Fonds und Spezialfinanzierungen, welche rund Fr. 31.5 Mio. Eigenkapital binden, auf ihre Zweckmässigkeit zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen oder aufzulösen.

3. Revisionsbericht

Gestützt auf die Ergebnisse der externen Revisionsstelle kann die StwK bestätigen, dass die Rechnung des Kantons Appenzell I.Rh., bestehend aus Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung, Bilanz und Anhang, für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4. Bericht über die Stellenstellen

4.1. Volksschulamt (VSA)

Kommunikation der Ständekommission: Befristete Pensenänderung im Schulinspektorat

Am 2. Juni 2017 kommunizierte die StK eine Stellenaufstockung im Volksschulamt/Schulinspektorat um 20% von 240% auf 260%, befristet vom 1. Juni 2017 bis 31. Juli 2019, begründet durch die grossen zusätzlichen Aufwände durch die Einführungsphase für den Lehrplan 21 (LP21) für das bereits stark belastete VSA.

Diese Pensenerhöhung löste bei der StwK und anderen interessierten Kreisen aufgrund von früher geführten Diskussionen zum Stellenetat des VSA verschiedene Fragen aus und gab Anlass zu einem Besuch der StwK im VSA. Der Vorsteher des Erziehungsdepartements (ED)

und der Amtsleiter VSA begründeten die Pensenerhöhung. Neben den nachstehend ausgelegten Argumenten geben die ausgewiesenen hohen Arbeitszeitsaldi ein quantitatives Indiz dafür, dies auch im Hinblick auf die Fürsorgeverantwortung gegenüber den Mitarbeitenden.

Stellenetat des Schulinspektorats

Der Stellenetat des Schulinspektorats betrug bis zum Juni 2017 2.4 Vollzeitstellen. In den Diskussionen und Berichten zum Budget 2015 und 2016 wurde durch die StwK hinterfragt, ob dieser Stellenetat im Hinblick auf die in Oberegg eingeführte und zuerst durch den Kanton mitfinanzierte Schulleitung nicht um 20% gekürzt werden könnte. Dazu wurde durch den Vorsteher des ED in der Grossratssitzung vom 30. November 2015 Stellung genommen.

Protokollauszug:

«In diesem Zusammenhang kommt Landammann Roland Inauen auf die von der StwK zum Budget 2016 geäußerte Bemerkung zurück, dass nach der Einführung eines Schulleiters an der Schule Oberegg in einem gewissen Mass Stellenprozent im Erziehungsdepartement abgebaut werden sollen. Er bestätigt, dass im Erziehungsdepartement mit der Einführung der Schulleitung Oberegg etwas Kapazität frei geworden ist. Diese wird jedoch dringend für die ab dem Schuljahr 2018/2019 vorgesehene Einführung des Lehrplans 21 gebraucht.»

In der Sitzung der StK vom 23. Mai 2017 wird aufgezeigt, dass die Basisaufgaben des Schulinspektorats und die zusätzlichen Aufwände für die Vorbereitung des Lehrplans 21 (ohne Mandatsvergabe an Dritte) die Kapazität der Mitarbeitenden ganz ausschöpften, teilweise überforderten. Mit den definierten weiteren Aufgaben für die effektive Einführung des LP21 in den Jahren 2018/2019 sei daher eine Kapazitätserhöhung unumgänglich. Die StK bewilligte daher die befristete Aufstockung einer bestehenden Stelle von 40% auf 60%. Eine entsprechende Kapazitätserhöhung durch eine zusätzliche temporäre Aushilfskraft hätte keine Bewilligung der StK gebraucht.

Aufgabenbereich des VSA / Schulinspektorats

Das Inspektorat als Teilbereich des VSA deckt einen sehr breiten Aufgabenbereich ab. Diese Themenbereiche erstrecken sich (nicht abschliessend) über:

- persönliche Kontakte und Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulräten und Eltern
- Schulentwicklung, pädagogische Fachaufsicht / Qualitätssicherung
- Angebote für Weiterbildung; Koordination der Entwicklung von Lehrmitteln, Zeugnisraster
- Krisenmanagement in Spezialsituationen
- gesetzliche Vorgaben (z.B. Aufsicht, Lehrbewilligungen, Sonderschulungen etc.)
- Arbeit in Gremien (kantonale Kommissionen, interkantonale Kommissionen)

Diese Arbeiten sind weitgehend zeitaufwendig, aber notwendig, um ein zeitgemässes Volksschulangebot in Abstimmung mit direkt Betroffenen und involvierten Fachkreisen ermöglichen zu können.

LP21 für den Kanton Appenzell I.Rh.

Neben diesen weitgefächerten Basisaufgaben stellen die Entwicklung und die Einführung des LP21 für den Kanton Appenzell I.Rh. ein weiteres Zusatzprojekt dar. Der LP21 sieht in verschiedenen Bereichen kantonale Lösungen vor (z.B. Zeugnisse, Beurteilung überfachlicher Kompetenzen, Studentafeln, Sprachunterricht, Lehrmittel). Für die effektive Umsetzung und Einführung des LP21 ab 2018 stehen Zusatzaufwände an: Informations-, Planungs- und Umsetzungstage. Das sind Grossveranstaltungen mit entsprechendem Vorbereitungsaufwand. Dann folgen für 2019 bis 2021 weitere bedürfnisbasierte Planungs- und Umsetzungsaufgaben. Für 2022 ist der Abschluss der Umsetzung mit einer umfassenden Evaluation geplant.

Schulentwicklung, pädagogische Fachaufsicht / Qualitätssicherung

Die Schulentwicklung beinhaltet anspruchsvolle Themenbereiche wie die Themenvorgabe für die Schulentwicklung, Evaluation von Schulen (z.B. basierend auf Anforderung von Schulgemeinden) oder Prüfungsergebnisse weiterführender Schulen.

Einen zentralen Bereich stellen die jährlichen Unterrichtsbesuche und Nachbesprechungen mit dem Lehrpersonal dar. Die Einführung von Schulleitungen bringt hier eine Erleichterung, da in den geleiteten Schulen keine Unterrichtsbesuche durch das VSA durchzuführen sind. Dafür soll für die nicht geleiteten Schulen mehr Zeit eingesetzt werden. Geplant ist hier mindestens ein jährlicher Besuch pro Lehrperson anstelle des bisher machbaren zweijährlichen Besuchs.

Eine weitere zentrale Massnahme werden die formellen Arbeiten bezüglich eines Qualitätssicherungshandbuchs, dessen Umsetzung und Überwachung sein.

Einfluss, Veränderungen durch Schulleitungen

In der Einführungsphase von Schulleitungen ist mit zusätzlichem Koordinations- und Abstimmungsaufwand zu rechnen, wie das Beispiel von Obereggen zeigt. Diese Phase ist für Obereggen abgeschlossen, in Appenzell in der Umsetzung (Schulleitungen Primarschulen sind installiert, auf der Oberstufe für Sommer 2018 geplant). Nach der definitiven Einführung werden gegen zwei Drittel der Lehrkräfte der Volksschule personell und pädagogisch durch die Schulleitungen geführt.

Einige Schulgemeinden haben ein grösseres Engagement des VSA und Schulinspektorats verlangt. Dabei muss in Betracht gezogen werden, dass die Schulleitungen durch die Schulgemeinden finanziert werden, das VSA jedoch durch den Kanton.

Neues Oberstufenmodell Obereggen

Die Entwicklung und Einführung des neuen Oberstufenmodells für Obereggen bedeutete einen Zusatzaufwand für das VSA, z.B. Projektsitzungen während der Entwicklung, Beobachtung und Beurteilung während der Einführungs- und Umsetzungsphase.

Empfehlungen

Punkte, denen aus Sicht der StwK spezielle Beachtung zugemessen werden muss:

1. Die durch die Einsetzung der zusätzlichen Schulleitungen zu erwartende Arbeitsentlastung für das VSA und das Schulinspektorat muss klar definiert und bemessen werden.
2. Während der Einführungs-, Umsetzungs- und Überwachungsphase des LP21 ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Zusatzaufwände per Ende 2019 abgeschlossen sind. Sollte sich eine notwendige Fortführung dieser oder anderer (Folge-) Aufwände abzeichnen, muss diese rechtzeitig wieder quantifiziert und kommuniziert werden.
3. Das VSA wird durch einen unabhängigen Experten eine Überprüfung seines Aufgabenbereichs durchführen lassen. Die entsprechenden Resultate werden weiteren Aufschluss über den Aufgabenbereich des VSA und den entsprechend notwendigen Stellenetat geben.

4.2. Spital

Notfall

Die StwK hat den 24-Stunden-Notfalldienst für 2017 als Pilotprojekt deklariert. Sollte die Analyse positive Ergebnisse zeigen, werde in Zukunft daran festgehalten. Die StwK hat dies zum Anlass genommen, die Ergebnisse zu besprechen.

Der Übergang zum 24-Stunden-Notfalldienst verlief offenbar weitgehend problemlos. Die Fallzahlen waren 2017 steigend, was zu Mehrzuweisungen in die stationäre wie ambulante Abteilung führte. Dies führte zum Schluss, den 24-Stunden-Notfallbetrieb unbefristet weiterzuführen.

1. Notfallkonzept

Das Notfallkonzept beinhaltet eine 7x24 Walk-in-Station (7 Tage/24 Stunden) mit telefoni-schem und persönlichem Hintergrunddienst durch Internisten und Orthopäden. Es werden ein-fache bis mittelschwere Fälle behandelt, Kinder ab 8 Jahren (bei kleineren Verletzungen oder einfachen Krankheiten auch jüngere). Der Notfalldienst ist in einer Partnerschaft mit dem Spi-tal St.Gallen zusammengeschlossen, was die Behandlung von kardialen Problemen und Schlaganfallbehandlungen angeht. Der Notfall am Spital fungiert als Triagestelle zu den Part-nerspitälern.

2. Notfallorganisation

Notfallorganisatorisch sind 7x24 ein Arzt (momentan 2 Assistenzärzte SVAR, Spitalärzte und Spezialisten), qualifiziert ausgebildete Notfallpflegende und unterstützend die Mitarbeitenden des Rettungsdienstes tätig. Im Januar waren 2 Assistenzärzte SVAR ausschliesslich im Tag-dienst sowie 6 Spitalärzte in der Tag- und Nachtschicht tätig. Es besteht ein internistischer, chirurgischer und orthopädischer Hintergrunddienst. Während der Woche besteht von 8 bis 19 Uhr, am Wochenende von 8 bis 17 Uhr und ein Pikettdienst für Operationen. Dieser kann grundsätzlich bei Dienstanwesenheit oder -verfügbarkeit von Ärzten in Anspruch genommen werden. 7x24 stehen Labor und Röntgen zur Verfügung.

Ausser bei Bagatellfällen besprechen die Assistenzärzte alle Fälle mit im Hintergrund dienst-leistenden Internisten und Spezialisten (Vieraugenprinzip). Die Unterstützung kann je nach Komplexität des Falls telefonisch, durch digitalen Austausch von Daten oder persönliches Er-scheinen der Fachärzte erfolgen. Ist ein Arzt im Hintergrunddienst wegen persönlichen oder beruflichen Dispositionen nicht in der Lage, bei unklarer Diagnose adäquate Hilfestellung zu leisten, erfolgt eine Verlegung in ein anderes Spital.

3. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt für die dienstleistenden Ärzte im Notfall zum einen durch Super- vision der Belegärzte im Hintergrunddienst und durch Richtlinien des Netzwerks Stroke und Kardiologie KSSG für die kardiovaskuläre Behandlung. Zudem wird mit einem elektronischen Guide des KSSG gearbeitet, in welchem das Vorgehen bei gängigen Unfällen und Gesund- heitsstörungen beschrieben ist, und mit einem System namens CIRS (critical incident report system), in welches Behandlungsfehler anonym eingegeben werden können, um daraus zu lernen. Es erfolgen laufend Debriefings mit dem Rettungsdienst in Bezug auf Verbesserungspotential. Ebenso wird der Verarbeitung von Traumata bei Ärzten und Pflegenden nach belas- tenden Unfall- oder Krankheitsverläufen Sorge getragen. Es werden hausinterne Weiterbildun- gen angeboten. Ausserdem werden nach jeder Notfallbehandlung Patientenbefragungen durchgeführt (Rücklauf momentan bei rund 30%). Bei der Qualitätssicherung liege noch Ver- besserungspotential vor. Es seien Optimierungen im Gange, insbesondere werde an einem grösseren Pool von verfügbarem ärztlichem Personal gearbeitet. Die Aufbauarbeit im Notfall- dienst wird gemäss den Verantwortlichen wohl drei bis fünf Jahre dauern.

4. Auslastung und Entwicklung der Fallzahlen

Die Notfalleintritte und die resultierenden stationären und ambulanten Behandlungen im Drei- jahresvergleich sind:

	2017	2016	2015
Notfall stationär	445	322	332
Notfall ambulant	1445	913	866
Total	1890	1235	1198
Anzahl Patient pro Tag	5.2	3.4	3.3
Verlegung stationär in andere Spitäler	86	41	36
Notfall stationär Spital Appenzell effektiv	359	281	296

Die Patienten frequentieren die Notfallaufnahme stärker an den Wochenenden als an den Wo- chentagen, pro Tag gemessen werden etwa ein Drittel der Patienten nachts und zwei Drittel

tagsüber vorstellig. Die Verantwortlichen gehen davon aus, dass die erweiterten Öffnungszeiten der Notfallaufnahme ursächlich für die höhere Inanspruchnahme sind. Es sei davon auszugehen, dass der Patientenzuwachs im Spital Appenzell zu Lasten ausserkantonaler Dienstleister erfolge. Eine Auswertung über die Patientenströme führt aufgrund der Fallzahlen nicht zu aussagekräftigen Ergebnissen.

Rettungsdienst

1. Erste Erfahrungen bei 24h Notfallbetrieb

Im Juli 2017 erfolgte die Übernahme des Rettungswesens von der Polizei. Es werden 950 Stellenprozent eingesetzt, wovon eine Person in Ausbildung ist. Bis Mai 2018 wird eine IVR-Zertifizierung angestrebt, was die Generierung von höheren Einnahmen ermöglichen wird (IVR = Interverband für Rettungswesen, die Dachorganisation des medizinischen Rettungswesens der Schweiz). Das Fahrzeug wird als hervorragend beschrieben, es ermögliche eine schnelle Ausrückzeit. Das Rettungswesen funktioniere sehr gut und die Mitarbeiterzufriedenheit sei gross.

2. Einsatzzahlen

Fallzahlen Rettungsdienst

	2017	2016	2015
Anzahl Einsätze	550	361	431
davon Verlegungstransporte aus dem Spital Appenzell	99	40	50

Durchschnittlich erfolgen 1.6 Einsätze pro Tag. Sollte unverzüglich ein Notarzt erforderlich sein, wird dieser über die REGA aufgeboten.

3. Qualität der Tätigkeit bei geringer Auslastung

Laut den Verantwortlichen fahren Rettungsdienste in St.Gallen durchschnittlich 8 oder in Zürich 13 Einsätze in 12 Stunden. Quantitativ sei die Fallbelastung in Appenzell I.Rh. kleiner, aber qualitativ bestehe in der Schwere der Fälle kein wesentlicher Unterschied. In den Vergleichsregionen sei von einer gewissen Anzahl Bagatelleinsätzen auszugehen, die in Appenzell weniger vorkämen. Der Innerrhoder rufe den Rettungsdienst nur dann, wenn Schwerwiegendes vorliege. Der Rettungsdienst hat im vergangenen Jahr drei Reanimationen durchgeführt, wovon zwei erfolgreich waren. Die Abrufzeit der Sanitäter wird dazu genutzt, Wissen und Können für den Notfall zu üben. Alle Rettungssanitäter machen z.B. ein Praktikum in der Anästhesie, um ihre Fähigkeiten auszubauen. Ausserdem helfen sie im Notfalldienst, im Lager und in der Apotheke mit.

4.3. Finanzdepartement (FD)

Miet- und Pachtzinsberechnungen

Rechtliche Grundlage für Miet- und Pachtzinsberechnungen: Verordnung über die Departemente:

- Art. 4: Zuständig für die Verwaltung des Finanzvermögens ist das Finanzdepartement, sofern nicht ein anderes Departement zuständig ist.
- Art. 7: Zuständig für landwirtschaftliche Liegenschaften ist das Land- und Forstwirtschaftsdepartement.

Unterschieden werden muss zwischen dem Finanzvermögen (untersteht der Kompetenz der StK) und dem Verwaltungsvermögen, das die Verwaltung für ihre Tätigkeit benötigt (untersteht der Kompetenz des Grossen Rats). Eine Übersicht über alle Immobilien des Kantons liegt vor. Sie ist geordnet danach, wer die Immobilien verwaltet (Departemente). Die Liste wird ständig nachgeführt.

Beim Verwaltungsvermögen wird unterschieden zwischen der Zentralverwaltung, z.B. Kanzlei (sie bezahlt keine Eigenmiete) und den unselbständigen Anstalten, z.B. Gymnasium, Spital

etc. Der Mietzins bei den unselbständigen Anstalten wird von der StK folgendermassen berechnet: Versicherungswert des Gebäudes x [2.25% (Wert für Reparatur und Instandhaltung) + Referenzzins Bund]. Das ergibt seit dem Oktober 2017 einen Zins von 3.75%.

Seit der Einführung von HRM2 (1. Januar 2015) wird jede Liegenschaft aufgrund der amtlichen Schätzung bilanziert. Nicht alle vermieteten oder verpachteten Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons verfügen überhaupt über einen schriftlichen Miet- bzw. Pachtvertrag, früher wurden gewisse Verträge per Handschlag abgeschlossen. Auch ist jeder Vertrag wieder anders. Bei neuen Verträgen werden nur noch Standardverträge nach einem bestimmten Muster abgeschlossen. Das FD verfügt im Finanzvermögen über Grundstücke im Wert von rund Fr. 9 Mio., Miet- und Pachtzinsen betragen Fr. 170'000, Baurechtsgebühren Fr. 75'000. Neu werden Liegenschaften nur noch im Baurecht abgegeben. Alle neuen Verträge sind indexiert auf fünf Jahre. Es werden marktübliche Zinsen verlangt. Berechnung Baurechtszinsen normal: Landpreis pro m² wird kapitalisiert mit dem jeweiligen Zinssatz für variable Hypotheken (1. Hypothek) der Appenzeller Kantonalbank, derzeit 2.5% = m²-Preis pro Jahr. Der Minimalzins liegt bei 2.0%, unabhängig von der Bodenpreisentwicklung.

Eine Ausnahme von dieser Berechnung der Pacht- und Mietzinsen bilden die Alphütten: der Preis für Neuvermietungen ist indexiert und beläuft sich je nach Ausbaustandard und Zustand der Hütte zurzeit auf Fr. 2'000 bis Fr. 3'000 pro Jahr, die alten Vermietungen kosten noch rund die Hälfte. Das erklärt sich daraus, dass seit den 70er-Jahren, als die Hütten vermietet wurden, die Mieten meist nicht erhöht wurden. Im Herbst 2014 wurden alle Alphütten neu amtlich geschätzt.

Vergabepaxis bei nicht-landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften

Alphütten sind sehr begehrt, deshalb hat die StK die 1977 festgelegten Kriterien überarbeitet und ergänzt. Zwingend für Mieter ist der Wohnsitz im Kanton und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. Als weitere wichtige Kriterien gelten «Familie mit schulpflichtigen Kindern» sowie das gezeigte Engagement für die Öffentlichkeit und die Gemeinschaft. Wenn mehrere Bewerber diese Kriterien erfüllen und die StK sich nicht für eine Bewerbung entscheiden kann, entscheidet am Schluss das Los. Ein Erbrecht für die Miete einer Alphütte besteht nicht. Neue Mieten werden auf zehn Jahre abgeschlossen. Anschliessend werden die Alphütten wiederum neu ausgeschrieben.

4.4. Land- und Forstwirtschaftsdepartement (LFD)

Organisation LFD

Das LFD ist ein klassisches Vollzugsdepartement und hat demzufolge viele Berührungspunkte mit dem Bund. 2013 wurden das Departementssekretariat und das Oberforstamt entflechtet. Die Neuorganisation hat sich bewährt.

Das Oberforstamt und das Meliorationsamt bilden zusammen eine 100%-Stelle. Dieses Pensum ist für beide Amtsstellen knapp berechnet. Im Hinblick auf die bevorstehende Pensionierung des Amtsleiters 2020 soll die Organisation des LFD erneut überprüft werden.

Das Landwirtschaftsamt mit dem Vollzug Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Beratung und den Bodenrechtsfällen (Abparzellierungen) ist sehr arbeitsintensiv. Die Arbeit im Vermessungsamt läuft eher nebenbei. Die Vermessungen werden im Auftragsverhältnis über Hersche Ingenieure vorgenommen, wobei die Überwachung durch das Vermessungsamt sichergestellt ist. Auch die GIS-Fachstelle ist beim Vermessungsamt angesiedelt. Die neu anzustellende Person zur Bereinigung des ÖREB-Katasters (öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen) und der Aktualisierung der Geodaten wird zunächst in hohem Ausmass im LFD tätig sein und den Rest ihrer Arbeit im Bau und Umweltsdepartement (BUD) leisten. In einer späteren Phase wird von 50% BUD und 50% LFD ausgegangen, da das BUD einen grossen Bedarf an der Erstellung eines Strassenkatasters hat. Obwohl die Daten dem Kanton gehören, verursacht die Datenbereitstellung durch verschiedene Drittanbieter hohe Kosten (Ingenieurtarife). Die neu

geschaffene Stelle sollte gemäss Bericht des LFD an die StK bei einer internen Erledigung dieser Arbeiten kostenneutral arbeiten. Es stellt sich künftig vermehrt die Frage des Datenbezugs durch Drittpersonen (Planer, Private etc.).

Oberforstamt

Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt über genügend Wald, deshalb wird bei Rodungen selten aufgeforstet, dafür aber oft die Biodiversität gefördert. Gesamthaft sind Angestellte mit 400 Stellenprozenten im Bereich Forst tätig (Förster, Forstingenieure, Praktikanten, Sekretariat). Zurzeit arbeitet der Oberförster zu knapp 50% für das Oberforstamt, die restliche Zeit für das Meliorationsamt. Das oberforstamtliche Tagesgeschäft beansprucht viel Zeit. Für Konzept- und Planungsarbeit fehlen die Ressourcen weitgehend. So ist Appenzell I.Rh. der letzte Kanton, der noch über keinen Waldentwicklungsplan verfügt (Auflage des Bundes). Deshalb fehlen auch die auf dem Waldentwicklungsplan basierenden Betriebspläne. Die Waldreservatsplanung ist zwar abgeschlossen, aber noch nicht umgesetzt, da die Verhandlungen mit den vielen Waldeigentümern harzig verlaufen. Über 50% des Walds gehört Privaten, insgesamt gibt es 3'500 Privatwaldeigentümer im Kanton. Auch ein Wald-Wild-Konzept ist in Bearbeitung. Weitere Aufgaben sind die Teilnahme an diversen Interessenvertretungsgruppen der Waldpolitik, die Umsetzung der Programmvereinbarungen mit dem Bundesamt für Umwelt, das Rodungswesen, die Holznutzung, die Zertifizierung, der Forstschutz, die Forstpolizei, die Beratung der Waldeigentümer, Stellungnahmen (wenn Bauten Wald betreffen), die Öffentlichkeitsarbeit etc. Der Pflanzgarten Nanisau wird heute vermehrt als Lehrgarten zum Thema Biodiversität genutzt (mit Bienenwand, Biotop). Ausserdem werden Versuche mit dem Anbau von Schwarzerlen gemacht (als Alternative zu den von Krankheiten bedrohten Eschen und Ulmen). Die Nanisau beherbergt auch die Büros der beiden Förster.

Veranstaltungen im Wald sind unter gewissen Umständen bewilligungspflichtig (Bundesgesetz über den Wald, WaG, Art. 14 Abs. 2 lit. b sowie Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald, EG WaG, Art. 10 Abs. 2). Das Oberforstamt sucht jeweils mit den Veranstaltern den Dialog. Dem Departementsvorsteher ist es ein Anliegen, solche Bewilligungsfälle möglichst bürgerfreundlich anzugehen.

Baupolizeiliche Abgrenzungsschwierigkeiten gab es zeitweise mit der Bauverwaltung: die Bauverwaltung ist der Meinung, dass das Oberforstamt zuständig ist für Baugesuche, sobald Wald betroffen ist. Diesbezüglich fand eine Aussprache zwischen dem Oberforstamt und der Bauverwaltung unter Zuzug von Juristen statt. Zuständig für baupolizeiliche Belange ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die Bauverwaltung. Es wurde abgemacht, dass das Oberforstamt immer dann einbezogen werden muss, wenn es bei Bauten auch um Wald geht.

Die StwK stellt fest, dass die Arbeiten im Oberforstamt korrekt, sehr pflichtbewusst und genau ausgeführt werden. Das ist grundsätzlich zu begrüssen. Aus Sicht der StwK wäre es aber wünschenswert, wenn gewisse Themenbereiche etwas pragmatischer angegangen würden. So könnten einzelne Probleme auf Gesprächsbasis schneller und zufriedenstellender gelöst werden als mit zu viel Schriftlichkeit.

Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz

Der Leiter der Fachstelle ist für den Natur- und Landschaftsschutz im Kanton Appenzell I.Rh. allein zuständig, deshalb ist der Austausch mit dem Bundesamt für Umwelt sehr wichtig. Die Tätigkeitsfelder umfassen die Bereiche Natur- und Landschaftsschutz, Elementarschäden, baulicher Tierschutz, Pflanzenschutz, Obst- und Rebbau und Homepage.

Die Herausforderungen bei der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz bestanden bis vor kurzem darin, Verträge über Naturschutzflächen abzuschliessen bzw. sie mit der Landwirtschaft zu synchronisieren (vgl. GIS). Andererseits ist die Windenergie in Oberegg ein neues, bisher noch nicht bearbeitetes Thema. Dazu wurde eine überregionale Studie in Auftrag gegeben. Ausserdem gibt es neu laut Programmvereinbarung ein Artenförderungsprojekt (z.B.

Torfsegge Gontenmoos oder Wildbiene Ebenalp, Altenalp). Hier besteht ein ständiges Spannungsfeld zwischen der Landwirtschaft und dem Naturschutz. Geplant ist ab 2020 ein Landschaftsentwicklungskonzept.

Miet- und Pachtzinsberechnungen, Vergabepaxis bei landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften

Welches Departement für Miet- und Pachtzinsberechnungen zuständig ist, ist in der Verordnung über die Departemente (GS 172.110) geregelt.

- Art. 4: Zuständig für die Verwaltung des Finanzvermögens ist das FD, sofern nicht ein anderes Departement zuständig ist.
- Art. 7: Zuständig für landwirtschaftliche Liegenschaften ist das LFD.

Wenn ein Pächter die Pacht einer landwirtschaftlichen Liegenschaft des Kantons kündigt, wird die Liegenschaft immer neu ausgeschrieben. Für die Vergabe von Pachtland bestehen amtsinterne Richtlinien (Vergabegrundsätze und Vergabekriterien), aufgeteilt nach den zwei Gruppen Gewerbe/Betriebszentrum bzw. Grundstücke/Alpen/Alprechte. Nach einem Punktesystem wird berechnet, wer den Kriterien und Grundsätzen am besten entspricht. Das LFD schlägt der StK einen passenden Pächter vor, die StK entscheidet endgültig, manchmal auch zugunsten eines anderen Bewerbers. Die Pachtverträge für Grundstücke bzw. Alpen dauern immer sechs Jahre, für Gewerbe zwölf Jahre.

Bei bestehenden Pachtverträgen für Landwirtschaftsland wird der Pachtzins übernommen. Bei landwirtschaftlichen Objekten müsste zur Berechnung oder Anpassung des Pachtzinses eine amtliche Schätzung vorgenommen werden. Eine solche wird durch das kantonale Schätzungsamt nicht durchgeführt, da im Standeskommissionsbeschluss über die Schätzung von Grundstücken, Art. 1 Abs. 2 (GS 211.451) explizit geregelt ist, dass im Eigentum des Kantons stehende Grundstücke nicht zu schätzen sind.

Pachtzinsen richten sich nach dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht plus allfälligen Zuschlägen sowie der entsprechenden Mietwerte für Gebäude. Investitionen in Gebäude rentieren sich kaum. Der Kanton als Eigentümer ist aber verpflichtet, die gesetzlichen Anforderungen an Tier- und Gewässerschutz zu erfüllen. Befristete Pachtverträge müssen zur Genehmigung dem Landwirtschaftsamt eingereicht werden. Langjährige Pachtverträge bedürfen keiner Genehmigung.

Wildkirchli-Stiftung

Die Wildkirchli-Stiftung ist eine Stiftung, deren einziges Stiftungsratsmitglied der amtierende Landeshauptmann ist. Deshalb ist die Stiftung beim LFD eingeordnet. Sie umfasst den Äscher und die Alp Obere Bommen sowie das Alprecht Grünböhl Ebenalp. Die Stiftung hat beim Kanton Schulden in der Höhe von Fr. 500'000. Die meisten Stiftungen umfassen einen Stiftungsrat von drei Mitgliedern, um die Verantwortung auf mehrere Schultern verteilen zu können. Eine solche Regelung wäre auch bei der Wildkirchli-Stiftung sinnvoll. Die StwK ist der Meinung, dass der Stiftungsrat nebst dem Landeshauptmann mindestens zwei weitere Personen umfassen sollte.

Empfehlungen für das LFD

1. Der Arbeitsbelastung der Amtsleiter ist Beachtung zu schenken.
2. Bevor eine weitere Personalaufstockung stattfindet, sind die internen Prozesse, Abläufe und Arbeitsweisen zu überprüfen.
3. Baupolizeiliche Angelegenheiten im Oberforstamt sind, wie gesetzlich geregelt, den Baubewilligungsbehörden zu überlassen.
4. Die StwK empfiehlt, den Stiftungsrat der Wildkirchli-Stiftung um mindestens zwei weitere Mitglieder zu erweitern.
5. Es ist sicherzustellen, dass Neuberechnungen der Pachtzinsen für landwirtschaftliche Objekte des Kantons geregelt werden.

5. Dank

Der StK, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der selbständigen öffentlichen Anstalten ist für den verantwortungsbewussten Umgang mit den öffentlichen Mitteln und somit für diese sehr positiv ausgefallene Rechnung zu danken.

6. Anträge an den Grossen Rat

Die StwK stellt folgende Anträge:

1. Vom vorliegenden Bericht sei Kenntnis zu nehmen.
2. Dem Antrag der StK auf Seite 11 in der Rechnung 2017 sei zuzustimmen.
3. Der StK, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der selbständigen öffentlichen Anstalten sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und das hohe Kostenbewusstsein zu danken.

Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates vom 21. November 1994,

beschliesst:

I.

1. Art. 1 lautet neu:

¹Das Geschäftsreglement regelt die Arbeitsweise, die Organisation und die Befugnisse des Grossen Rates.

Sachliche Geltung

²Für Verfahren, in denen der Grosse Rat Verfügungen erlässt oder Rechtsmittelentscheide fällt, gelten die Vorgaben für das Verwaltungsverfahren.

2. Es wird ein Art. 2a eingefügt:

¹Grossräte treten im Grossen Rat und in Kommissionen in den Ausstand, wenn sie selber oder ein nächster Angehöriger an einem Geschäft, das nicht an einen generellen Adressatenkreis gerichtet ist, ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

Ausstand

²Als nächster Angehöriger gelten namentlich Ehegatten, ein Elternteil oder ein Nachkomme.

³Kein Ausstandsgrund besteht bei Wahlen durch den Grossen Rat oder eine Kommission.

⁴Im Falle von weiteren nahestehenden Personen und in Zweifelsfällen entscheidet der Grosse Rat oder die Kommission nach Anhörung des Betroffenen und unter dessen Ausschluss endgültig.

⁵Die Mitglieder der Standeskommission beachten den Ausstand im Grossen Rat und in Kommissionen in gleicher Weise.

3. Art. 3 lautet neu:

Präsidium

¹Der Präsident leitet die Geschäfte des Grossen Rates und dessen Büro. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Er leitet die Verhandlungen des Grossen Rates und des Büros.
- Er sorgt für einen störungsfreien Ablauf der Sitzungen und entscheidet über die Erstellung von Fotografien, Film- und Tonaufnahmen.
- Er unterzeichnet die vom Grossen Rat oder vom Büro ausgehenden Schriftstücke zusammen mit dem Ratschreiber.

²Der Präsident stimmt und wählt mit Ausnahme der Stichentscheide nicht mit.

³Im Falle der Verhinderung des Präsidenten amten die Büromitglieder nach ihrer Rangordnung als Vertreter. Kann die Vertretung im Rahmen dieser Regelung nicht gestellt werden, wird ein Tagespräsident gewählt.

⁴Der Präsident und der Vizepräsident des Grossen Rates dürfen nicht zugleich Präsident einer Aufsichtskommission oder einer vorberatenden Kommission sein.

4. Art. 6 Abs. 1 lautet neu:

¹Die Standeskommission beruft zur ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode ein.

5. Art. 7 Abs. 2, 2. Satz, wird aufgehoben.

6. Art. 18 lautet neu:

Eintreten

¹Zu Beginn der Beratung findet in der Regel eine Eintretensdebatte statt, in welcher der Reihe nach der Präsident der zuständigen Kommission, die übrigen Mitglieder der Kommission, die Mitglieder des Rates, der zuständige Departementsvorsteher und die übrigen Mitglieder der Standeskommission das Wort erhalten.

²Geschäfte, die nicht in einer Kommission vorberaten oder vorbereitet wurden, und von der Standeskommission überwiesene Berichte werden vom zuständigen Departementsvorsteher erläutert. Hierauf erhalten die übrigen Mitglieder der Standeskommission, danach der Präsident der zuständigen Kommission, die übrigen Mitglieder der Kommission und die übrigen Mitglieder des Rates das Wort.

³Eintreten ist obligatorisch bei Initiativen, beim Budget, bei der Staatsrechnung, bei Berichten und bei der Festsetzung der Landsgemeindeordnung.

7. Es wird ein Art. 19a eingefügt:

Änderungsanträge

¹Änderungsanträge für die Detailberatung sollen nach Möglichkeit vor Sitzungsbeginn schriftlich und ausformuliert eingereicht werden.

²Der Präsident kann bei mündlich vorgebrachten Anträgen eine schriftliche Eingabe verlangen.

8. Art. 22 lautet neu:

Schreibt die Verfassung keine zweite Lesung vor, ist der Grosse Rat frei, ob er ein Geschäft einer oder mehreren Lesungen unterzieht.

Weitere Lesungen

9. Art. 25 Abs. 2 lautet neu:

²Die Standeskommission kann zur Anfrage sofort oder an einer späteren Sitzung Stellung nehmen.

10. Art. 27 Abs. 2 lautet neu:

²Das Ergebnis der Abstimmung, mit der ein Geschäft an die Landsgemeinde überwiesen wird, ist im Landsgemeindemandat vollständig anzugeben.

11. Art. 28 Abs. 1 und 3 lauten neu, Abs. 5 wird aufgehoben:

¹Soweit die Verfassung oder dieses Reglement nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vorlage angenommen, wenn die Mehrheit der Stim-menden dafür ist.

³Bei offensichtlichem Mehr kann der Präsident auf die Auszählung der Stimmen verzichten, es sei denn, ein Ratsmitglied verlange die Auszählung oder das Resultat werde für das Landsgemeindemandat benötigt.

12. Art. 29 Abs. 2 und 3 lauten neu, Abs. 4 und 5 werden eingefügt:

²Ein Kandidat ist sofort gewählt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden für ihn gestimmt hat.

³Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, werden pro Wahlgang ein Kandidat oder mehrere Kandidaten aus dem Wahlverfahren entlassen, bis noch zwei Kandidaten zur Wahl stehen.

⁴In Wahlgängen mit zwei oder einem Kandidaten ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

⁵Ergibt sich zweimal nacheinander Stimmgleichheit, entscheidet im Bedarfsfall das durch den Präsidenten zu ziehende Los.

13. In Art. 30 wird ein Abs. 2 eingefügt, die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1:

²Wird ein Mitglied einer parlamentarischen Aufsichtskommission oder einer vorbereitenden Kommission in eine weitere dieser Kommissionen gewählt, kann es unmittelbar nach der Wahl den Rücktritt aus der bisherigen Kommission erklären.

14. Art. 31 Abs. 1 lautet neu:

¹Der Grosse Rat bestellt die Mitglieder

- der Staatswirtschaftlichen Kommission (StwK) für jeweils ein Jahr;
- der Kontrollkommission der Kantonalbank für jeweils vier Jahre.

15. Art. 32 lautet neu:

Vorberatende
Kommissionen

¹Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte für jeweils ein Jahr als ständige vorberatende Kommissionen mit je höchstens acht Mitgliedern:

- Kommission für Wirtschaft (WiKo) für Geschäfte des Finanzdepartementes, des Volkswirtschaftsdepartementes sowie des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes;
- Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo) für Geschäfte des Erziehungsdepartementes sowie des Gesundheits- und Sozialdepartementes;
- Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo) für Geschäfte des Bau- und Umweltdepartementes;
- Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo) für Geschäfte des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes.

²Der Grosse Rat und bei Dringlichkeit auch das Büro können in Einzelfällen ad hoc vorberatende Kommissionen einsetzen.

16. Art. 32a wird eingefügt:

Zuweisung

¹Das Büro kann Geschäfte einer vorberatenden Kommission zuweisen.

²Bei nicht zugewiesenen Geschäften kann der Grosse Rat nachträglich eine Vorberatung verlangen, gegebenenfalls unter Aussetzung der Beratung.

³Geschäfte, die kein spezifisches Departement oder die mehrere Departemente betreffen, kann das Büro nach eigenem Ermessen einer bestehenden vorberatenden Kommission zuweisen.

⁴Das Büro kann bei einer Zuweisung bestimmen, dass eine weitere Kommission mitwirkt, und festlegen, wer das Geschäft im Grossen Rat vertritt.

17. Art. 32b wird eingefügt:

Vorberatung

¹Die Kommissionen beraten die ihnen zugewiesenen Geschäfte vor. Sie können hierfür Experten beiziehen.

²In der Regel nehmen die zuständigen Vertreter der Standeskommission mit beratender Stimme an den Sitzungen der vorberatenden Kommissionen teil.

18. Art. 34a wird eingefügt:

¹Ergänzungswahlen werden in der Regel an der nächsten Sitzung vorgenommen.

Ergänzungswah-
len

²In begründeten Fällen kann davon abgewichen oder auf eine Ergänzung verzichtet werden.

II.

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.



Botschaft

Des Büros des Grossen Rates an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates

1. Ausgangslage

Das Geschäftsreglement des Grossen Rates vom 21. November 1994 (GS 171.210) wurde letztmals im Juni 2012 einer grösseren Revision unterzogen. Damals ging es in vielen Punkten um formelle Anpassungen und um Präzisierungen.

Das Geschäftsreglement wurde 1994 im Zusammenhang mit der Gewaltentrennung von Standeskommission und Grosse Rat geschaffen. Es enthält indessen in einzelnen Bereichen immer noch Detailregelungen, in denen diese Trennung noch nicht vollständig vorgenommen ist. Zudem haben sich in der Praxis immer wieder Fragen zur Organisation des Grossen Rates und seiner Organe sowie zum Ratsbetrieb ergeben.

Diese Fragen und die festgestellten Unstimmigkeiten wurden zum Anlass genommen, das Reglement erneut zu überprüfen. Eine Kommission, bestehend aus dem damaligen Grossratspräsidenten Martin Breitenmoser, Grossratsvizepräsident Sepp Neff, Grossrätin Monika Rüegg Bless und den Grossräten Franz Fässler und Ruedi Ulmann, hat unter Zuzug des Ausserrhoder alt Kantonsrats Willi Rohner, Rehetobel, die Angelegenheit diskutiert. Sie ist dabei zur Auffassung gelangt, dass das Geschäftsreglement erneut revidiert werden sollte.

Verschiedene Belange, in denen das Büro einen Handlungsbedarf ausmacht, verlangen allerdings Änderungen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe. Diese Punkte werden zu Händen einer nächsten Verfassungs- und Gesetzesänderung zur Prüfung vorgeschlagen.

2. Überprüfte Belange

2.1 Klarere organisatorische Trennung von Standeskommission und Grosse Rat

Das Geschäftsreglement enthält in einzelnen Bestimmungen noch Residuen aus der Zeit, als der Grosse Rat noch unter der Leitung des Landammanns stand und die Standeskommission verschiedene organisatorische Verrichtungen für den Grossen Rat vornahm. So enthält etwa Art. 6 die Bestimmung, dass für die erste Sitzung der Amtsperiode die Standeskommission die Geschäftsordnung festlegt. Im Sinne einer klaren organisatorischen Zuordnung sollte diese Aufgabe dem Büro vorbehalten sein, das auch für die übrigen Sessions des Grossen Rates die Geschäftsordnung festlegt. Es besteht denn auch keine Notwendigkeit, die Traktandenliste durch die Standeskommission bestimmen zu lassen. Es ist nicht ernstlich mit dem Fall zu rechnen, dass das ganze Büro im Rahmen einer Neuwahl abgewählt wird und niemand mehr die Traktandierung für die erste Sitzung der neuen Amtsperiode vornehmen könnte.

2.2 Separater Parlamentsdienst

Gegenstand einer eingehenden Diskussion war die Frage, ob statt des Ratschreibers, der zugleich Sekretär der Standeskommission ist, ein eigener oder eine eigene, vom Grossen Rat bestellter Parlamentssekretär oder bestellte Parlamentssekretärin einzusetzen sei. Dieser oder diese würde dann die entsprechenden Aufgaben für den Grossen Rat besorgen. Dadurch wür-

de die Gewaltenteilung gestärkt, und gleichzeitig würde die Eigenständigkeit des Grossen Rates stärker betont.

Dem lässt sich entgegenhalten, dass in verschiedenen, zumeist neueren Kantonsverfassungen gerade die Doppelstellung der Staatskanzleien und des Staatsschreibers oder der Staatschreiberin als Dienstleister oder Dienstleiterin von Regierung und Parlament verankert ist (vgl. etwa Appenzell Ausserrhoder Kantonsverfassung 1995 Art. 93 Abs. 3, Luzerner Kantonsverfassung 2007 § 54 Abs. 3, Solothurner Kantonsverfassung 1986 Art. 83, Thurgauer Kantonsverfassung 1987 § 47 Abs. 3). Dieses Konzept widerspiegelt eine modernere Auffassung der Gewaltenteilung, welche die Kooperation der beiden Staatsgewalten betont. Der Gewinn wird darin gesehen, dass der Informationsfluss und die Koordination mit einer Stabstelle verbessert werden, was im Ergebnis zu mehr Effizienz führt.

In Appenzell I.Rh. wäre der Grosse Rat befugt, einen selbständigen Parlamentsdienst zu installieren, liegt es doch gemäss Art. 29 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. November 1872 (GS 101.000) in seiner Kompetenz, Rechte und Pflichten der kantonalen Behörden und Angestellten zu regeln und die Verwaltungsorganisation festzulegen (zu letzterem siehe auch die Verordnung über die Departemente vom 26. März 2001, GS 172.110). Indessen ist zu berücksichtigen, dass die Arbeiten für den Grossen Rat vom Sekretariat über den Protokoll- und Weibeldienst und die Organisation von Anlässen bis hin zur Beratung der grossrätlichen Organe ganz unterschiedlich sind und sich kaum durch eine Person abdecken lassen. Für einen Sekretär oder eine Sekretärin, welcher oder welche einzig das Protokoll und die klassischen Sekretariatsarbeiten besorgt, ergäbe sich aber mit den Aufgaben für den Grossen Rat lediglich ein kleineres Teilpensum, das erst noch einen unregelmässig anfallenden Arbeitsaufwand beinhalten würde.

Nach der Auffassung des Büros funktioniert das bestehende System, sodass es nicht geändert werden sollte.

2.3 Parlament als Verwaltungsbehörde

Der Grosse Rat ist heute in gewissen Bereichen für Verwaltungsakte verantwortlich. So erlässt er in einzelnen Bereichen Verfügungen, gegen welche ein Rechtsmittel bei einem Gericht erhoben werden kann. Bei diesen Akten agiert der Grosse Rat nicht als politisches Gremium, das nach politischen Gesichtspunkten entscheiden kann. Es geht vielmehr um die Würdigung eines Sachverhalts und um eine saubere rechtliche Entscheidung. Auf diese Verfahren anwendbar ist denn auch das allgemeine Verwaltungsrecht gemäss dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG, GS 172.60).

Der Hauptanwendungsfall, in welchem der Grosse Rat als Verwaltungsbehörde wirkt und Verfügungen erlässt, ist die Erteilung des Landrechts gemäss Art. 13 und Art. 28 Abs. 2 der Kantonsverfassung. Weiter sind aber auch Entscheide des Grossen Rates in seiner Funktion als Rekursbehörde, beispielsweise bei Streitigkeiten über den Amtszwang nach Art. 18 Abs. 3 der Kantonsverfassung, klar als Verfügungen zu qualifizieren. Weiter wäre wohl auch die Nichtgenehmigung eines kantonalen Sondernutzungsplans als Verfügung zu erlassen.

Im Falle der Landrechtsgesuche schreibt Art. 15b des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (Bürgerrechtsgesetz, BÜG, SR 141.0) vor, dass die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs in jedem Fall zu begründen ist. Ein solcher Entscheid kann nach Art. 50 und Art. 51 BÜG auch mit Beschwerde bei einem kantonalen Gericht, in Appenzell I.Rh. beim Verwaltungsgericht, und anschliessend beim Bundesgericht angefochten werden.

Die Nichterteilung einer Einbürgerung ist mittels Verfügung festzustellen. Sie ist zu begründen wie ein Verwaltungs-, Rekurs- oder Gerichtsentscheid. Die Begründung darf sich nur auf Sachverhalte beziehen, die Gegenstand des vorab zu gewährenden rechtlichen Gehörs bildeten. Dieses Erfordernis bringt dann Probleme, wenn der Grosse Rat ein Gesuch abweichend zum Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit abweist. Das Verfahren müsste zurückgewiesen werden. Aufgrund des weiten zeitlichen Rhythmus der Sessionen ergeben sich erhebliche Verzögerungen.

In einem Beschwerdeverfahren vor Verwaltungs- oder Bundesgericht muss an sich der Grosse Rat Stellung nehmen und allfällige Verfahrensanträge stellen. Dies ist - wiederum wegen der vergleichsweise wenigen Sitzungen des Grossen Rates - kaum praktikabel. In der Praxis muss das Büro diese Aufgabe wahrnehmen, was aufgrund der unzureichenden Möglichkeit für Rücksprachen mit dem Grossen Rat als Gremium etwas unbefriedigend ist. Der Grosse Rat kann oftmals erst im Nachhinein über vorgenommene Handlungen und eingereichte Stellungnahmen informiert werden.

Aufgrund dieser Sachzwänge lässt sich insgesamt feststellen, dass der Grosse Rat nicht ein optimales Organ für den Erlass von Verfügungen ist. Diese Verrichtung gehört denn auch zu den klassischen Akten der Exekutive. Um auch in diesem Bereich eine saubere Trennung von Parlaments- und Exekutivtätigkeit zu gewährleisten, sollte der Erlass von Verfügungen nach Möglichkeit der Ständekommission zugewiesen werden. Die Übertragung ist aber für jede der verschiedenen Aufgaben einzeln zu beurteilen.

Für die Übertragung der hauptsächlichen Verwaltungsakte vom Grossen Rat an die Ständekommission ist eine Änderung der Verfassung erforderlich. Für andere sind Gesetzesanpassungen nötig. Eine Übertragung kann daher nicht mit einer blossen Anpassung des Geschäftsreglements vorgenommen werden. Eine solche sollte aber ganzheitlich überprüft werden. Gegebenenfalls wären entsprechende Vorlagen zu erarbeiten.

2.4 Ausstand

Interessenausgleich ist eine wesentliche Zielsetzung der gesetzgeberischen Arbeit. Bei vielen Vorlagen geht es im politischen Prozess in erster Linie darum, einen möglichst allgemeinverträglichen Ausgleich sich widerstreitender Interessen herbeizuführen. Dieser Prozess setzt ein gewisses Mass an Transparenz bezüglich der Interessenbindungen der Mitglieder eines Parlaments voraus. Es erstaunt daher nicht, dass die Parlamentsgesetze und Geschäftsordnungen vieler Kantone eine Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen vorsehen. Einige kleinere Kantone verzichten indessen darauf und begnügen sich mit einer Regelung der Ausstandspflicht bei gewissen Interessenkonstellationen, beispielsweise die Kantone Uri, Obwalden, Glarus und Graubünden.

Das Büro hält eine Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen für den Grossen Rat als entbehrlich. Angesichts der Kleinheit und Übersichtlichkeit des Kantons ist von einer solchen Massnahme wohl auch kein spürbarer Mehrwert zu erwarten. Es kann bereits heute davon ausgegangen werden, dass entsprechende Verbindungen ohnehin weitgehend bekannt sind. Hingegen sollte im Geschäftsreglement der Ausstand geregelt werden.

Eine umfangreiche Praxis besteht zum Ausstand von rechtsanwendenden und rechtssprechenden Behörden, wobei das fundamentale Prinzip des unbefangenen Entscheidens im Zentrum steht. Weniger ergiebig ist demgegenüber die Praxis zum Ausstand von Parlamentsmitgliedern. Das parlamentarische Prinzip der bewussten und gewollten Interessenvertretung erfordert eine andere, einschränkende Umschreibung der Ausstandspflicht (vgl. Martin Graf et. al., Parla-

mentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Basel 2014, N 9 zu Art. 11a). In vielen Fällen stellt sich die Frage des Ausstands trotz offenkundiger Befangenheit nicht. In vielen Kantonen findet sich denn auch die Regelung, dass bei allgemein verbindlichen, das heisst an einen offenen Kreis von Adressaten gerichteten Erlassen und Beschlüssen generell keine Ausstandspflicht besteht. Ein Ausstand wird vielfach erst bei enger gefassten Entscheiden, die sich nur an einen eingeschränkten Adressatenkreis oder sogar an Einzelpersonen richten und bei denen gleichzeitig eine persönliche Befangenheit besteht, angenommen. So soll beispielsweise niemand an der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts, an dem er Partei ist, beteiligt sein oder an seiner eigenen Begnadigung mitwirken.

Das Büro schlägt vor, im Geschäftsreglement eine Ausstandsregelung aufzunehmen. Damit können heute bestehende Unsicherheiten in dieser Frage zu einem guten Stück beseitigt werden.

2.5 Fraktionen

Regeln über die Fraktionen finden sich in den Parlamentsgesetzen und Geschäftsordnungen aller übrigen Kantone. Allerdings ist auch festzuhalten, dass die Fraktionen an ein Parteiensystem anknüpfen. Im Kanton Appenzell I.Rh. spielen die Parteien demgegenüber mit Bezug auf den Geschäftsbetrieb im Grossen Rat eine untergeordnete Rolle.

Zum Teil sind die Regelungen über die Fraktionen in den Parlamentsgesetzen und Geschäftsordnungen der anderen Kantone bei den Rechten und Pflichten der Parlamentsmitglieder aufgeführt. In den übrigen Fällen sind sie Teil der Parlamentsorganisation. In einzelnen Fällen enthalten sogar Verfassungen eine Regelung zu den Fraktionen.

Fraktionen bereiten Sachgeschäfte und Wahlen vor und tragen zu einer strukturierteren Geschäftserledigung bei, indem sie die parlamentarische Debatte durch eine gewisse Bündelung der Meinungsäusserung besser zusammenfassen. Sie bringen aber auch eine verstärkte Betonung der Parteistellung. Die Fraktionsmeinung wird weniger als Auffassung eines einzelnen Grossratsmitglieds wahrgenommen denn als Meinung einer Partei oder Gruppierung.

Im Rechtsvergleich sind für Appenzell I.Rh. vor allem der Landsgemeindekanton Glarus sowie die ehemaligen Landsgemeindekantone Appenzell A.Rh., Obwalden und Nidwalden von Interesse. Bei den beiden letzteren ist die Fraktionsbildung als Mitgliedschaftsrecht ausgestaltet (Obwaldner Kantonsratsgesetz Art. 10 f. und Nidwaldner Landratsgeschäftsordnung Art. 14 bis Art. 16). In Glarus sind die Fraktionen ein Organ des Landrats (Landratsverordnung Art. 17 und Art. 59 f.), ebenso nach bestehendem Recht des Kantons Appenzell A.Rh. (Ausserrhoder Geschäftsordnung Art. 1 sowie Art. 23 bis Art. 25).

Nach eingehender Diskussion ist das Büro zum Schluss gelangt, dass keine Notwendigkeit für eine Änderung der heutigen Rechtslage besteht. Ein strikter Parteibetrieb, der letztlich nach einer organisatorischen Einbettung der Parteigefässe in den Grossratsbetrieb verlangt, besteht in Appenzell I.Rh. im Unterschied zu anderen Kantonen nicht. Äusserungen im Grossen Rat werden in der Öffentlichkeit nach wie vor als persönliche Meinungen der Grossräte verstanden und weniger als Verlautbarungen eines Verbands oder einer Partei. Und auch die Wahl als Grossrat oder Grossrätin ist weitgehend eine eigentliche Personenwahl geblieben und wird nicht als Partei- oder Verbandswahl empfunden. Man wählt noch heute einen Grossrat oder eine Grossrätin in erster Linie, weil man ihn oder sie kennt und für das Amt als geeignet erachtet, und weniger deshalb, weil er oder sie von einer bestimmten Gruppe empfohlen wurde.

Schliesslich ist auch festzuhalten, dass in einem System, in dem Gesetzesvorlagen zwingend den Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen zum Entscheid vorgelegt werden müssen, wie dies in Appenzell I.Rh. der Fall ist, die Fraktionsarbeit ohnehin ein deutlich kleineres Gewicht einnimmt als in Systemen, in denen die Gesetzgebung im Regelfall im Parlament endet.

2.6 Behandlungsstopp bei unklaren finanziellen Verhältnissen

Diskutiert wurde auch die mögliche Einführung einer Regelung, nach welcher über Anträge, deren finanzielle Tragweite unklar ist, erst dann abgestimmt werden darf, wenn die Ständekommission und die zuständige vorberatende Kommission dazu Stellung genommen haben.

Eine seriöse Stellungnahme der Ständekommission und der vorberatenden Kommission ist an sich nur möglich nach durchgeführten Abklärungen und separaten Sitzungen. Dies kann frühestens auf die nächste Session hin gemacht werden. Die Regelung würde also automatisch zu einer weiteren Lesung führen.

Das Büro ist der Auffassung, dass eine solche Regelung den Handlungsspielraum des Grossen Rates unnötig einschränkt. Jedes Mitglied des Grossen Rates oder der Ständekommission kann schon heute einen Antrag um Vertagung der Beratung oder um Durchführung einer weiteren Lesung stellen, wenn die finanziellen Konsequenzen eines Antrags unklar sind. Stehen dem nicht besondere Gründe entgegen, wird der Grosse Rat dem Antrag wohl folgen. Das, was mit der Regelung für einen Behandlungsstopp erreicht werden will, kann also bereits auf anderem Wege erreicht werden. Zudem können besondere Gründe, beispielsweise eine hohe Dringlichkeit durchaus dazu führen, dass nicht detailliert abgeklärte finanzielle Konsequenzen akzeptiert werden. Diese Wertung sollte weiterhin dem Grossen Rat überlassen sein und nicht durch einen Automatismus ausgeschlossen werden.

2.7 Rückweisung im Rahmen der Eintretensdebatte

Weiter wurde die Möglichkeit diskutiert, dass Rückweisungsanträge schon vor dem Eintretensbeschluss, das heisst während der Eintretensdebatte, gestellt und behandelt werden könnten.

Diese Rechtslage bestand grundsätzlich bereits vor der Neuregelung von Art. 19 im Jahr 2012. Damals gab es keine ausdrückliche Regelung darüber, wann ein Rückweisungsantrag gestellt werden kann. Solche Anträge waren daher als Ordnungsanträge jederzeit möglich. Bei solchen Anträgen ist nach Art. 20 möglichst sofort abzustimmen.

Weil sich in dieser Frage aber teilweise Diskussionen ergaben, wurde dann 2012 eine Regelung über den Zeitpunkt für das Stellen von Rückweisungsanträgen aufgenommen. Die zeitliche Verortung scheint dem Büro auch aus heutiger Sicht noch korrekt:

Bei der Eintretensfrage geht es darum, ob ein Geschäft materiell behandelt oder ob es unbehandelt als erledigt abgelegt werden soll. Wird auf ein Geschäft nicht eingetreten, gibt der Grosse Rat damit zum Ausdruck, dass für eine Regelung im fraglichen Bereich keinerlei Diskussionsbedarf besteht. Die Exekutive ist im Regelfall gehalten, bis auf weiteres keine neuen Vorstösse in diesem Bereich zu unternehmen.

Die Behandlung eines Rückweisungsantrags ist demgegenüber bereits eine inhaltliche Angelegenheit. Wird ein Rückweisungsantrag behandelt, ist damit die inhaltliche Diskussion über einen Bereich bereits aufgenommen. Nimmt der Grosse Rat den Rückweisungsantrag an, hat er damit zum Ausdruck gebracht, dass im fraglichen Gebiet ein Regelungs- oder mindestens ein Diskussionsbedarf besteht. Die Regierung ist bei einem angenommenen Rückweisungsantrag

nämlich verpflichtet, zum gleichen Regelungsbereich einen neuen Vorschlag zu unterbreiten, den der Grosse Rat wieder beraten kann.

Eine inhaltliche Diskussion über ein Anliegen, wie sie im Rahmen der Behandlung eines Rückweisungsantrags vorgenommen wird, ist aber begriffslogisch erst möglich, wenn auf die Sache eingetreten worden ist. Die erst 2012 eingeführte Regelung erscheint daher nach wie vor sachgerecht.

2.8 Verzicht auf Auszählen des Wahlergebnisses

Aus der Ratsmitte wurde die Anregung angebracht, die Regelung nach Art. 28 Abs. 3, wonach bei offensichtlichem Mehr auf eine Auszählung der Stimmen verzichtet werden kann, aufzuheben. Auch bei klaren Mehrheiten müsste diesfalls ausgezählt werden. Dies mache Entscheide besser einschätzbar. Zudem werde dadurch das Stimmverhalten des Grossen Rates für die Öffentlichkeit transparenter.

In Parlamentssälen mit elektronischer Abstimmung ist die Ermittlung eines personengenauen Abstimmungsergebnisses bei allen Geschäften eine Selbstverständlichkeit. Die Publikation dieser Resultate im Internet macht den Nachvollzug sogar bis auf die Ebene eines jeden einzelnen Parlamentariers oder einer jeden einzelnen Parlamentarierin möglich.

In einem Parlamentsbetrieb, in dem von Hand ausgezählt wird, sieht die Sachlage hingegen anders aus. Es liegt im Interesse einer speditiven Geschäftsabwicklung, wenn in eindeutigen Fällen auf eine präzise Auszählung verzichtet wird. Das Büro hält daher an der bisherigen Regelung fest.

3. Vernehmlassungsverfahren

Auf der Grundlage der Ergebnisse aus der Überprüfung der aufgeworfenen Fragen wurde eine Vorlage zur Revision des Geschäftsreglements erarbeitet. Hierbei wurden auch verschiedene im Reglement bestehende Unstimmigkeiten beseitigt.

Das Büro des Grossen Rates unterzog die Vorlage vom 2. Juni bis zum 31. August 2017 einem breiten Vernehmlassungsverfahren. Zusätzlich zu den üblichen Teilnehmenden wurde auch die Ständekommission zu einer Stellungnahme eingeladen, einerseits weil sie von einzelnen der vorgeschlagenen Änderungen unmittelbar betroffen ist, andererseits weil sie im Geschäftsbetrieb des Grossen Rates doch eine besondere Stellung einnimmt.

Dass das Geschäftsreglement und verschiedene mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängende Fragen wieder einmal überprüft wurden, ist im Vernehmlassungsverfahren auf eine breite Zustimmung gestossen. Auch die vom Büro aus der Prüfung gezogenen Schlüsse wurden grossmehrheitlich geteilt.

Verschiedene Rückmeldungen bezogen sich auch auf Bestimmungen, die nicht Gegenstand der Vorlage waren. Das Büro hat die Stellungnahmen geprüft und die vorgebrachten Anliegen, soweit möglich und sinnvoll, berücksichtigt.

4. Bemerkungen zu den Änderungen

Art. 1

Neu wird neben der Arbeitsweise und den Befugnissen als zentraler Regelungsgegenstand auch die Organisation des Grossen Rates genannt. Dafür wird der Verweis auf die Ratsmitglieder entfernt, weil die Rechte und Pflichten der einzelnen Parlamentarier und Parlamentarierinnen, soweit sie im Geschäftsreglement geregelt werden, ohnehin zur Organisation des Grossen Rates und seiner Arbeitsweise gehören.

Zusätzlich wird bereits hier und somit für den ganzen Wirkungsbereich des Grossen Rates festgestellt, dass dort, wo er als Verwaltungsbehörde tätig ist und erstinstanzliche Verfügungen erlässt oder als Rechtsmittelorgan einen Entscheid fällt, das Verwaltungsverfahrensrecht gilt, also in erster Linie das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG, GS 172.600). Solche Entscheidungskompetenzen obliegen dem Grossen Rat beispielsweise im Bereich der Einbürgerung. Ein abschlägiger Einbürgerungsentscheid ist in der Form einer Verfügung zu erlassen.

Ein erster Hauptunterschied zum üblichen politischen Verfahren im Grossen Rat liegt darin, dass die Behörde dort, wo Verwaltungsrecht gesprochen wird, nicht frei ist, auf einen Antrag einzutreten oder nicht. In diesen Fällen ist der Eintretensentscheid also nicht ein rein politischer Akt des Grossen Rates, sondern er richtet sich nach den im Verwaltungsverfahrensrecht festgehaltenen formalen rechtlichen Voraussetzungen. In diesem Tätigkeitsbereich des Grossen Rates kommt ein Nichteintreten nur in Betracht, wenn beispielsweise eine Frist verpasst wurde, wenn es an der geforderten Betroffenheit mangelt oder wenn ein anderer formaler Punkt nicht erfüllt ist. Ein weiterer Hauptunterschied betrifft den Ausstand. Ob ein Ausstandsgrund besteht, ist in einem politischen Geschäft anders zu beurteilen als bei der Behandlung eines Verwaltungsakts. In politischen Fragen wird mit dieser Vorlage vorgeschlagen, dass ein Ausstand zu beachten ist, wenn ein persönliches Interesse an einem Geschäft besteht, im Verwaltungsverfahren ist bereits dann der Ausstand zu wahren, wenn der Anschein von Befangenheit besteht.

Dass das Verwaltungsverfahrensgesetz anwendbar ist, wenn der Grosse Rat als Verwaltungs- oder Rechtsmittelinstanz tätig ist, ergibt sich zwar bereits aus Art. 1 VerwVG. Um aber mit Bezug auf den Grossen Rat diesbezüglich Klarheit zu schaffen, wird dieser Sachverhalt in Art. 1 Abs. 2 nochmals wiedergegeben.

Art. 2a

Geht es um ein Geschäft, das an einen offenen Personenkreis gerichtet ist, besteht für ein einzelnes Grossratsmitglied kein Ausstandsgrund, auch wenn eine persönliche Betroffenheit besteht. Soll also das Steuergesetz geändert werden, sind im Regelfall viele Grossräte und Grossrätinnen ganz persönlich betroffen. Auch von einer Richtplangenehmigung wären die Grossräte und Grossrätinnen, die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind, regelmässig betroffen. Würde man in solchen Fällen bei persönlicher Betroffenheit einen Ausstandsgrund annehmen, wäre der Grosse Rat rasch handlungsunfähig. Zudem werden Grossräte und Grossrätinnen nicht selten genau aus dem Grund gewählt, dass sie in Bereichen, in denen sie persönlich tätig und daher von Gesetzesänderungen oftmals in besonderer Weise betroffen sind, politisch Einfluss nehmen.

Stehen demgegenüber Geschäfte zur Behandlung an, die sich an eine bestimmte Person oder an wenige Personen richtet, und ist ein Grossrat oder eine Grossrätin oder ein nahestehender Angehöriger oder eine nahestehende Angehörige unmittelbar persönlich betroffen, besteht ein

Ausstandsgrund. Ist beispielsweise ein kantonaler Nutzungsplan für eine Liegenschaft, die im Eigentum eines Grossrats oder einer Grossrätin steht, oder die Abnahme einer Anstaltsrechnung, die ein Grossrat oder eine Grossrätin als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin der Anstalt zu verantworten hat, zu beraten, muss sich das betreffende Mitglied unaufgefordert in den Ausstand begeben. Der Saal ist für das fragliche Geschäft zu verlassen. Gleiches gilt für die Behandlung solcher Geschäfte in grossrätlichen Kommissionen. Diese Handhabung des Ausstands bestand schon in der bisherigen Praxis, und zwar sowohl in Kommissionen als auch im Grossen Rat.

Als nächste Angehörige gelten sicherlich Verwandte ersten Grades oder Ehegatten. Ob auch weitere Familienmitglieder darunter fallen, ist im Einzelfall zu beurteilen. Die Beantwortung dieser Frage hängt weitgehend davon ab, wie stark eine Einzelperson von einem Entscheid unmittelbar betroffen ist. In diesen Fällen soll der Grosse Rat im Einzelfall befinden.

Kein Ausstandsgrund besteht, wenn jemand vom Grossen Rat in eine Kommission oder Funktion gewählt werden soll. Der oder die Betroffene muss den Saal nicht verlassen und darf sogar mitwählen, auch wenn es legitim ist, von diesem Recht in der Praxis keinen Gebrauch zu machen. Gleiches gilt, wenn eine verwandte Person gewählt wird. Eine Grenze ergäbe sich erst, wenn eine eigentliche Anstellung zur Diskussion stünde, wie sie heute aber lediglich im Falle des Bezirksgerichtspräsidenten oder der Bezirksgerichtspräsidentin durch den Grossen Rat vorgenommen wird.

Ergeben sich in einem Fall unterschiedliche Ansichten über einen Ausstand, ist der oder die Betroffene zunächst anzuhören. Danach hat er oder sie den Saal zu verlassen, und der Grosse Rat entscheidet über den Ausstand im fraglichen Geschäft endgültig.

Die Standeskommission hat nach Art. 25 der Kantonsverfassung im Grossen Rat ein Antragsrecht. Wenn ein Mitglied der Standeskommission von einem Geschäft in einer Weise persönlich betroffen ist, die für ein Grossratsmitglied zum Ausstand führen würde, soll auch in diesem Fall der Ausstand beachtet werden.

Art. 3

Der Begriff der Sitzungspolizei in Abs. 1 wird durch eine zeitgemässere Umschreibung ersetzt. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Gemäss der bisherigen Regelung in Art. 3 Abs. 3 werden bei einer Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin eine ganze Reihe möglicher Vertreter und Vertreterinnen genannt. Diese Aufzählung erscheint unrealistisch lang. Es reicht, die Büromitglieder gemäss ihrer Rangfolge als Vertreter und Vertreterinnen zu bezeichnen. Sollte dann dereinst tatsächlich, beispielsweise aufgrund einer Epidemie, kein Büromitglied im Grossen Rat anwesend sein, soll der Grosse Rat eines der anwesenden Mitglieder als Tagespräsidenten oder Tagespräsidentin bestimmen.

Art. 32 Abs. 2 des Geschäftsreglements hält fest, dass der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Grossen Rates nicht gleichzeitig Präsident oder Präsidentin einer vorberatenden Kommission sein können. Diese Regelung fand allerdings bereits bisher nicht nur für vorberatende Kommissionen Anwendung, sondern auch für Aufsichtskommissionen des Grossen Rates, insbesondere die Staatswirtschaftliche Kommission. Diese Praxis soll im Geschäftsreglement abgebildet werden. Die Erweiterung des Ausschlusses auf die Aufsichtskommissionen führt nun aber dazu, dass die Bestimmung in Art. 32, der sich an-

sonsten ausschliesslich auf vorberatende Kommissionen bezieht, nicht mehr richtig platziert erscheint. Sie wird daher in Art. 3 verschoben, wo das Präsidium geregelt wird.

Art. 6

Gemäss bisherigem Recht obliegt die Festlegung der Geschäftsordnung für die erste Sitzung einer neuen Amtsperiode der Standeskommission. Für diesen Eingriff in die Organisationshoheit des Grossen Rates besteht an sich kein Anlass. Mit dem Weglassen dieser Aufgabe in Art. 6 greift für die Erstellung der Tagesordnung die generelle Bestimmung nach Art. 10, wonach das Büro diese festlegt, allerdings weiterhin auf Vorschlag der Standeskommission.

Art. 7

Der Verweis auf die Stellvertreterregelung nach Art. 3 ist nicht nötig. Der abtretende Präsident oder die abtretende Präsidentin bleibt grundsätzlich Präsident oder Präsidentin des Grossen Rates, bis ein neuer Präsident oder eine neue Präsidentin gewählt ist. Es greift mithin ohnehin die Vertretungsregelung nach Art. 3. Dies gilt selbst dann, wenn der Präsident oder die Präsidentin auf die vorangegangene Bezirksgemeinde hin zurückgetreten ist und durch einen neuen Grossrat oder eine neue Grossrätin ersetzt worden ist. Diesfalls nimmt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin die Eröffnung vor. Geht es um die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, wird diese dann im Regelfall durch den 1. Stimmzähler oder die 1. Stimmzählerin durchgeführt.

Würde auch der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin ausfallen, wäre wiederum gestützt auf Art. 3 das in der Rangfolge nachkommende Büromitglied an der Reihe.

Art. 18

In den meisten Geschäften kommt der Hauptantrag von der Standeskommission. Die vorberatenden Kommissionen haben in vielen Fällen keine eigenen Anträge zum Geschäft. Es erscheint daher richtiger, in Abs. 1 von der zuständigen Kommission zu sprechen statt von der antragstellenden Kommission.

In Abs. 2 wird die Regelung über die Fälle, in denen die Standeskommission ein Geschäft erläutert, präzisiert und vervollständigt. Zum einen wird zusätzlich zum heute bereits geregelten Fall der Vorbereitung eines Geschäfts durch eine Kommission des Grossen Rates auch der Fall aufgenommen, in dem ein Geschäft durch eine Kommission erstellt wurde. Diesfalls hat die Kommission die Federführung und stellt das Geschäft im Grossen Rat vor. Zum andern wird eine bestehende Unstimmigkeit im Umgang mit von der Standeskommission überwiesenen Berichten beseitigt. In der jüngeren Vergangenheit hat das Büro solche Berichte immer wieder einer Kommission zugewiesen, sodass die Berichterstattung an der Session vom Präsidenten oder der Präsidentin der Kommission vorgenommen wurde. Weil aber die Kommission und der Grosse Rat solche Berichte lediglich zur Kenntnis nehmen und keine inhaltlichen Änderungen beschliessen können, erscheint diese Praxis nicht sachgemäss. Berichte sollen nicht vom Gremium, das ihn lediglich zur Kenntnis nimmt, präsentiert werden, sondern von der Behörde, welche inhaltlich verantwortlich ist, also die Standeskommission. Schliesslich wird für Geschäfte, in denen die Standeskommission die einleitende Erläuterung vornimmt, die Reihenfolge der Worterteilung geregelt. Nach dem Referenten oder der Referentin der Standeskommission erhalten die Mitglieder der Standeskommission, der Präsident oder die Präsidentin der vorberatenden Kommission, die übrigen Mitglieder der Kommission und dann die Mitglieder des Grossen Rates das Wort. Die Kommission und deren Präsidium erhalten das Wort selbstverständlich nur dann direkt erteilt, wenn das Geschäft zugewiesen wurde und daher eine Berichterstattung im Gros-

sen Rat erwartet wird. Wurde keine Zuweisung vorgenommen, hat nach der Standeskommission direkt der Grosse Rat das Wort.

Art. 19a

Neu sollen Änderungsanträge für die Detailberatung grundsätzlich schriftlich eingereicht werden. Viele Anträge auf Änderung einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung entstehen nicht erst im Verlaufe der Grossratsdebatte, sondern werden schon im Voraus einlässlich vorbereitet. Sie liegen daher im Regelfall bereits vor der Session in einer endgültigen schriftlichen Fassung vor. Es bedeutet in diesen Fällen keinen zusätzlichen Aufwand, wenn der Antrag dem Grossen Rat schriftlich zur Verfügung gestellt wird. Zumindest das Ratspräsidium sollte den Antrag zum Zeitpunkt der Behandlung schriftlich vor sich haben.

Entstehen Anträge spontan während der Debatte, können sie weiterhin mündlich gestellt werden. Der Präsident oder die Präsidentin soll aber künftig verlangen können, dass auch diese Anträge schriftlich formuliert werden. Dies gilt sowohl für spontane Anträge während der Debatte als auch für Anträge, die zwar vorbereitet, aber nicht schriftlich eingereicht wurden. In beiden Fällen kann der Präsident oder die Präsidentin während der Session im Bedarfsfall Schriftlichkeit verlangen. Es obliegt der Ratsführung, ob hierfür eine kurze Pause gemacht wird oder ob man in der Debatte weitergeht und nach Vorliegen des schriftlichen Antrags wieder auf die Sache zurückkommt.

Nicht betroffen von dieser Änderung sind Aufträge und Anfragen nach Art. 24 und Art. 25. Diese können weiterhin mündlich angebracht werden.

Art. 22

Gemäss heutiger Regelung kann der Grosse Rat, sofern eine zweite Lesung nicht bereits von Verfassungen wegen vorgeschrieben ist, auf eine zweite Lesung verzichten. Diese Regelung ist in zweierlei Hinsicht zu korrigieren. Zum einen beruht sie auf der Vorstellung, dass im Regelfall eine zweite Lesung durchgeführt wird und es eines aktiven Verzichtsbeschlusses bedarf, um es bei einer Lesung belassen zu können. Dies entspricht indessen nicht der Praxis. In vielen Fällen wird auf eine zweite Lesung verzichtet, und ein aktiver Verzichtsbeschluss wird kaum je gefasst. Im Regelfall belässt es der Präsident oder die Präsidentin bei der unwidersprochenen Frage, ob eine zweite Lesung gewünscht werde. Zum anderen erweckt die Bestimmung den Eindruck, dass eine dritte Lesung ausgeschlossen ist. Eine solche soll aber, sollte dereinst einmal Bedarf dafür bestehen, ohne weiteres möglich sein.

Die Bestimmung wird daher offener formuliert, sodass einerseits die heutige Praxis weiterbestehen kann, andererseits in Ausnahmefällen auch mehr als zwei Lesungen möglich sind.

Art. 25

Im ganzen Geschäftsreglement ist von den Sitzungen des Grossen Rates die Rede, einzig in Art. 25 Abs. 2 wird von einer Session gesprochen. Im Sinne eines einheitlichen Wortgebrauchs innerhalb des gleichen Erlasses soll daher auch in dieser Bestimmung von einer Sitzung gesprochen werden.

Art. 27

Im Sinne einer Klarstellung soll statt vom Mandat vom Landsgemeindemandat gesprochen werden.

Art. 28

Der Vorbehalt einer anderen Regelung in Abs. 1 bezieht sich einerseits auf die Verfassung und andererseits auf das Geschäftsreglement selber. Demgemäss sollte vom Reglement, nicht von der Verordnung gesprochen werden.

Weiter wird die Aufzählung der Abstimmungsgegenstände mit dem Auftrag nach Art. 24 ergänzt.

Nach Art. 1 Abs. 3 der Kantonsverfassung ist bei Abstimmungen die Mehrheit der Abstimmenden entscheidend. Praxisgemäss gelten als Stimmende alle Personen, die sich für oder gegen einen Antrag oder eine Vorlage ausgesprochen haben. Enthaltungen, bei Urnenabstimmungen auch ungültige Stimmen, werden in der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Demgemäss soll auch in Art. 28 von der Mehrheit der Stimmenden statt vom relativen Mehr gesprochen werden. Erhält also ein Antrag mehr Ja- als Neinstimmen, ist er angenommen.

Art. 29

Die Bestimmung über das Wahlverfahren wird präzisiert und mit Ausnahme von Abs. 1 neu gefasst. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Erzielt ein Kandidat oder eine Kandidatin eine Stimmzahl, die mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden entspricht, ist er oder sie in jedem Fall gewählt. Diesfalls wird das Wahlverfahren nicht mehr weitergeführt.

Erzielt keiner oder keine von drei oder mehr Kandidaten und Kandidatinnen diese absolute Stimmzahl, werden mit jedem Wahlgang ein oder mehrere Kandidierende aus der Wahl entlassen. Mehrere Kandidierende dürfen nur entlassen werden, wenn sie deutlich weniger Stimmen haben als die davorliegenden Kandidierenden. Sobald die Möglichkeit besteht, dass einer von zwei Kandidierenden, die entlassen werden sollen, aufgrund der Entlassung des Kandidaten oder der Kandidatin mit dem tiefsten Ergebnis ein Resultat erzielen könnte, mit dem er oder sie im nächsten Wahlgang nicht Letztplatzierte oder Letztplatzierte wird, ist er oder sie im Wahlverfahren zu belassen. Diesfalls wird nur der oder die Letztplatzierte aus der Wahl entlassen.

Im letzten Wahlgang, oder wenn von Beginn weg nur ein Wahlgang erforderlich ist, gilt wie bei Sachabstimmungen das Mehr der abgegebenen Stimmen. Auch hier sind Enthaltungen nicht zu berücksichtigen. Ist die Wahl unter zwei Kandidierenden zu treffen, werden die Kandidaturen in der Abstimmung gegenübergestellt. Steht ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Wahl, wird darüber abgestimmt, ob man die fragliche Person wählt oder nicht.

Kommt es zu Stimmgleichheiten, muss der Wahlgang wiederholt werden, wenn wegen der Gleichheit der Fortgang der Wahl blockiert ist. Dies ist aber beispielsweise dann nicht der Fall, wenn zwei Kandidierende, die ein gleiches Ergebnis erzielen, aufgrund des schlechten Ergebnisses ohnehin gemeinsam aus der Wahl entlassen werden können.

Bleibt es auch beim wiederholten Wahlgang bei der Stimmgleichheit, soll das durch den Präsidenten oder die Präsidentin zu ziehende Los entscheiden.

Art. 30

Demissionen aus Kommissionen müssen bis zum 10. Mai bekanntgegeben werden. Für den Fall, dass jemand in eine neue Kommission gewählt wird, ohne vorher aus einer bisherigen Kommission zurückgetreten zu sein, darf er oder sie den Rücktritt aus der bisherigen Kommission sofort erklären. Es handelt sich um ein Recht. Eine Verpflichtung zum Rücktritt aus der bisherigen Kommission besteht nicht. Ein Grossrat oder eine Grossrätin kann in zwei Kommissionen Einsitz haben.

Wird vom Recht auf Erklärung eines sofortigen Rücktritts nicht umgehend Gebrauch gemacht, gilt wieder die Normalregelung, dass ein Rücktritt erst wieder im Hinblick auf die ordentlichen Wahlen an der Junisession möglich ist, und zwar bis zum 10. Mai.

Das Recht, den sofortigen Rücktritt zu erklären, gilt ungeachtet der Reihenfolge der Kommissionsbestellung. Auch wenn jemand in einer Kommission bestätigt und unmittelbar danach in eine neue Kommission gewählt wird, kann sofort der Rücktritt aus der bisherigen Kommission, für die man eben erst bestätigt wurde, erklärt werden.

Die Frage, wann die durch einen solchen Rücktritt entstehende Vakanz zu beseitigen ist, wird im Rahmen einer neuen Bestimmung für alle Rücktritts- und Austrittsfälle generell geregelt (Art. 34a).

Art. 31 f.

Mit Ausnahme von Art. 31 und Art. 32 werden im Geschäftsreglement alle Aufzählungen mit Spiegelstrichen geführt. Im Sinne einer einheitlichen Darstellung werden auch die Aufzählungen in Art. 31 und Art. 32 auf Spiegelstriche umgestellt.

Art. 32, Art. 32a und Art. 32b

Hinsichtlich der vorberatenden Kommissionen wird die Regelung etwas übersichtlicher gefasst. Die Zuweisung und die Beratung werden in zwei eigene Bestimmungen genommen. Gleichzeitig wird die Zuweisung genauer geregelt:

Bisweilen können Geschäfte nicht eindeutig einer vorberatenden Kommission zugeordnet werden, sei es weil sie Belange mehrerer Departemente berühren oder weil sie in keinem Departement erarbeitet worden sind. Als Beispiele können die letzte Revision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und die Verordnung über die Urnenabstimmung gelten. Im ersten Fall waren von den vorgesehenen Änderungen neben dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement auch das Gesundheits- und Sozialdepartement sowie das Volkswirtschaftsdepartement betroffen. Das Büro hat das Geschäft in dieser Situation, dem Schwerpunkt der Revision folgend, der Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo) zugewiesen. Die Verordnung über die Urnenabstimmung wurde in der Ratskanzlei vorbereitet und betrifft daher sachlich kein Departement. Es wurde ebenfalls der ReKo zugewiesen. Die freie Zuweisung solcher Geschäfte durch das Büro soll in Art. 32a verankert werden.

In den übrigen Fällen ist normalerweise offenkundig, in welchem Departement eine Vorlage erarbeitet wurde, sodass die Zuweisung gemäss Art. 32 grundsätzlich klar ist. Weil aber gelegentlich zentrale Fragen eines Geschäfts in die Zuständigkeit einer anderen Kommission fallen, erweist sich in diesen Fällen eine einheitliche Zuweisung an eine vorberatende Kommission häufig als nicht ganz sachgerecht. Als Beispiel kann der Kredit für den Spitalneubau genommen werden, bei dem es gemäss Kreditantrag um eine Bauvorlage geht, sodass die Kommission für

öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo) hauptbetroffen ist. Die mit dem Bauvorhaben verbundene Frage der Notwendigkeit und der Nutzung des Spitals fällt indes in den Zuständigkeitsbereich der Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo). In solchen Fällen hat es sich eingebürgert, dass Geschäfte von beiden betroffenen Kommissionen vorberaten werden. Diesfalls ist die Federführung festzulegen. Es wird vorgeschlagen, dass das Büro mit der Zuweisung an die federführende Kommission bestimmen kann, dass noch weitere Kommissionen mitwirken. Über die konkrete Ausgestaltung der Mitwirkung sollen sich die Kommissionen nach Möglichkeit selber verständigen. Sie können unter Austausch der Beratungsergebnisse eine separate Beratung des Geschäfts durchführen oder eine gemeinsame Sitzung abhalten. Das Büro kann im Zuweisungsbeschluss weiter festlegen, welche Kommission das Geschäft im Grossen Rat vertritt.

Zusätzlich wird die bisherige Vorgabe, dass die Kommissionen bei einem Zuzug eines Experten oder einer Expertin eine separate Kreditfreigabe durch das Büro einholen müssen, aufgehoben. Die Kommissionen sollten die Verantwortung für die fragliche Ausgabe selber tragen. Die Frage des Zuzugs von Experten und Expertinnen sollte nicht mit der Verantwortung für die Budgeteinhaltung vermischt werden. Bei einer Ausgabe ist diese ohnehin stets zu beachten. Für die Staatswirtschaftliche Kommission, die nach Art. 3 der Verordnung über die Finanzprüfung und die Geschäftsüberwachung ebenfalls externe Sachverständige zuziehen kann, gilt im Übrigen die gleiche Regelung.

Die heutige Bestimmung in Art. 32 enthält sieben Absätze und beansprucht in der Gesetzesammlung annähernd eine Seite. Wird nun die Ergänzung mit der Zuweisung in die gleiche Bestimmung genommen, würde sie endgültig überladen. Es wird daher vorgeschlagen, die Regelung auf mehrere Bestimmungen zu verteilen. In Art. 32 werden die Grundsätze für die Kommissionen geregelt, in Art. 32a folgt dann die Regelung zur Zuweisung, und in Art. 32b wird die Hauptaufgabe genauer ausgeführt, nämlich die Vorberatung von zugewiesenen Geschäften.

Art. 34a

Im Zusammenhang mit der neuen Regelung, dass jemand den sofortigen Rücktritt aus einer Kommission erklären kann, wenn er oder sie in eine andere Kommission gewählt wurde (Art. 30 Abs. 2), wurde die Frage aufgeworfen, ob eine sofortige Ergänzungswahl vorgenommen werden muss oder der Grosse Rat die Lücke auch erst später schliessen kann. Diese Frage wurde zum Anlass genommen, eine generelle Regelung für Ergänzungswahlen einzuführen.

Der Grosse Rat muss in der Frage, wann und ob Ergänzungswahlen vorgenommen werden, einen gewissen Gestaltungsspielraum haben. Normalerweise wird er bei Rücktritten, aber auch bei einem Wegzug aus dem Wahlbezirk oder einem Todesfall, die entstehende Lücke an der nächsten Sitzung schliessen. Entsteht aber die Lücke beispielsweise kurz vor einer Sitzung, soll es ihm möglich sein, die Ergänzungswahl zu verschieben. Auch wenn Gesamterneuerungswahlen kurz bevorstehen oder wenn er bei einer Kommission mit einer gesetzlich nicht fixen Mitgliederzahl abklären möchte, ob eine Ergänzung überhaupt nötig ist, soll ihm die nötige zeitliche Offenheit zur Verfügung stehen. Im umgekehrten Fall kann er eine Lücke bereits an der Sitzung, in welcher die Lücke wegen eines sofortigen Rücktritts entsteht, wieder schliessen, wenn man mit der Nachfolgeabklärung bereits so weit ist.

Inkrafttreten

Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen wird zu gegebener Zeit befunden. Grundsätzlich ergeben sich mit den vorgeschlagenen Änderungen keine Übergangsprobleme, sodass sie ohne Übergangsregelung jederzeit in Kraft gesetzt werden können.

5. Prüfpunkte für spätere Verfassungs- und Gesetzesänderungen

In einigen Belangen, in denen das Büro an sich einen Handlungsbedarf erkennt, ist derzeit keine Änderung möglich, weil entsprechende Anpassungen einer Revision der Verfassung oder eines Gesetzes bedürfen. Sie werden hier dargelegt, damit sie anlässlich einer nächsten Verfassungs- oder Gesetzesrevision mitgeprüft werden können:

- Nach Art. 24 der Kantonsverfassung wird die Einberufung zur ersten Sitzung einer neuen Amtsdauer, das heisst zur ersten Sitzung nach den Neuwahlen, durch die Standeskommission vorgenommen. An sich besteht kein Grund, dass diese Aufgabe, welche die Eigenorganisation des Grossen Rates betrifft, durch die Exekutive wahrgenommen werden sollte. Die Regelung dieses Punkts sollte dem Grossen Rat selber überlassen sein. Wahrscheinlich wird er damit, wie bereits für die übrigen Sessionen, das Büro betrauen.
- Ebenfalls gemäss Art. 24 der Kantonsverfassung ist die erste Sitzung einer Amtsperiode durch das älteste Grossratsmitglied zu eröffnen. Das Büro würde es vorziehen, wenn diese Aufgabe, wie in anderen Parlamenten üblich, dem amtsältesten Mitglied zufallen würde, zumal nicht ausgeschlossen ist, dass das älteste Grossratsmitglied mit den Neuwahlen erst ganz frisch in den Grossen Rat gewählt sein kann und es sich bei ihm sogar um die erste Session überhaupt handeln könnte. Auch dieser Punkt sollte im Rahmen einer nächsten Verfassungsrevision überdacht werden.
- Es ist zu prüfen, ob die heute vom Grossen Rat ausgeübte Verwaltungstätigkeit mittelfristig an die Exekutive übertragen werden soll (siehe dazu Kapitel 2.3). Betroffen wäre in erster Linie die Aufgabe der Erteilung des Landrechts. Für eine solche Übertragung wäre die Verfassung zu ändern und danach das Ausführungsrecht. Für andere Zuständigkeitswechsel wären Gesetzesänderungen notwendig.
- Gestützt auf Art. 51 Abs. 2 des Bürgerrechtsgesetzes können Gemeinden und der Kanton gegen Entscheide des letztinstanzlichen kantonalen Gerichts in Sachen Einbürgerungen Beschwerde beim Bundesgericht führen. Im kantonalen Recht besteht derzeit noch keine ausdrückliche Regelung dazu, welches Organ das Beschwerderecht für den Kanton ausübt. Die Bezeichnung dieses Organs sollte gesetzlich vorgenommen werden. Die Aufgabe selber ist klassischerweise der Exekutive zugeordnet, vor allem aus praktischen Gründen, weil die Exekutivbehörde weit besser als das Parlament in der Lage ist, die oft kurzen gesetzlichen und gerichtlichen Fristen einzuhalten. Das Anliegen wäre in einer nächsten Gesetzesrevision zu prüfen. Würde die Erteilung des Landrechts an die Standeskommission gehen, wäre die Beschwerdelegitimation gegen allfällige Verwaltungsgerichtsentscheide ohnehin ihr zu übertragen. Hinzu kommt, dass erleichterte Einbürgerungen durch Bundesbehörden vorgenommen werden. Sie sind nie Sache des Grossen Rates. Es erscheint daher sinnvoll, der Standeskommission die Beschwerdeberechtigung bei erleichterten Einbürgerungen einzuräumen. Sie ist jene Stelle, die vom Bund über erleichterte Einbürgerungen ins Bild gesetzt wird. Inwieweit letztinstanzliche kantonale Gerichtsentscheide gegen ordentliche Einbürgerungen beim Bundesgericht angefochten werden können, ist noch nicht vollständig geklärt. Allenfalls steht nur das Rechtsmittel der subsidiären Verfassungsbeschwerde nach Art. 116 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zur Verfügung. Diese Fragen sind im Zusammenhang mit der Regelung der Beschwerdezuständigkeit im kantonalen Recht zu überprüfen.

6. Antrag

Das Büro beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 12. Januar 2018

Namens Büro des Grossen Rates

Der Grossratspräsident: Der Ratschreiber:

Sepp Neff

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
zur Revision des Grossratsbeschlusses
über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden
des Kantons Appenzell I.Rh.**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden
des Kantons Appenzell I.Rh. vom 29. November 1921,

beschliesst:

I.

Der Titel Schulkreis Meistersrüte lautet neu: Schulgemeinde Meistersrüte

II.

Das Kapitel Schulgemeinde Oberegg wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Der Bezirk Oberegg hat die Schulgemeinde Oberegg am 1. Januar 2018 aufgenommen.

III.

Dieser Beschluss tritt mit der Verabschiedung durch den Grossen Rat in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 nahm der Bezirk Oberegg die Schulgemeinde Oberegg auf. Damit fällt die Schulgemeinde als eigenständige Körperschaft dahin.

Der Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. (GS 175.230) enthält im letzten Titel die Umschreibung der Schulgemeinde Oberegg. Dieser Teil des Grossratsbeschlusses ist aufgrund der vorgenommenen Fusion anzupassen.

In Art. 1 der Schulverordnung (GS 411.010) werden die Schulgemeinden des Kantons ebenfalls genannt. Bei der Nachführung der Verordnung in Folge der Fusion in Oberegg stellte sich auch dort die Frage, wie man mit der Nennung der Schulgemeinde Oberegg umgehen soll. Man gelangte zum Schluss, dass die Liste der Schulgemeinden unverändert belassen werden soll, die Schulgemeinde Oberegg also nicht aus der Liste gestrichen wird. In einem neuen Abs. 2 wird aber festgehalten, dass ein Bezirk, der eine Schulgemeinde aufgenommen hat, die Stellung der fraglichen Schulgemeinde übernimmt und diese als Körperschaft ablöst.

Die Überlegung hinter diesem Vorgehen beruht darauf, dass man für die Schulen im Kanton eine flächendeckende Schullandkarte erhalten möchte. Die gleiche Überlegung führt auch dazu, die Liste der Schulgemeinden im Grossratsbeschluss über die Grenzbeschriebe zu belassen. Im Falle der Schulgemeinde Oberegg soll aber der Hinweis gesetzt werden, dass der Bezirk die Schulgemeinde am 1. Januar 2018 übernommen hat.

Neun der zehn Schulgemeinden werden im Grossratsbeschluss als Schulgemeinden genannt. Einzig im Falle von Meistersrüte ist von einem Schulkreis die Rede. Diese Ungleichbehandlung soll beseitigt werden. Der Titel für den Schulkreis Meistersrüte soll in „Schulgemeinde Meistersrüte“ umbenannt werden.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 2. Januar 2018

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

Programmvereinbarungen 2017

Der Grosse Rat hat an seiner Session vom 21. März 2016 beschlossen, dass ihm künftig die von der Standeskommission abgeschlossenen Programmvereinbarungen mit dem Bund nur noch periodisch und in gesammelter Form zur Kenntnis gebracht werden sollen.

2017 wurden folgende Vereinbarungen abgeschlossen:

- Programmvereinbarung zum kantonalen Integrationsprogramm 2018-2021
- Ergänzung zu den Programmvereinbarungen Waldbiodiversität und Waldbewirtschaftung für die Periode 2016-2019

Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von den 2017 abgeschlossenen Vereinbarungen Kenntnis zu nehmen.

Appenzell, 6. Februar 2018

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig



Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Art. 20a SuG

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

im Folgenden SEM genannt

und

Kanton Appenzell Innerrhoden

Vertreten durch Landammann Daniel Fässler
und Ratsschreiber Markus Dörig
Marktgasse 2, 9050 Appenzell

im Folgenden Kanton genannt

betreffend

**Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms
KIP im Kanton Appenzell Innerrhoden
in den Jahren 2018-2021**

1. Präambel

Bund und Kantone messen der Integrationspolitik zentrale Bedeutung zu. Die erfolgreiche Ausländerintegration ist mitbestimmend für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Deshalb anerkennen der Bundesrat und die Kantonsregierungen die Integrationsförderung als staatliche Aufgabe. Sie haben sich darauf geeinigt, ihre Integrationspolitik auf gemeinsame Grundprinzipien abzustützen (vgl. Grundlagenpapier vom 25. Januar 2017 im Anhang) mit dem Ziel,

- a) den gesellschaftlichen Zusammenhalt auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung zu stärken;
- b) die gegenseitige Achtung und Toleranz von einheimischer und ausländischer Wohnbevölkerung zu fördern und
- c) die chancengleiche Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Schweiz zu ermöglichen.

2. Grundlagen

Die Grundlagen dieser Vereinbarung von Seiten des Bundes sind:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20);
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1).
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205);
- Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2);
- Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014 (WeBiG; SR 419.1);

Die Grundlagen dieser Vereinbarung von Seiten des Kantons sind:

- Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG) vom 26. April 2009;
- Verordnung zum Integrationsgesetz (IntV) vom 19. Oktober 2009;
- Kantonales Integrationsprogramm vom Mai 2017 (Stand 25.09.2017)

Die gemeinsamen Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

- „Grundlagenpapier im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG“ vom 25. Januar 2017

3. Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

4. Strategische Programmziele

Die strategischen Programmziele, welche die Vertragspartner mit dieser Vereinbarung verfolgen, sind im Grundlagenpapier vom 25. Januar 2017 (vgl. Anhang) definiert. Sie betreffen folgende drei Bereiche:

1. Information und Beratung
2. Bildung und Arbeit
3. Verständigung und gesellschaftliche Integration

5. Vereinbarungsgegenstand

5.1 Leistungen des Kantons

Strategische Programmziele gemäss Grundlagenpapier vom 25. Januar 2017	Wirkungs- oder Leistungsziele
<p><u>Förderbereich Erstinformation und Integrationsförderbedarf:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt werden in der Schweiz willkommen geheissen und sind über die wichtigsten hiesigen Lebensbedingungen und Integrationsangebote informiert.• Migrantinnen und Migranten mit besonderem Integrationsförderbedarf werden so früh wie möglich, spätestens aber nach einem Jahr geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen.¹	<ul style="list-style-type: none">• Die Ausländerinnen und Ausländer fühlen sich im Kanton willkommen und verfügen über die wichtigsten Informationen zum Leben im Kanton und in den Bezirken.• Neu zugezogene Personen werden vom Ausländeramt willkommen geheissen und von der Fachstelle Integration zum Begrüssungsgespräch eingeladen.• Neu zugezogene Personen sind gemäss ihrem Status über weitere Schritte und mögliche Integrationsangebote bedarfsgerecht informiert.
<p><u>Förderbereich Beratung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Migrantinnen und Migranten sind informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration.• Fachpersonen und Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen.• Die Bevölkerung ist informiert über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.	<ul style="list-style-type: none">• Schwer erreichbare Zielgruppen werden in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren ermittelt.• Die Personen werden zu einem Beratungsgespräch eingeladen und zur Teilnahme von Sprachkursen oder anderen Integrationsmassnahmen motiviert.• Die Schulbehörden werden bei der Information von Eltern mit Migrationshintergrund unterstützt und beraten.• Die Fachstelle Integration ist Anlauf- und Koordinationsstelle für Migrantinnen und Migranten und für die Bevölkerung und berät Institutionen, Ämter und Behörden, und Arbeitgeber bei Integrationsfragen.• Relevante Informationen über Integrationsangebote und Massnahmen sind für die Öffentlichkeit über die Webseite zugänglich.

¹ Personen aus EU-/EFTA-Staaten können nicht zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen verpflichtet werden.

<p><u>Förderbereich Schutz vor Diskriminierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes. • Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht eine Anlaufstelle die Betroffene und Behörden bei Fragen der Diskriminierung berät und unterstützt. • Die kantonale Verwaltung und Institutionen der Regelstrukturen sind für Fragen im Bereich Diskriminierung sensibilisiert und informiert.
<p><u>Förderbereich Sprache und Bildung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Migrantinnen und Migranten verfügen über geeignete Bildungsangebote, um sich die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Sprachkompetenzen anzueignen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kanton ermöglicht benachteiligten Migranten sowie vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen den niederschweligen Zugang zu Sprachkursen. • Der Kanton ermöglicht Migrantinnen und Migranten mit Kindern im Zusammenhang mit dem Besuch von Sprachkursen bei Bedarf den niederschweligen Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten • Arbeitgeber fördern die Sprachkenntnisse ihrer ausländischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und motivieren sie zur Teilnahme an Deutschkursen oder ermöglichen die Durchführung von betriebsinternen Kursen. • Zur Förderung der Kenntnisse über das (Zusammen-) Leben im Kanton und den Bezirken, über Schweizer Kultur und Geografie, Staatskunde und Brauchtum werden Kursmodule angeboten.
<p><u>Förderbereich Frühe Kindheit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Migrationsfamilien sind informiert über die medizinischen, familienunterstützenden, gesundheits- und integrationsfördernden Angebote im Frühbereich und haben chancengleichen Zugang zu diesen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Migrantenfamilien mit Kindern im Vorschulalter haben einen niederschweligen Zugang zu Angeboten der frühen Förderung, 0-5 Jahre, bzw. bis Eintritt in den Kindergarten.
<p><u>Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, verfügen über ein Förderangebot, das die entweder auf die postobligatorischen Bildungsangebote, namentlich die Berufsbildung (inkl. Brückenangebote) vorbereitet oder ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert. 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen durchlaufen ein mehrstufiges Verfahren zur Abklärung ihrer Kompetenzen und Potenziale. Mit allen Flü/VA wird ein individueller Integrationsplan erstellt. Sie werden durch ein Coaching betreut und geeigneten Massnahmen zugeführt. • Die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt soll verbessert werden. • Alle Migrantinnen und Migranten, die vom Sozialamt betreut werden und keinen Anspruch auf Arbeitslosenversicherung Alv haben, werden bei ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt beraten und unterstützt. • Alle Personen, die über eine Ausbildung verfügen werden über die Möglichkeiten einer Weiterbildung oder einer Validierung beraten und unterstützt. • Förderbedürftige späteingereiste Jugend-

	<p>liche und junge Erwachsene werden beim Einstieg in die Arbeitswelt beraten und unterstützt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Zugang zu subventionierten Deutschkursen ist gewährleistet. • Der Kanton stellt ein schulisches Kursangebot für Jugendliche und junge Erwachsene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (Flü/VA) zur Verfügung, die keine Angebote in einer Regelstruktur wahrnehmen können. • Der Lehrplan sieht ein eigenes Berufswahl- und Coaching Programm vor. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden beim Erwerb eines Berufsabschlusses unterstützt. • Arbeitgeber sind sich ihrer Verantwortung für die Integration ihrer ausländischen Arbeitnehmer bewusst. Sie fördern deren Sprachkenntnisse und fachliche Weiterbildung.
<p><u>Förderbereich interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für anspruchsvolle Gespräche mit Migrantinnen und Migranten (zum Beispiel komplexe Sachverhalte, Situationen mit weitreichenden Konsequenzen etc.) steht den Mitarbeitenden von Regelstrukturen ein professionelles Angebot im Bereich des interkulturellen Dolmetschens und Vermittelns zur Verfügung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Zugang zu professionellen interkulturellen Vermittlungsangeboten ist im Kanton sichergestellt. • Die Angebote werden von den relevanten Stellen vermehrt genutzt. • Die relevanten Stellen im Kanton wissen, wann der Einsatz von professionellen interkulturellen Vermittlern angezeigt ist.
<p><u>Förderbereich Zusammenleben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen teil. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der regelmässige Austausch mit den Bezirken wird gepflegt. • Die Bezirke werden bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen oder interkulturellen Anlässen unterstützt und beraten. • Angebote von Vereinen und anderen Organisationen sind offen für Migrantinnen und Migranten. • Vereine und Organisationen werden bei ihren Bemühungen unterstützt. • Das Engagement von freiwillig und ehrenamtlich Tätigen im Bereich der Integrationsförderung und des Zusammenlebens ist anerkannt und wird gefördert.

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Der Kanton arbeitet dabei eng mit den Gemeinden und nichtstaatlichen Akteuren, namentlich auch den Migrantenorganisationen, zusammen.

Der Kanton (inkl. Gemeinden) setzt für das Programm eigene finanzielle Mittel ein, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das kantonale Parlament mindestens der Höhe des Bundesbeitrags gemäss Ziffer 5.2 lit. a entsprechen. Für die vereinbarte Programmdauer ist folgender kantonaler Gesamtbeitrag vorgesehen: CHF 629'372.-.

5.2 Leistungen des Bundes

Der Bund beteiligt sich an der Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme durch die Ausrichtung von Beiträgen nach Art. 55 Abs. 3 AuG und Integrationspauschalen nach Art. 55 Abs. 2 AuG.

a) Beiträge nach Art. 55 Abs. 3 AuG (Integrationsförderkredit, „Ausländerbereich“)

Zur Erreichung der Programmziele gemäss Ziffer 4 verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 5.1 definierten Leistungen über die vereinbarte Programmdauer folgenden maximalen globalen Beitrag zu leisten: CHF 629'372.-.

b) Beiträge aus der Integrationspauschale nach Art. 55 Abs. 2 AuG („Asyl- und Flüchtlingsbereich“)

Darüber hinaus richtet der Bund den Kantonen gemäss Art. 55 Abs. 2 AuG in Verbindung mit Art. 87 AuG und Art. 88 und 89 AsylG eine einmalige Integrationspauschale pro vorläufig aufgenommenen Person und anerkanntem Flüchtling aus. Die Integrationspauschale ist zweckgebunden und bedarfsgerecht einzusetzen und dient namentlich der Förderung der beruflichen Integration und des Erwerbs einer Landessprache.

6. Finanzen

6.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge nach Art. 55 Abs. 3 AuG werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2018)	157'343.-
2. Jahr (2019)	157'343.-
3. Jahr (2020)	157'343.-
4. Jahr (2021)	157'343.-

6.2 Kreditbewilligungsvorbehalt

Die Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte für die im Jahr 2018-2021 zu erbringenden Leistungen bleibt vorbehalten.

6.3 Auszahlungsmodalitäten

a) Beiträge nach Art. 55 Abs. 3 AuG

Auf Antrag des Kantons zahlt der Bund dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich in zwei Tranchen per 31. Januar und per 30. Juni aus. Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen. Der Kanton stellt dem SEM zu oben genannten Zeitpunkten Rechnung.

Bitte schicken Sie Rechnung unter Angabe der Referenznummer und der Projektnummer an folgende Adresse:

Staatssekretariat für Migration (SEM)

c/o DLZ Finanzen EFD

Referenznummer: REF-1106-00049 (bitte unbedingt vermerken)

Projektnummer: 2017/2077

CH-3003 Bern

b) Beiträge aus der Integrationspauschale nach Art. 55 Abs. 2 AuG

Der Bund richtet den Kantonen gestützt auf die effektiven Entscheide gemäss der Statistik des Staatssekretariats für Migration² zwei Mal jährlich per 30. Juni (Auszahlung 1. Tranche) und per 31. Dezember (Auszahlung 2. Tranche) die Integrationspauschale aus. Die erste Tranche umfasst jeweils den Zeitraum vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 31. Mai des Referenzjahres. Die zweite Tranche bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 30. November des Referenzjahres. Die Auszahlung per 30. Juni 2018 umfasst lediglich den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 2018. Die Auszahlung der Integrationspauschale für den Dezember 2017 erfolgt separat im Rahmen des KIP 2014-2017.

6.4 Auszahlungsvorbehalt

Die Auszahlung der Beiträge nach Art. 55 Abs. 3 AuG gemäss Ziffer 5.2 lit. a erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

6.5 Übergangsbestimmungen KIP 2014-2017 zu KIP 2018-2021

Ein Übertrag von Restbeiträgen aus der Integrationspauschale aus dem KIP 2014-2017 in das KIP 2018-2021 ist separat auszuweisen und zu begründen. Die übertragenen Restbeiträge aus der Integrationspauschale der Programmperiode 2014-2017 sind bis Ende 2019 zweckgebunden einzusetzen. Nicht verwendete Restbeiträge sind zurückzuerstatten.

7. Programmbegleitung und Erfüllungskontrollen

7.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Grad der Erreichung der strategischen Programmziele anhand der vereinbarten Wirkungs- oder Leistungsziele sowie der geplanten Umsetzung gemäss Ziff. 5.1, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für das Programm eingesetzten Mittel. Der Bericht zum zweiten Programmjahr enthält überdies Schlussfolgerungen im Hinblick auf die nächste Programmperiode. Für den Jahresbericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

7.2 Schlussbericht

Der Kanton informiert den Bund in einem Schlussbericht über den Grad der Erreichung der strategischen Programmziele anhand der vereinbarten Wirkungs- oder Leistungsziele und der geplanten Umsetzung gemäss Ziff. 5.1, über die erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für das Programm eingesetzten Mittel. Der Schlussbericht enthält überdies eine Gesamtwürdigung des Programms. Für den Schlussbericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

7.3 Eingabefristen

Die Jahres- und Schlussberichte werden jeweils per 30. April des Folgejahrs eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis 30. September. Die Jahresberichte enthalten eine Aktualisierung der Programmziele und der Finanzplanung für die restlichen Programmjahre. Diese gilt als Auszahlungsantrag.

7.4 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

² Mässigend sind die Zahlen aus Finasi I mit Stichdatum 1. Juni resp. 1. Dezember. Die Erhebung der Zahl der Entscheide findet erstmals am 1. Juni 2018 statt.

8. Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das SEM wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen können. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben das SEM, die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Bei Kontrollen durch die EFK und KFK werden die Prüfungsmodalitäten im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9. Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die vereinbarten Wirkungs- oder Leistungsziele (vgl. Ziff. 5.1) am Ende der Vereinbarungsdauer erreicht und die Bundesbeiträge gemäss Ziffer 5.2 und 6 ausbezahlt sind.

9.2 Nachbesserung

Werden vereinbarte Wirkungs- oder Leistungsziele nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 5.2 hinausgehende Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass der vereinbarte Indikator aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

9.3 Rückforderung

Der Bund kann Beiträge nach Art. 55 Abs. 2 und 3 AuG zurückfordern, wenn ein Kanton die Umsetzung der vereinbarten Leistungs- und Wirkungsziele nicht oder nur mangelhaft erfüllt, keine Nachbesserung möglich ist und keine entschuldbaren Gründe vorliegen. Die Finanzierungsmodalitäten gemäss Ziff. 5.2 sind zu berücksichtigen.

10. Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei wichtigen Änderungen der Rahmenbedingungen.

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

10.3 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

11. Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen.

Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

12. Kommunikation

Die Kantone verwenden das Logo KIP im Rahmen ihrer Kommunikationsarbeit (Medienmitteilungen, Auftritte, etc.), um die gemeinsame von Bund, Kantonen und Gemeinden getragene Integrationsförderung schweizweit sichtbar zu machen. Die Kantone sorgen dafür, dass das Logo KIP (<http://www.kip-pic.ch/de/kip/kantonalelogos/>) bei allen im Rahmen des KIP mitfinanzierten Massnahmen verwendet wird. Zur administrativen Erleichterung können sie bei Kleinprojekten davon absehen (Richtwert: unter 10'000.- CHF).

13. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

14. Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

15. Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

16. Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

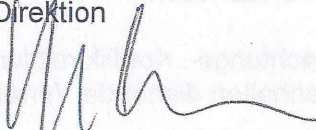
Dieser Vertrag wird im Doppel gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.

Ort und Datum:
Bern, 25.10.17

Ort und Datum:
Appenzell, 5.12.2017

STAATSSSEKRETARIAT FÜR MIGRATION

Direktion

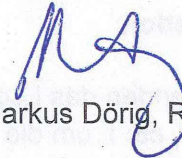


Marjo Gattiker, Staatssekretär

Kanton Appenzell Innerrhoden



Daniel Fässler, Landammann



Markus Dörig, Ratsschreiber

Anhänge:

- „Integrationsprogramm des Kantons“ vom Mai 2017 (Stand 25.09.2017)
- Ziel- und Finanzraster, Stand 15.09.2017

Original mit Beilagen an:

- Kanton Appenzell I.Rh.
- Staatssekretariat für Migration, GEVER

Informationskopie nach beidseitiger Unterschrift mit Beilagen an:

- KdK

Ergänzung der Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Appenzell Innerrhoden

**betreffend die Programmziele im Bereich
Waldbiodiversität
2016 - 2019**

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1).

I. Die Programmvereinbarung vom 16. Februar 2016 wird folgendermassen ergänzt (die Ergänzungen sind nachfolgend kursiv und fett geschrieben):

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Leistung des Kantons nach Ergänzung
09-1	Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten	LI 1.1: ha Waldreservate	35 ha des Komplexreservates Bruggerwald-Kronberg im Eidg. Jagdbanngebiet Säntis (Prioritätsgebiet) mit Vertragsdauer 50 Jahre	114 ha - 35 ha Waldreservate Bruggerwald-Kronberg in Prioritätsgebiet - 79 ha Waldreservat Sittertobel in den Voralpen Vertragsdauer 50 Jahre
		LI 1.2: ha Altholzinseln (AHI)	keine Leistungen vereinbart	keine Leistungen vereinbart
		LI 1.3: Anzahl Biotopbäume	keine Leistungen vereinbart	keine Leistungen vereinbart
09-2	Förderung von Lebensräumen und Arten	LI 2.1: ha Waldränder u.a. Vernetzungselemente	11 ha Waldränder	11.5 ha Waldränder
		LI 2.2: ha aufgewertete Lebensräume bzw. Anzahl Feuchtbiotope	14 ha aufgewertete Lebensräume und 1 Feuchtgebiet (Region Fähneren)	14 ha aufgewertete Lebensräume und 1 Feuchtgebiet (Region Fähneren)
		LI 2.3: ha gepflegte kulturhistorisch, ökologisch landschaftlich wertvolle Nutzungsformen	keine Leistungen vereinbart	keine Leistungen vereinbart

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Folgende Vollzugshilfe ist für das Programm Waldbiodiversität massgebend und vom Kanton bei der Leistungserfüllung zu berücksichtigen:

Biodiversität im Wald - Ziele und Massnahmen. Vollzugshilfe zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt im Schweizer Wald, Bundesamt für Umwelt, Bern. Imesch, N., Stadler, B., Bolliger M., Schneider O. 2015, Umwelt-Vollzug Nr. 1503: 186 S.

6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten:
296'000.00 CHF

Programmziel	Ursprünglich vereinbarter Bundesbeitrag 2016-19	Bundesbeitrag nach Programmziel nach Ergänzung 2017
Programmziel 1 Total	105'000.00 CHF	184'000.00 CHF
Programmziel 2 Total	110'000.00 CHF	112'000.00 CHF
Total	215'000.00 CHF	296'000.00 CHF

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

	Ursprünglich vereinbarter Bundesbeitrag PV 2016 - 2019	Bundesbeitrag pro Jahr nach Ergänzung 2017
1. Jahr (2016):	53'750 CHF	53'750 CHF
2. Jahr (2017):	53'750 CHF	80'750 CHF
3. Jahr (2018):	53'750 CHF	80'750 CHF
4. Jahr (2019):	53'750 CHF	80'750 CHF

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch den Grossen Rat.

II. Der Rest der Programmvereinbarung vom 16. Februar 2016 bleibt unverändert.

Bern, 03. APR. 2017

Appenzell - 9. MAI 2017

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Appenzell Innerrhoden

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Namens Landammann und
Standeskommission

Die Stellvertretende Direktorin

Der regierende Landammann



Christine Hofmann



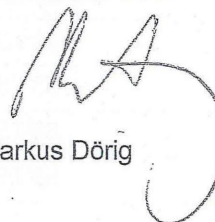
~~Roland Inauen~~ Daniel Fässler

Der Programmverantwortliche

Der Ratschreiber



Bruno Stadler



Markus Dörig

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

Ergänzung der Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Appenzell Innerrhoden

**betreffend die Programmziele im Bereich
Waldbewirtschaftung
2016 - 2019**

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1).

I. Die Programmvereinbarung vom 16. Februar 2016 wird folgendermassen ergänzt (die Ergänzungen sind nachfolgend kursiv und fett geschrieben):

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- > Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 BV; SR 101)
- > Art. 28a, 29, 38 Abs. 1 Bst. b und 38a² Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)
- > Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- > **Art. 32, 34, 38, 41, 43 und 46 ff. Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)**
- > **Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich (BAFU, 2015, Umwelt-Vollzug Nr. 1501); 2. aktualisierte Ausgabe, Dezember 2016.**
- > Vollzugshilfe Wald-Wild (BAFU, 2010, Umwelt-Vollzug Nr. 1012)

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- > 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- > 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- > Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh., Art. 30 Abs. 9 vom 24. Wintermonat 1872
- > Bewirtschaftungsgrundsätze gem. Art. 15 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998
- > Finanzierung gem. Art. 23 und 24 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998
- > Beiträge zur Bewirtschaftung des Waldes gem. Art 38 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 15. Juni 1998
- > Waldfunktionen-Kartierung des Kantons Appenzell Innerrhoden (2009)
- > Weisungen zur Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung 2016-2019

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- > PZ 10-1: Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und –prozesse
- > **PZ 10-2: Walderschliessung ausserhalb Schutzwald**
- > PZ 10-3: Forstliche Planungsgrundlagen
- > PZ 10-4: Jungwaldpflege
- > PZ 10-5: Praktische Ausbildung³

² Unter Vorbehalt der Verabschiedung der laufenden Ergänzung des Waldgesetzes (Art. 28a, 29, 38, 38a, 39 WaG; vgl. BBl 2014 4909).

³ Unter Vorbehalt der Verabschiedung der laufenden Ergänzung des Waldgesetzes (s. Fn. 2).

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und dem Kanton Appenzell Innerroden gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
10-1	Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse	LI 1: Umsetzung kantonales Konzept zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse	0 CHF	QI 1: kantonales Konzept/Strategie/Planung zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse Pro Optimierungsvorhaben im Minimum: QI 2: Dauerhafte Zusammenarbeit QI 3: Zentrale/gemeinsame Bewirtschaftungsplanung und Holzvermarktung QI 4: Ausreichende Grundlage zur Beurteilung der Verbesserung sowie Erfolgskontrolle der umgesetzten Massnahmen Empfehlungen zur Umsetzung: Sockelbeitrag und leistungsabhängiger Beitrag (z. B. pro bewirtschaftete Hektar Waldfläche oder nach Holznutzungsmenge)
10-2	Walderschliessung ausserhalb Schutzwald	LI 2: Umsetzung gemäss kantonalen Planung und Programmvereinbarung	Beitragsberechtigte Kosten 125'000 CHF	QI 12 : Gesamtkonzept und Projektanforderungen
10-3	Forstliche Planungsgrundlagen	LI 3.1: Grundlagen und Erhebungen (ha kantonale Waldfläche)	6'667 ha	QI 5: Die erstellten Daten, Pläne und Berichte entsprechen dem aktuellen methodischen und fachlichen Stand und ermöglichen Aussagen zur nachhaltigen und anpassungsfähigen Waldbewirtschaftung.
		LI 3.2: Planungen (inkl. Konzepte) (ha Perimeter)	10'000 ha	
		LI 3.3: Bericht nachhaltige Waldbewirtschaftung (pauschal, nach Vereinbarung)	nein	

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
10-4	Jungwaldpflege	LI 4.1a: ha gepflegte Jungwaldfläche (ausserhalb Schutzwald und Biodiversitätsflächen ; bis zum schwachen Stangenholz von BHD _{dom} 20 cm Durchmesser ⁴)	40 ha	QI 6: Die Massnahmen tragen dem naturnahen Waldbau Rechnung. Die zu erwartende Klimaänderung wird berücksichtigt. <ul style="list-style-type: none"> • Standortsgerechte, anpassungsfähige Bestockung (möglichst durch natürliche Verjüngung). • kein flächiges Befahren bei der (vorgängigen) Holzernte • Berücksichtigung der vorhandenen Strukturvielfalt QI 7: Berücksichtigung der Vollzugshilfe Wald-Wild
		LI 4.1b: ha gepflegte Plenterwald-/ Dauerwaldfläche * 0,3	0 ha	
		LI 4.2a: ha begründete und in der aktuellen NFA-Periode gepflegte Bestände aus Eiche (* 8)	0 ha	
		LI 4.2b: bzw. seltenen Baumarten (* 5)	0 ha	
		LI 4.3 ⁵ : Forstliches Vermehrungsgut	0 CHF	
10-5	Praktische Ausbildung ⁶	LI 5.1: Anzahl Kurstage Arbeitssicherheit (Holzernte) von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern	200 PT	QI 10: Ausbildungsqualität Arbeitssicherheit Die Ausbildung erfolgt gemäss der offiziell empfohlenen minimalen Sicherheitsausbildung für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter (Arbeitsgruppe Arbeitssicherheit). Die Ausbildung mit Motorsägeneinsatz für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter wird durch anerkannte Anbieter durchgeführt (QSK Wald)

⁴ Im Seilkrangelände kann der BHD_{dom} in begründeten Fällen auf 30 cm (starkes Stangenholz) erhöht werden (siehe Kap. 9.2.4, LI 4.1).

⁵ Unter Vorbehalt der Verabschiedung der laufenden Ergänzung des Waldgesetzes (s. Fn. 2).

⁶ Unter Vorbehalt der Verabschiedung der laufenden Ergänzung des Waldgesetzes (s. Fn. 2).

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
10-5	Praktische Ausbildung ⁷	LI 5.2: Anzahl praktische forstliche Ausbildungstage von Waldfachleuten der Hochschulstufe	520 PT	QI 11: Ausbildungsqualität praktische Ausbildung. Die für die praktische forstliche Ausbildung Verantwortlichen setzen die im Reglement über die praktische forstliche Ausbildung, bzw. bei Praktika mit Beginn ab Mitte 2017 die in der Charta der Konferenz der Kantonsförster formulierten Mindestanforderungen um.

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Die Förderung der Jungwaldpflege für spezielle Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel kann im Rahmen des Programmziels 10-4 ("Jungwaldpflege") erst mit Inkrafttreten von Art. 38a nWaG inkl. Ausführungsbestimmungen WaV vom Bund mitfinanziert werden. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen sind die entsprechenden Kosten vollumfänglich vom Kanton bzw. Dritten zu tragen.

6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: **220'000 CHF**

Programmziel	Ursprünglich vereinbarter Bundesbeitrag 2016-19	Bundesbeitrag nach Programmziel nach Ergänzung 2017
Programmziel 1 Total	0 CHF	0 CHF
Programmziel 2 Total	0 CHF	50'000 CHF
Programmziel 3 Total	100'000 CHF	100'000 CHF
Programmziel 4 Total	40'000 CHF	40'000 CHF
Programmziel 5 Total	30'000 CHF	30'000 CHF
Total	170'000 CHF	220'000 CHF

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

⁷ Unter Vorbehalt der Verabschiedung der laufenden Ergänzung des Waldgesetzes (s. Fn. 2).

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

Ursprünglich vereinbarter Bundesbeitrag PV 2016 - 2019		Bundesbeitrag pro Jahr nach Ergänzung 2017
1. Jahr (2016):	42'500 CHF	42'500 CHF
2. Jahr (2017):	42'500 CHF	59'170 CHF
3. Jahr (2018):	42'000 CHF	59'170 CHF
4. Jahr (2019):	42'500 CHF	59'160 CHF

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch den Grossen Rat.

II. Der Rest der Programmvereinbarung vom 16. Februar 2016 bleibt unverändert.

Bern, 03. APR. 2017 2017

Appenzell, - 9. MAI 2017 2017

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Appenzell Innerrhoden

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

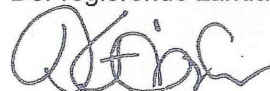
Namens Landammann und Standeskommission

Die stellvertretende Direktorin

Der regierende Landammann



Christine Hofmann



~~Roland Inauen~~ Daniel Fässler

Regionenverantwortlicher Wald Ost

Der Ratschreiber



Giorgio Walther



Markus Dörig

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)